

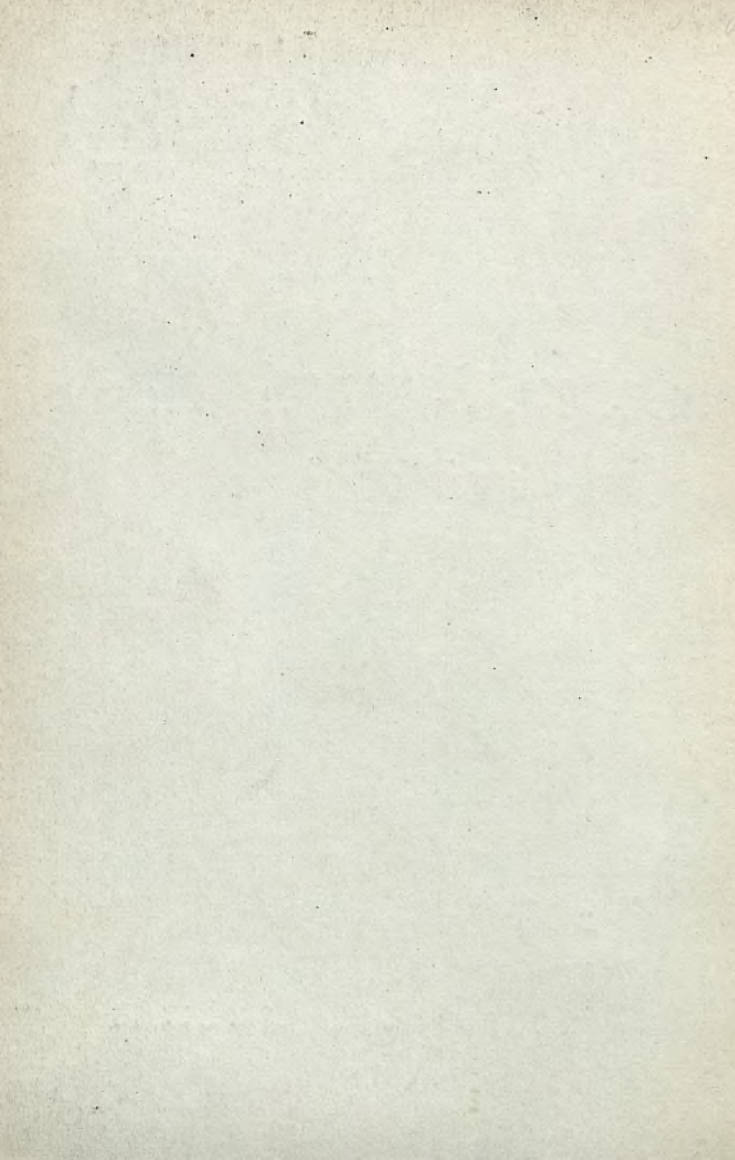
Sammlung
des Wehrrechts



Orden, Ehrenzeichen und Titel

G1
46

Verlag Franz Vahlen, Berlin



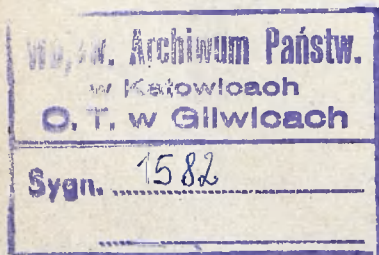
Dombrowski
Orden, Ehrenzeichen und Titel

Sammlung des Wehrrechts

herausgegeben
von

Dr. Walter Nehdauß

Oberrechtskriegsanwalt,
Mitglied der
Akademie für Deutsches Recht



Berlin 1940

Verlag Franz Vahlen

63. 1940.

Orden, Ehrenzeichen und Titel

des nationalsozialistischen
Deutschlands

Textausgabe

Erschöpfende Zusammenstellung von Gesetzen,
Verordnungen und Erlassen
mit Anmerkungen, Verweisungen, Sachverzeichnis
und einer Einführung

herausgegeben von

Hanns Dombrowski

Oberkriegsgerichtsrat
beim Reichskriegsgericht

gi 46



Berlin 1940

Verlag Franz Bahlen

Druck, K. Braunstein

und K. Braunstein

des nationalsozialistischen

Zeitung

Verlag

Verlag des nationalsozialistischen
Zeitung

Verlag

Verlag

Verlag



Verlag

Verlag

I.

Vorwort des Herausgebers zum ersten Band der Sammlung

Diese erweiterte Textausgabe erscheint als der erste einer Reihe ähnlicher Bände, die in zwangloser Folge Stoffe aus dem weiten Gebiet des Wehrrechts bringen und deshalb die Gesamtüberschrift „Sammlung des Wehrrechts“ tragen sollen.

Damit wird ein Plan weiter durchgeführt, der bereits bei der Herausgabe der im gleichen Verlag erschienenen Textausgaben „Militärstrafrecht“ von Oberkriegsgerichtsrat Dombrowski bestanden hat. Diese Texte sind mit Anmerkungen, Erlassen, Verweisungen, amtlichen Begründungen und Ausführungsbestimmungen, soweit erforderlich und räumlich möglich, versehen und bilden somit eine Zwischenstufe zwischen einem Kurzkommentar und einer bloßen Textausgabe. Der Erfolg, den diese Bändchen in der Praxis gehabt haben, gibt hinreichenden Anlaß, in gleicher Weise auch andere Gebiete des Wehrrechts zu behandeln. Mir möchte scheinen, daß die Bewährung solcher taschenbuchähnlichen Ausgaben in der Praxis neben der Handlichkeit vor allem auf der Erkenntnis beruht, daß in einer Zeit der Wandlung des gesamten Rechtsdenkens im allgemeinen und der stürmischen Entwicklung des Wehrrechts durch Aufbau und Ausbau der Wehrmacht im besonderen, selbst ein Kurzkommentar eben auch nur eine kurzlebige Erscheinung ist. Es mag im Laufe eines solchen Übergangs zu neuen Ufern manchem zweckmäßiger erscheinen, das im gegenwärtigen Augenblick geltende Recht in leicht auswechselbaren Bändchen lediglich als Gesetz mit einigen Ergänzungen dazu, wie sie oben angeführt sind, authentisch festgehalten zu finden, als wissenschaftlichen Erörterungen nachzugehen, die vielfach — gerade auf dem Gebiet des Wehrrechts — der Entwicklung geradezu nachhinken, jedenfalls oft überholt und damit wertlos werden.

Wenn mich der Verlag nun bittet, einige Worte als Auftakt zu der Sammlung zu schreiben, so kann ich mich ganz

kurz fassen. Was ich hier sagen könnte, steht bereits in der Einführung zur zweiten Auflage des ersten Teils des „Militärstrafrechts“ (Militärstrafgesetzbuch und Militärstrafgerichtsordnung) von Dombrowski. Dort habe ich insbesondere meine Auffassung über Inhalt und Grenzen des Wehrrechts niedergelegt. Eingehender habe ich sie in dem Buch „Das Recht der Wehrmacht“ (Verlag Bahlen, 2. Auflage 1938) zu begründen versucht. Trotz mancher Einwände, die dagegen von wissenschaftlicher Seite erhoben sind, vermag ich die Grenzziehung, die, wie ich zugeben will, sehr weit im Gebiete vermeintlich allgemeinen Rechts hinübergreift, vornehmlich aus praktischen Gründen nicht zu ändern.

Zu diesem Buche, das eine Gesamtschau des „Rechts der Wehrmacht“ zu vermitteln suchte, ohne sich allzu sehr in Einzelheiten zu verlieren, bildet die nunmehr in Angriff genommene Schriftenreihe die Ergänzung. Das Buch verschafft den Ü**b**e**r**b*l*i**c** über den bestimmten Stoff, den man kennenlernen will; wer in seine Besonderheiten eindringen möchte, legt die betreffende erweiterte Textausgabe unserer Reihe daneben.

Ein ausführliches Inhalts- und Stichwortverzeichnis soll die Verwendbarkeit dieser Bändchen erhöhen. Mögen sie der Praxis ein willkommenes Hilfsmittel werden.

Dr. Rehdans
Oberreichskriegsanwalt

II.

Einführung

In jedem Staate der Erde — mit Ausnahme der Schweiz — werden Orden und Ehrenzeichen verliehen. Überall gibt es auch Titel. Monarchien und Republiken unterscheiden sich in dieser Hinsicht durch nichts. Die deutsche Novemberrepublik allein glaubte, es anders halten zu müssen. Die Väter der Weimarer Verfassung hielten es nämlich mit ihrer „demokratischen“ Gesinnung für unvereinbar, daß einem ihrer republikanischen Staatsbürger ein Orden verliehen wurde. Das wäre ja sonst genau wie in der „verfluchten Zeit“ vor 1918 gewesen. Im Artikel 109 der Weimarer Verfassung wurde deshalb die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen und die Annahme von Orden und Titeln einer ausländischen Regierung durch deutsche Staatsangehörige untersagt. Die gedankenlosen Gleichmacher von Weimar beriefen sich auf die französische Revolution und übersahen dabei — wie Prof. Dr. J i c h u d e in der NSBZ., 8. Jahrgang, Nr. 15, Seite 510, in einer Besprechung des besonders durch seine Abbildungen ausgezeichneten Buchs von Min.-Direktor Dr. Doe h l e, „Orden und Ehrenzeichen im Dritten Reich“, Verlag Erdmenger u. Co., Berlin 1933, zutreffend ausführt —, daß gerade in Frankreich noch in der Revolutionszeit — am 15. Mai 1802 — der von jedem französischen Demokraten erstrebte Orden der „Ehrenlegion“ geschaffen worden ist.

In Deutschland, selbst noch im Zweiten Reich, hat es keine „Reichsorden“ gegeben. Die Verleihung von Orden und Titeln erfolgte bis 1918 grundsätzlich durch den Landesherrn. Das Ordenswesen hat seinen Ursprung in den geistlichen Orden des Mittelalters, die sich wichtige Lebensaufgaben gestellt hatten. So hatte sich der „Deutsche Ritterorden“ die Gewinnung des Ostens zum Ziele gesetzt. Zur äußeren Kennzeichnung trugen die Mitglieder dieser Orden besondere Abzeichen, meist in der Form eines Kreuzes.

Im Laufe der Zeit wurden die Orden von den Fürsten verweltlicht und zu einem Bindeglied zwischen ihnen und der Ritterschaft umgestaltet. Zu diesen Orden gehörten z. B. neben dem 1350 von Eduard III. von England gestifteten Hosenbandorden, dem 1429 von Philipp von Burgund gestifteten Orden des Goldenen Vlieses auch der 1440 vom Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg gestiftete, 1843 vom König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen erneuerte Schwanenorden.

Während in der Zeit der absoluten Monarchie durch die Verleihung des Ordens Verdienste um das fürstliche Haus belohnt wurden, stellten später die Ordensverleihungen besondere Auszeichnungen für Verdienste um den betreffenden Staat dar. In Kriegszeiten wurden durch die Verleihung eines Ordens hervorragende Tapferkeit und außerordentliche Erfolge ausgezeichnet. Die Orden der einzelnen deutschen Landesherren wurden im Laufe der Zeit fast sämtlich in mehrere Klassen abgestuft; außerdem wurden Ehrenzeichen und Verdienstkreuze gestiftet. Im Weltkrieg kamen zu den bestehenden Orden noch neue Auszeichnungen hinzu, so z. B. die von den Hansestädten gestifteten drei Hanseatenkreuze. Einen Unterschied zwischen Orden und Ehrenzeichen gab es nicht. (Da auch heute die Grenzziehung zwischen beiden nicht immer einfach ist, konnte die Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen in der vorliegenden Ausgabe auch nicht unter diesem Gesichtspunkt erfolgen.)

Der innere Wert der Ordensauszeichnungen, durch die der Beliehene eine Anerkennung für besondere, anders nicht zu lohnende Verdienste erhalten sollte, sank leider — wie *Bisch ude* in a. a. O. mit Recht bemerkt — durch die allzu häufige, oft bei Erreichung eines bestimmten Dienststranges oder Dienstalters eingetretene Verleihung. War doch oft nicht nur die Stiftung von Geldern für bestimmte Zwecke, sondern manchmal schon das bloße Zusammentreffen mit dem Landesfürsten Grund für die Auszeichnung mit einem Orden.

Wie schon oben bemerkt wurde, gab es im Zweiten Reich

keine „Reichsorden“. Nur das im Weltkrieg vom Kaiser als dem Obersten Befehlshaber der gesamten Armee nicht nur an preußische Soldaten, sondern auch an die Soldaten der anderen deutschen Länder verliehene Eiserne Kreuz gewann den Charakter eines Reichsordens. Es war am 5. August 1914 von dem Kaiser als König von Preußen neu gestiftet worden.

In der Systemzeit wurde bald, obwohl die Weimarer Verfassung alle staatlichen Orden und Ehrenzeichen abgeschafft und die Annahme fremder Auszeichnungen verboten hatte, unter Einwirkung maßgebender „Zentrumsritter“ die Annahme päpstlicher Orden erlaubt. Zur Rechtfertigung dieser merkwürdigen Auffassung wurde darauf hingewiesen, daß es sich hierbei nicht um die Auszeichnung einer ausländischen Regierung handele, da der Papst — damals noch nicht im Besitz der Vatikanstadt — kein Land besitze.

Schließlich setzte man sich 1925 ganz offen über das Verfassungsverbot hinweg, indem von nun an in Preußen wieder die Rettungsmedaille verliehen wurde. Schon vorher hatte 1922 eine Linksregierung das „Kolonialehrenzeichen“, den sogenannten „Elefantenorden“, gestiftet (vgl. S. 37). Auch die Medaille des Deutschen Roten Kreuzes (s. S. 36) wurde schon vom Jahre 1922 ab — nach Umgestaltung in ein Ehrenzeichen — durch den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes (nicht mehr durch den Staat) wieder verliehen.

Der Führer und Reichskanzler hat bald nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus das Gesetz vom 7. April 1933 erlassen, in dem die Verleihung von Orden, Ehrenzeichen und Titeln und die Annahme ausländischer Auszeichnungen grundsätzlich wieder gestattet wurden. Das nationalsozialistische Deutschland brach damit bewußt mit dem oft mit Hilfe der Systemregierungen übertretenen Verbot der Weimarer Verfassung, das sich auch gerade gegenüber dem Ausland als schädlich erwiesen hatte. Das neue Gesetz ließ auch die Stiftung neuer Orden und Ehrenzeichen zu, die — mehr noch als früher — eine wirkliche ehrenvolle Auszeichnung für hervorragende Verdienste und für die dem nationalsozialistischen

Staat bewiesene Treue darstellen sollten. Die Rettungsmedaille wurde sofort zu einer Auszeichnung des Reichs umgestaltet. Nachdem bereits durch das Gesetz vom 30. Januar 1934 über den Neuaufbau des Reiches die Hoheitsrechte der Länder und damit auch das Recht der Länder auf Verleihung von Orden und Ehrenzeichen auf das Reich übergegangen war, wurde durch das Ergänzungsgesetz vom 15. Mai 1934, die Ausführungsverordnung vom 14. November 1935 und schließlich durch das jetzt maßgebende Gesetz vom 1. Juli 1937 bestimmt, daß Orden, Ehrenzeichen und Titel nur vom Führer und Reichskanzler verliehen werden.

Zur Erinnerung an die Teilnahme am Weltkrieg stiftete Generalfeldmarschall von Hindenburg als erste Auszeichnung des nationalsozialistischen Deutschlands am 13. Juli 1934 das „Ehrenkreuz“, und zwar in drei Formen:

Für Frontkämpfer,
für andere Kriegsteilnehmer,
für Witwen und Eltern gefallener, an den Folgen der Verwundung oder in Gefangenschaft gestorbener oder verschollener Kriegsteilnehmer.

Das Ehrenkreuz wird nunmehr auch an die Ostmärker und die Sudetendeutschen verliehen (vgl. S. 60 f.).

Hinsichtlich des „Verwundetenabzeichens“ sah die Verordnung vom 15. November 1935 im Gegensatz zur Bestimmung des § 4 Abs. 2 des Gesetzes von 1933, nach der nachträgliche Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im Weltkrieg nicht mehr stattfinden sollten, eine Sonderregelung vor. Diese erfolgte durch Verordnung des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministers vom 30. Januar 1936. Den Kriegsbeschädigten des Weltkrieges sollte auch äußerlich die gebührende Anerkennung zuteil werden (vgl. S. 63). Durch die neue Verordnung wurden vor allem Härten der früheren Vorschriften beseitigt. Das Verwundetenabzeichen, das auf Grund der Verordnung vom 20. April 1939 jetzt auch in der Ostmark, im Sudetenland und im Memelland getragen werden kann, wurde aber nicht neu verliehen. Vielmehr er-

hielt der frühere Kriegsteilnehmer auf Antrag einen Berechtigungsausweis vom Versorgungsamt, der ihn zum Erwerb und zum Tragen des Verwundetenabzeichens ermächtigte.

Als nächstes Ehrenzeichen wurde vom Führer und Reichsfinanzler — anlässlich der Abhaltung der IX. Olympiade in Berlin — durch Verordnung vom 4. November 1936 das „Ehrenzeichen für Verdienste um die Olympischen Spiele“ (S. 75) gestiftet. Es folgte in den nächsten Jahren die Stiftung weiterer Orden und Ehrenzeichen. Von ihnen seien nur der „Verdienstorden vom Deutschen Adler“ (S. 124), die „Treudienstabzeichen“ (S. 85) und die Medaillen zur Erinnerung an die Wiedervereinigung mit der Ostmark, dem Sudetenland und dem Memelland (S. 134 f.) sowie das „Ehrenkreuz der Deutschen Mutter“ (S. 139) und das „Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen“ (S. 151) erwähnt.

Da nach Abschaffung der staatlichen Orden durch die Weimarer Verfassung alle möglichen Vereinigungen und Körperschaften Ehrenzeichen und Gedenkmünzen herausgegeben hatten, war es notwendig, den größten Teil dieser nichtstaatlichen und meist käuflichen „Ehrenzeichen“ zu verbieten. Das Gesetz vom 1. Juli 1937 führt deshalb in einer Liste (S. 21) die Auszeichnungen auf, die jetzt noch getragen werden dürfen. Das Tragen aller anderen Auszeichnungen und ordensähnlichen Abzeichen ist verboten und unter Strafe gestellt. Verboten sind z. B. das Langemardtkreuz, die Freikorps- und Grenzschutzabzeichen, das Schlageterschild, die Kyffhäuserdenkmünze, das Deutschritterkreuz, die Georgsmedaille, das Aragonnenkreuz. Es ist jedoch zu wünschen, daß denjenigen deutschen Freikorpskämpfern, die in den Jahren 1919 bis 1921 aus tiefster Vaterlandsliebe selbstlos ihr Leben zur Erhaltung des Reichs im Kampf gegen Spartakus und polnische Banden einsetzten, noch ein besonderes Ehrenzeichen gestiftet wird, da die vom NS.-Reichskriegsführer im Auftrage des Reichsministers des Innern verliehene Urkunde „Einsatz für Deutschland“ den großen Verdiensten dieser Kämpfer nicht voll gerecht wird.

Die NSDAP. hat schließlich eine Anzahl von Ehrenzeichen für diejenigen gestiftet, die bereits seit vielen Jahren im Kampf der Bewegung stehen und oft Blut und Existenz in den Jahren vor der Machtübernahme verloren haben. Es sind dies das „Goldene Parteiabzeichen“, der „Blutorden“ zur Erinnerung an die nationalsozialistische Erhebung vom 9. November 1923, das Coburger Abzeichen, das Nürnberger Parteiabzeichen von 1929, das Abzeichen vom SA-Treffen in Braunschweig 1931, die Traditionsabzeichen der Gaue, das Goldene Hitler-Jugend-Abzeichen (S. 30 f.) und schließlich die vom Führer am 12. April 1939 gestiftete Dienstauszeichnung der NSDAP. (S. 85). Das „Goldene Parteiabzeichen“ ist vom Führer und Reichskanzler in den letzten Jahren auch an solche Männer des öffentlichen Lebens verliehen worden, die sich in besonders hervorragender Weise um das Dritte Reich verdient gemacht haben. Ebenso ist der „Blutorden“ nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich auf Grund eines Erlasses vom 30. Mai 1938 auch für besondere opfermühtige Verdienste im Kampf um das Großdeutsche Reich verliehen worden.

Über die *T r a g e w e i s e* der Orden und Ehrenzeichen durch Wehrmachtangehörige und der Ehrenzeichen der NSDAP. durch uniformierte Beamte und Angestellte sind wichtige Bestimmungen ergangen, auf die an dieser Stelle nur verwiesen werden kann (vgl. im einzelnen S. 40 u. S. 43).

Für die Verleihung von *T i t e l n* ist neben dem nur wenige Bestimmungen enthaltenden Gesetz vom 1. Juli 1937 auch jetzt noch die Verordnung vom 30. Januar 1934 (S. 172) maßgebend. Nach dieser Vorschrift setzt das Reich die Titel fest. Um den inneren Wert der Auszeichnung zu wahren, bestimmte der Gesetzgeber, daß von der Verleihung der Titel sparsamer Gebrauch zu machen ist. Zu der Verordnung sind mehrere Ausführungsverordnungen ergangen, so am 27. August 1937 über die Verleihung des Professortitels (S. 175), am 22. Oktober 1937 über die Verleihung von Titeln für Bühnen-, Film- und Tonkünstler (S. 176) und am 18. Ok-

tober 1938 über die Verleihung von Bau-, Sanitäts-, Veterinär- und Justizrat-Titeln (S. 177). Unabhängig von den Titeln sind die akademischen Grade, über deren Führung erst in jüngster Zeit — am 7. Juni 1939 — ein besonderes Gesetz (S. 181) ergangen ist.

Das vorliegende Büchlein will all denen, die aus irgendeinem Grunde sich mit den Orden, Ehrenzeichen und Titeln des Dritten Reichs befassen müssen, ein Wegweiser durch die zahlreichen hierzu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Erlasse sein. Es ist das erste mal, daß sämtliche zum Orden- und Titelwesen des nationalsozialistischen Deutschlands ergangenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse im Wortlaut zusammengestellt wurden, soweit sie noch gültig sind oder besondere Bedeutung haben. Die Ausgabe, die als 4. Band in der von Oberreichskriegsanwalt Dr. Rehdanz herausgegebenen „Sammlung des Wehrrechts“ erscheint, enthält außerdem zahlreiche Anmerkungen und Hinweise. Durch sie soll das Werk vervollständigt und der Gebrauch des Bändchens erleichtert werden,

Möge das Buch überall eine freudige Aufnahme finden!

Als ich im Juli 1939 dem Verleger die Druckfahnen zurücksandte, ahnte noch niemand in Deutschland, daß wir uns wenige Wochen später im Kriege befinden würden, und daß schon so bald ein neues Eisernes Kreuz unsere Soldaten für besondere Tapferkeit auszeichnen sollte. Der Haß und Neid unserer westlichen Nachbarn und ein von Wahnideen verblendetes Polen zwangen uns den Krieg auf. Gleich zu Beginn des Polnischen Feldzugs hat der Führer am 1. September 1939 „eingedenk der heldenmütigen Kämpfe, die Deutschlands Söhne in den früheren großen Kriegen zum Schutze der Heimat bestanden haben, den Orden des Eisernen Kreuzes erneuert“ (S. 153). Gleichzeitig stiftete der Führer „als Ehrung für diejenigen, die bei tapferem Einsatz ihrer Person für das Vaterland durch feindliche Waffeneinwirkung ver-

wundet oder beschädigt worden sind“, das *Verwundetenabzeichen* (S. 160). Das *Eiserne Kreuz* wird in folgender Abstufung und Reihenfolge verliehen: *Eisernes Kreuz 2. Klasse*, *Eisernes Kreuz 1. Klasse*, *Ritterkreuz des E. K.* und *Großkreuz des E. K.* In seiner Form gleicht es dem bisherigen mit der Maßgabe, daß auf der Vorderseite das *Hakenkreuz* und die *Jahreszahl 1939* angebracht sind. Das *Verwundetenabzeichen* unterscheidet sich von dem des Heeres im Weltkrieg durch ein auf dem *Stahlhelm* angebrachtes *Hakenkreuz*. Da das *Eiserne Kreuz* ausschließlich für besondere Tapferkeit vor dem Feinde und für hervorragende Verdienste in der Truppenführung verliehen wird, stiftete der Führer „als Zeichen der Anerkennung für Verdienste in dem uns aufgezwungenen Krieg, die keine Würdigung durch das *Eiserne Kreuz* finden können“, den *Orden des Kriegsverdienstkreuzes* (S. 164). Diese Auszeichnung wird mit Schwertern für besondere Verdienste bei Einsatz unter feindlicher Waffenwirkung oder für besondere Verdienste in der militärischen Kriegsführung, ohne Schwerter für besondere Verdienste bei Durchführung von sonstigen Kriegsaufgaben, bei denen ein Einsatz unter feindlicher Waffenwirkung nicht vorlag, verliehen.

Es ist das erstemal, daß alle Stämme und Gauen des großen deutschen Vaterlandes vereint gegen die Feinde des Reichs kämpfen. Zum erstenmal werden auch besondere Tapferkeit und hervorragende Verdienste nicht mit Orden und Ehrenzeichen verschiedenster deutscher Staaten, sondern mit den vom Führer gestifteten Orden des Großdeutschen Reichs ausgezeichnet. Das Zeichen der Einheit des Reichs und der Volksgemeinschaft steht über unserem gerechten Kampf. Es lebe der Führer!

Im November 1939.

Domrowski

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorwort des Oberreichskriegsankwalts Dr. Rehders . . .	5
II. Einführung	7
III. Gemeinsame Bestimmungen für Orden, Ehrenzeichen und Titel:	
1. a) Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937	19
b) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935	25
IV. Orden und Ehrenzeichen:	
1. a) Verordnung über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934	51
b) Durchführungsverordnung zu 1a) vom 13. Juli 1934	52
c) Verordnung über Einführung der Vorschriften über das Ehrenkreuz im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 30. November 1938	60
d) Durchführungsverordnung hierzu v. 7. Februar 1939	61
2. a) Verordnung über das Verwundetenabzeichen vom 30. Januar 1936	63
b) Bestimmungen des Reichsarbeitsministers über das Verwundetenabzeichen vom 30. Januar 1936	67
c) Erlaß des Reichsarbeitsministers über das Verwundetenabzeichen f. Angehörige der Freiw. Krankenpflege, des Freiw. Automobilkorps u. des Freiw. Motorbootkorps v. 30. Juni 1938	71
d) 2. Verordnung über das Verwundetenabzeichen u. seine Einführung im Lande Österreich, in den sudetendeutschen Gebieten sowie im Memelland v. 20. April 1939	73
3. Verordnung über die Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Olympischen Spiele 1936 vom 4. Februar 1936	75
4. Verordnung über die Stiftung einer Erinnerungsmedaille für die Olympischen Spiele 1936 vom 31. Juli 1936	76
5. a) Verordnung über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. März 1936	77

b)	Durchführungsbestimmungen zu 5a) v. 16. März 1936	77
6. a)	Verordnung über die Stiftung des Treudienst-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938	85
b)	Satzung des Treudienst-Ehrenzeichens	85
c)	Durchführungsverordnung zu 6a)	87
d)	Allgemeine Durchführungsverordnung zum Treudienst-Ehrenzeichen und zu den Dienstauszeichnungen vom 30. Januar 1938	94
7. a)	Verordnung über die Stiftung der Polizeidienstauszeichnung vom 30. Januar 1938	99
b)	Satzung der Polizei-Dienstauszeichnung	99
c)	Durchführungsverordnung zu 7a)	100
8. a)	Verordnung über die Stiftung der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst vom 30. Januar 1938	101
b)	Satzung der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst	101
c)	Durchführungsverordnung zu 8a)	102
9. a)	Verordnung über die Stiftung der W-Dienstauszeichnung vom 30. Januar 1938	103
b)	Satzung der W-Dienstauszeichnung	103
c)	Durchführungsverordnung zu 9a)	105
10. a)	Verordnung über die Stiftung des Luftschuß-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938	106
b)	Satzung des Luftschuß-Ehrenzeichens	107
c)	Durchführungsverordnung zu 10a)	109
11. a)	Verordnung über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938	115
b)	Durchführungsverordnung zu 11a)	116
12. a)	Verordnung über die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938	120
b)	Durchführungsverordnung zu 12a)	121
13. a)	Verordnung über die Stiftung des Zollgrenzschuß-Ehrenzeichens vom 17. Februar 1939	122
b)	Satzung des Zollgrenzschuß-Ehrenzeichens	122
c)	Durchführungsverordnung zu 13a)	123
14. a)	Verordnung über die Stiftung des „Verdienstordens vom Deutschen Adler“ vom 1. Mai 1937	124
b)	Satzung des „Verdienstordens vom Deutschen Adler“	125

15. a)	Verordnung über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) vom 10. Juli 1937	128
b)	Ausführungsverordnung vom 17. September 1937	130
16. a)	Verordnung über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938	134
b)	Satzung der Medaille z. Erinnerung an den 13. März 1938	134
17. a)	Verordnung über die Stiftung der Medaille z. Erinnerung an den 1. Oktober 1938	135
b)	Satzung der Medaille z. Erinnerung an den 1. Oktober 1938	136
c)	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zu 17 a) vom 1. Mai 1939	137
18. a)	Verordnung über die Stiftung der Medaille z. Erinnerung an die Heimkehr des Memellands vom 1. Mai 1939	138
b)	Satzung der Memelland-Medaille	138
19. a)	Verordnung über die Stiftung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter vom 16. Dezember 1938	139
b)	Satzung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter	140
c)	Durchführungsverordnung zu 19 a)	141
20. a)	Verordnung über die Stiftung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege vom 1. Mai 1939	142
b)	Satzung des Volkspflege-Ehrenzeichens	143
c)	Durchführungsverordnung zu 20 a)	145
21. a)	Verordnung über die Stiftung des Spanien-Kreuzes vom 14. April 1939	147
b)	Satzung des Spanien-Kreuzes	148
22. a)	Verordnung über die Stiftung des Ehrenkreuzes für Hinterbliebene deutscher Spanientkämpfer vom 14. April 1939	149
b)	Satzung zu a)	150
23.	Verordnung über die Stiftung eines Verwundetenabzeichens für deutsche Freiwillige im spanischen Freiheitskampf vom 22. Mai 1939	151
24. a)	Verordnung über die Stiftung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens vom 2. August 1939	151
b)	Satzung des Schutzwall-Ehrenzeichens	152

25. a)	Verordnung über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 1. September 1939	153
b)	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 1. September 1939	155
c)	Zusätze zu den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 1. September 1939	158
26. a)	Verordnung über die Stiftung des Verwundetenabzeichens vom 1. September 1939	160
b)	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 1. September 1939	161
c)	Zusätze zu den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 1. September 1939	163
27. a)	Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 18. Oktober 1939	164
b)	Durchführungsverordnung zur Verordnung vom 18. Oktober 1939	165
c)	Zusätze des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 10. November 1939	166
d)	Zusätze des Oberbefehlshabers des Heeres vom 17. November 1939	168

V. Titel:

1.	Verordnung des Reichspräsidenten über Titel vom 30. Januar 1934	172
2.	1. Verordnung über die Verleihung von Titeln (Professortitel) vom 27. August 1937	175
3.	2. Verordnung über die Verleihung von Titeln (Titel für Bühnen-, Film- und Tonkünstler) vom 22. Oktober 1937	176
4.	3. Verordnung über die Verleihung von Titeln (Bau-, Sanitäts-, Veterinär- u. Justizrattitel) vom 18. Oktober 1938	177
5. a)	Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 26. Juni 1935	179
b)	Durchführungsverordnung zu 5 a) vom 29. August 1935	180
6.	Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939	181

VI. Sachverzeichnis	184
-------------------------------	-----

III.

Gemeinsame Bestimmungen für Orden, Ehrenzeichen und Titel

1.

a) Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 725)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. Titel¹⁾, Orden und Ehrenzeichen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes verliehen.

§ 2. (1) Titel kann nur der Führer und Reichskanzler verleihen.

(2) Die Bezeichnung der Titel und die Voraussetzungen, unter denen sie verliehen werden, setzt der Führer und Reichskanzler fest²⁾.

(3) Akademische Grade werden hierdurch nicht berührt³⁾.

¹⁾ Maßgebend für die Verleihung von Titeln ist z. B. noch die BD. v. 30. 1. 1934; vgl. S. 172.

²⁾ Urteil des Kammergerichts vom 25. 1. 1938 (RVerwBl. 1938 S. 776).

a) Schon vor der Geltung des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 39) war gewohnheitsrechtlich anerkannt, daß ein in den Ruhestand übergetretener Beamter seinen bisherigen Amtstitel mit einem das Aufhören der Amtstätigkeit kenntlich machenden Zusatz weiterführen durfte; dabei war jedoch nicht zweifelhaft, daß die Befugnis der Weiterführung nur auf den letzten Amtstitel sich erstreckt, während das Recht der Führung früherer Amtstitel mit der Berufung in ein anderes Amt endgültig erloschen ist. An dieser Auffassung ist festzuhalten, zumal, da sie mit der jetzt maßgebenden Regelung grundsätzlich übereinstimmt.

b) Im Sinne des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 180) in der Fassung des Gesetzes vom 15. 5. 1934 (RGBl. I S. 379) ist z. B. die Bezeichnung „Assessor“ als Titel anzusprechen. Es hat als Titel auch jede Bezeichnung zu gelten, die vom Staate für eine von ihm geschaffene amtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Stellung gewählt ist.

³⁾ Vgl. Gesetz über akademische Grade vom 7. 6. 1939, S. 181.

§ 3. (1) Orden und Ehrenzeichen kann nur der Führer und Reichskanzler verleihen. Weitere Bestimmungen hierüber sind dem Führer und Reichskanzler vorbehalten.

(2) Treudienstabzeichen gelten als Ehrenzeichen.

§ 4. Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Deutscher Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung annehmen darf¹⁾.

1) Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers hat am 24. 4. 1939 folgende Richtlinien für die Erwirkung der *G e n e h m i g u n g* zur *A n n a h m e* von Titeln, Orden und Ehrenzeichen einer *a u s l ä n d i s c h e n* Regierung erlassen:

I. Ein Deutscher darf Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder vom Papst nur mit Genehmigung des Führers und Reichskanzlers annehmen.

II. Es ist daran festzuhalten, daß vor Verleihung eines ausländischen Titels, Ordens oder Ehrenzeichens die betreffende ausländische Regierung beim Auswärtigen Amt anfragt, ob der Führer und Reichskanzler sein Einverständnis mit der beabsichtigten Verleihung und die Genehmigung zur Annahme der Auszeichnung erteilen will.

III. Das Auswärtige Amt leitet die Anfragen der ausländischen Regierung einzeln oder listentweise unter Mitteilung des Anlasses der beabsichtigten Auszeichnung und gegebenenfalls unter Beifügung seiner Stellungnahme an den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers weiter.

IV. Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers veranlaßt die erforderlichen Erhebungen. Bei der Prüfung ist insbesondere festzustellen, ob die Auszeichnung der Stellung des zu Beleihenden angemessen ist, ob der zu Beleihende der Auszeichnung würdig ist und ob er sie anzunehmen gedenkt. Für im Dienst von öffentlichen Behörden stehende Personen wird eine Äußerung der betreffenden Behörde durch Vermittlung der zuständigen obersten Reichsbehörde eingeholt.

V. Nach Abschluß der Prüfung holt der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei die Entscheidung des Führers und Reichskanzlers ein und teilt sie dem Auswärtigen Amt mit. Dieses verständigt die ausländische Regierung.

VI. Die beim Auswärtigen Amt eingehenden Orden oder Ehrenzeichen sowie die Urkunden über die Verleihung des Titels, Ordens oder Ehrenzeichens werden vom Auswärtigen

§ 5. (1) Außer den nach Maßgabe dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen verliehenen Orden und Ehrenzeichen dürfen nur die nachstehend aufgeführten staatlichen oder staatlich anerkannten Orden und Ehrenzeichen getragen werden:

- a) Orden und Ehrenzeichen, die von einem ehemaligen Landesherrn, einer Landesregierung oder mit deren Genehmigung bis zum 16. November 1935 verliehen sind;
- b) Orden und Ehrenzeichen, die von der Reichsregierung⁵⁾

Amt dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei zugeleitet. Dieser stellt sie nebst der Urkunde über die vom Führer und Reichskanzler erteilte Annahmegenehmigung dem Beliehenen zu, bei Personen des öffentlichen Dienstes auf dem Dienstwege.

VII. Ausnahmen von dem Grundsatz der vorherigen Anfrage sind nur in besonderen Fällen zulässig, die das vorerwähnte Verfahren aus Gründen der Dringlichkeit als unzulässig erscheinen lassen. Jedoch ist auch in diesen Fällen von der auswärtigen Regierung oder ihrer Vertretung in Deutschland eine vorhergehende schriftliche oder mündliche Anfrage an das Auswärtige Amt zu richten, ob der Fall der Dringlichkeit anerkannt wird und gegen die unmittelbare Verleihung keine Bedenken erhoben werden.

VIII. In Fällen der Ziffer VII richtet der Beliehene einen Antrag auf Erwirkung der Genehmigung der Annahme der ihm verliehenen Auszeichnung an den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei. Für Personen im öffentlichen Dienst ist der Antrag auf dem Dienstwege einzureichen. Für das weitere Verfahren gilt Ziffer IV. Nach Abschluß der Erhebungen und Herbeiführung der Entscheidung des Führers und Reichskanzlers verständigt der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers den Antragsteller und macht dem Auswärtigen Amt entsprechende Mitteilung.

IX. Alle Anträge fremder Regierungen auf Rückgabe von Orden von verstorbenen Reichsangehörigen sind in Zukunft vom Auswärtigen Amt ebenfalls dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei zuzuleiten, der über die örtliche zuständige Verwaltungsbehörde, bei Personen des öffentlichen Dienstes durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die Auszeichnungsstücke zurückerfordert und sie dem Auswärtigen Amt zur Weiterleitung an die fremde Regierung zusendet.

⁵⁾ Der einzige Orden, der nach dem Kriege, jedoch vor dem Ges. von 1933 von der Reichsregierung verliehen worden ist, ist das Eiserne Kreuz. Die Verleihung des EK. erfolgte noch bis 1924 durch die Reichsregierung (R.M.).

oder der Regierung eines ehemals verbündeten Landes für Verdienste im Weltkriege verliehen sind sowie das Schlesiſche Bewährungsabzeichen (Schlesiſcher Adler) und das Waltenkreuz;

- c) Orden und Ehrenzeichen, die von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung verliehen sind, wenn die Genehmigung zur Annahme erteilt worden ist;
- d) das Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes;
- e) die vom Reichspräsidenten oder vom Führer und Reichskanzler seit dem 7. April 1933 gestifteten oder mit seiner Genehmigung, Ermächtigung oder Zustimmung geschaffenen Orden und Ehrenzeichen;
- f) die von der Reichsregierung genehmigten Sport-Ehrenzeichen.

(2) Die Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung werden hierdurch nicht berührt.

§ 6. (1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

- a) wer unbefugt inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, Titel oder Würden führt^{o)},

^{o)} Strafrechtlich geschützt sind nur die Amts- und Dienstbezeichnungen, die auf einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift beruhen, d. h. sowohl staatliche Amtstitel als auch Berufsbezeichnungen (wie z. B. Rechtsanwalt, Prozeßagent, öffentlich bestellter Versteigerer). Der Beamte im Ruhestand darf die letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz a. D. oder i. R. nur führen, wenn ihm hierzu Erlaubnis erteilt ist (§ 37 DBG.). Nach § 4 des Ges. über Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 26. 6. 1935 (vgl. S. 179) gilt die unberechtigte Führung einer Bezeichnung, die die Tatsache der früheren Zugehörigkeit zur alten oder neuen Wehrmacht in irgendeiner Form ausdrückt, als unbefugte Führung eines Titels im Sinne des § 6 Ges. vom 1. 7. 1937. Frühere Rechtsanwälte dürfen die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ mit einem auf das Erlöschen der Zulassung hinweisenden Zusatz nur führen, wenn ihnen dies vom Reichsjustizminister im Einzelfall gestattet ist (§ 28 Abs. 2 Reichs-Rechtsanwaltsordnung). Ein ausgeschlossener Rechtsanwalt darf sich nicht Gerichtsassessor a. D. nennen (Rechtsprechung).

Verzicht auf Titel ist zulässig; er bedarf nicht der Annahme (RG. in JurW. 1932 S. 2917). Für mehrere Berufs-

b) wer unbefugt inländische oder ausländische Orden oder Ehrenzeichen trägt, oder wer Abzeichen, die nach ihrer äußeren Form oder Tragweise den im § 5 genannten Orden und Ehrenzeichen ähneln, trägt, herstellt, anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt⁷⁾.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 b finden auch auf die Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung Anwendung.

§ 7. Der Führer und Reichskanzler erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8. Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180) und das Ergänzungsgesetz hierzu vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 379) treten außer Kraft. Die auf Grund ihrer Bestimmungen erlassenen Verordnungen bleiben gemäß der Anlage zu diesem Gesetz aufrechterhalten.

Anlage zum § 8 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Es bleiben mit den aus § 2 Abs. 1 und § 3 sich ergebenden Änderungen in Kraft:

bezeichnungen gibt es Sondervorschriften, so für den Meistertitel (§ 148 Nr. 9 c GewD.), Arzt (§ 16 Reichs-Ärzteordnung), Tierarzt (§ 16 Reichs-Tierärzteordnung), Apotheker (§§ 2, 23 Reichs-Apothekerordnung), Patentanwalt (§ 52 PatentanwaltsGes.), Schriftleiter (§ 42 SchriftleiterGes.).

Nach dem herrschenden Schrifttum sind unter Titel hier — im Gegensatz zu Amtstiteln — vor allem Ehrentitel zu verstehen, die als Auszeichnungen verliehen worden sind. Für die unbefugte Führung von akademischen Graden gilt die besondere Strafbestimmung des § 5 des Ges. vom 7. 6. 1939 (S. 183).

Unter Würde ist eine hervorragende Stellung in der öffentlichen Gemeinschaft zu verstehen (z. B. Ehrenbürger).

Nach der Entscheidung des RG. in Bd. 33 S. 305 muß der Träger Titel und Würden selbst führen und sich nicht bloß so ansprechen lassen.

7) Verboten ist hiernach auch das Tragen sogenannter „Privatorden“ und ordensähnlicher Abzeichen. Erlaubt ist das Tragen von Schützenabzeichen, Tagungsabzeichen, Tanzorden, solange sie nicht wirklich ordensähnlich sind.

1. die Verordnung des Reichspräsidenten über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaille) vom 22. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 411)¹⁾;
2. die Verordnung des Reichspräsidenten über Titel vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 73)²⁾;
3. die Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 619)³⁾;
4. die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 18. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 791);
5. die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 169);
6. die Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 22. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 414);
7. die Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Ergänzung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) vom 31. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1085);
8. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341)⁴⁾;
9. die Verordnung über das Verwundetenabzeichen vom 30. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 47)⁵⁾;
10. die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Olympischen Spiele 1936 vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 51)⁶⁾;
11. die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 165)⁷⁾;
12. die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des

¹⁾ Vgl. jetzt B.D. v. 10. 7. 1937, S. 128. ²⁾ Siehe S. 172.

³⁾ Vgl. S. 51.

⁴⁾ Vgl. S. 25. ⁵⁾ Vgl. S. 63. ⁶⁾ Vgl. S. 75. ⁷⁾ Vgl. S. 77.

Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 167);

13. die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 178);
14. die Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 493);
15. die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung einer Erinnerungsmedaille für die Olympischen Spiele 1936 vom 31. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 577)⁸⁾;
16. die Bestimmungen über die Schaffung und Verleihung eines Reichsgrubenwehrehrenzeichens vom 13. November 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. vom 19. November 1936)⁹⁾;
17. die Verordnung über das Reichsfeuerwehrehrenzeichen vom 22. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1146)¹⁰⁾.

b) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1341 f.)

Auf Grund des § 7 des Ergänzungsgesetzes zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 379) wird verordnet:

§ 1. Grundsatz und Abgrenzung

(1) Orden und Ehrenzeichen dürfen nur getragen werden, wenn sie durch das Gesetz und diese Ausführungsverordnung ausdrücklich anerkannt sind.

(2) Die mit einer öffentlichen Dienststellung oder akademischen Würde verbundenen äußeren Abzeichen werden hiervon nicht berührt. Das gleiche gilt für Abzeichen, die ihren Besitzer als Mitglied einer Vereinigung, Teilnehmer an einer Versammlung oder sonstigen Veranstaltung, Träger eines Preises oder einer Leistungsanerkennung oder Geber einer Spende

⁸⁾ Bgl. S. 76. ⁹⁾ Bgl. jetzt B.D. v. 30. 1. 1938, S. 120.

¹⁰⁾ Bgl. jetzt B.D. v. 30. 1. 1938, S. 115.

kennzeichnen, sofern sie nicht nach ihrer äußeren Form oder Tragweise den anerkannten Orden und Ehrenzeichen ähneln¹⁾. Über Zweifelsfälle entscheidet der Reichsminister des Innern. Die Entscheidung ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

1) a) RdErl. d. RuPrMdJ. v. 17. 8. 1936 — I D 854.

I. Auf Grund des § 1 Abs. 2 der VO. zur Ausf. des Ges. über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1341) habe ich das Tragen des Stahlhelm-Traditionsabzeichens mit der Maßgabe gestattet, daß

1. die Bezeichnung des Abzeichens und seiner Träger als „Alte Garde“ unterbleibt,
2. der Beliehene über das Abzeichen eine ordnungsgemäß ausgestellte Urkunde besitzt,
3. nachträgliche Verleihungen des Abzeichens nicht mehr stattfinden dürfen und
4. das Abzeichen nur zum Zivilanzug getragen werden darf.

II. Auch gegen das Tragen der den Mitgliedern des früheren Stahlhelm-Frauenbundes verliehenen Schleife als Brosche habe ich keine Einwendungen erhoben.

b) Die „Goethe-Medaille“ wird nicht getragen. Sie ist 1932 erstmalig durch den Reichspräsidenten von Hindenburg verliehen worden. Die Verleihung erfolgt an Gelehrte des In- und Auslands und für Verdienste um die Förderung und Verbreitung der deutschen Kunst. Auf der Vorderseite der Medaille befindet sich der Goethekopf im Profil, auf der Rückseite das Hoheitsabzeichen und am Rand der Name des Beliehenen.

c) Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung eines Deutschen Nationalpreises für Kunst und Wissenschaft.

Vom 30. Januar 1937 (RGBl. 1937 I S. 305 f.)

Um für alle Zukunft beschämenden Vorgängen vorzubeugen, verfüge ich mit dem heutigen Tage die Stiftung eines Deutschen Nationalpreises für Kunst und Wissenschaft.

Dieser Nationalpreis wird jährlich an drei verdiente Deutsche in der Höhe von je 100 000 Reichsmark zur Verteilung gelangen.

Die Annahme des Nobelpreises wird damit für alle Zukunft Deutschen untersagt.

Die Ausführungsbestimmungen wird der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erlassen.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Ausführungsbestimmungen zum Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung eines Deutschen Nationalpreises für Kunst und Wissenschaft.

Vom 10. März 1937.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 305) über die Stiftung eines Deutschen Nationalpreises für Kunst und Wissenschaft bestimme ich:

§ 1. (1) Die Verleihung des Deutschen Nationalpreises für Kunst und Wissenschaft geschieht in einem feierlichen Akt, der alljährlich auf dem Reichsparteitag der NSDAP. stattfindet.

(2) Die Durchführung dieses Aktes obliegt dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und Reichspropaganda-Leiter der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter.

§ 2. (1) Die Vorschläge für die Verleihung des Deutschen Nationalpreises für Kunst und Wissenschaft werden auf dem Gebiet der Kunst von den Präsidenten der Einzelkammern innerhalb der Reichskulturratung und auf dem Gebiet der Wissenschaft vom Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gemacht.

(2) Unabhängig davon sind für beide Gebiete vorschlagsberechtigt:

Der Beauftragte des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung in der NSDAP.,

der Reichsorganisationsleiter,

der Reichsjugendführer,

der Reichsführer der SS,

der Stabschef der SA.,

der Chef der Kanzlei des Führers,

der Reichsarbeitsführer,

der Leiter des Hauptamts für Technik der NSDAP.

§ 3. (1) Die Vorschläge werden vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda dem Führer und Reichskanzler eingereicht. Dieser entscheidet über die Verteilung.

(2) Die Einreichung der Vorschläge an den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda soll bis zum 1. Juni und die Vorlage an den Führer und Reichskanzler bis zum 1. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

§ 4. Zugleich mit dem Geldpreise wird ein tragbares goldenes Ehrenzeichen sowie eine Urkunde ausgehändigt*).

§ 5. Der Deutsche Nationalpreis für Kunst und Wissenschaft

*) Das „Ehrenzeichen der Nationalpreisträger“ besteht aus einem Platinstern, der mit 4 goldenen Hoheitsadlern besetzt ist. Das runde Mittelfeld trägt auf einer roten Emailleplatte

(3) Das Recht zum Tragen der Abzeichen der Freien Vereinigung von Gelehrten und Künstlern (Orden pour le mérite für Wissenschaften und Künste) wird besonders geregelt.

§ 2. B e s i t z z e u g n i s s²⁾

(1) Orden und Ehrenzeichen dürfen nur getragen werden, wenn sie von der dazu befugten Stelle ordnungsgemäß ver-

ist im Haushalt des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda zu veranschlagen.

Berlin, den 10. März 1937.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels.

- ²⁾ a) RdErl. d. RuPrMdz. zgl. i. N. d. PrMPräf. u. d. PrZM. v. 7. 7. 1936 — II SB 6180/2827.

(1) Zur Ergänzung der Personalakten haben die Behördenangehörigen (Beamte, Angestellte und Arbeiter), soweit nicht bereits geschehen,

a) anzuzeigen, welche Orden und Ehrenzeichen ihnen verliehen worden sind oder künftig verliehen werden.

b) Besitzzeugnis, Verleihungsurkunde oder sonstigen Ausweis über jede einzelne Auszeichnung vorzulegen. Die Besitzzeugnisse usw. sind nach Prüfung dem Behördenangehörigen zurückzugeben.

(2) Wegen des Kreises der zum Tragen zugelassenen Orden und Ehrenzeichen und der Nachweise über die Verleihung von solchen wird auf das Ergänzungsgef. zum Gef. über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 15. 5. 1934 (RGBl. I S. 379) und die dazu ergangene AusfB.D. v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1341) verwiesen.

b) Der RdErl. v. 7. 7. 1936 — II SB 6180/2827 (RMBl. S. 935) bezieht sich grundsätzlich nicht auf Ehrenbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände. Der RdErl. gilt dagegen für die ehrenamtlichen Bürgermeister, Amtsbürgermeister und Amtsvorsteher.

c) RdErl. d. RZuChdDtPol. im RMdZ. v. 25. 8. 1936 — O-K P III S II 61 Nr. 9/36¹⁾.

(1) Die Personalakten aller Offiziere, Meister (SB.) und

den Kopf der Pallas Athene in Gold. Die Umschrift „Für Kunst und Wissenschaft“ ist von einem Brillantenkranz umrahmt. Es wird an einem von der rechten Schulter zur linken Hüfte führenden roten, rotweißrot eingefassten Band getragen. — Das Ehrenzeichen ist bisher achtmal verliehen.

liehen worden sind und der Beliehene darüber, soweit die Stiftungsurkunde nichts Gegenteiliges bestimmt, ein Besitzzeugnis oder eine Verleihungsurkunde innehat. Ordnungsgemäß ausgestellte vorläufige Besitzzeugnisse haben dieselbe Gültigkeit wie endgültige.

(2) Bei Orden und Ehrenzeichen, die für Verdienste im Weltkriege verliehen worden sind, gilt die ordnungsmäßige Eintragung der Auszeichnung in den Militärdienstzeitbescheinigungen, Kriegsranglisten- und Kriegstammrollenauszügen als ausreichender Ausweis über die Verleihung. Als aus-

Wachtmeister (SB.) der uniformierten Polizei sind durch eine Bescheinigung nach folgendem Muster zu ergänzen:

Bescheinigung

Auf Grund des RdErl. d. RuPrMdJ. v. 7. 7. 1936 — II SB 6180/2827 (RMBlB. S. 935) ist an Hand vorgelegter Besitzzeugnisse, Verleihungsurkunden oder sonstiger Ausweise festgestellt, daß dem

(Dienstgrad, Vor- und Zunamen)

folgende Orden und Ehrenzeichen verliehen worden sind:

.....
, den 193
 (Stempel)

Unterschrift

(Dienstgrad u. Dienststellung)

(2) Beglaubigte Abschriften der den Personalakten der Offiziere der uniformierten Polizei beigelegten Bescheinigungen sind mir zum 15. 10. 1936 vorzulegen (Frist bei den Reg.-Präs., in außerpreuß. Ländern bei den Reichsstatthaltern: 1. 10. 1936).

(3) Bei künftiger Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Offiziere ist ebenfalls Anzeige zu erstatten.

d) RdErl. d. RMdJ. zgl. i. M. sämtl. RM., d. PrMPräs. u. d. PrKzMin. v. 31. 8. 1938 — II SB 2074/38-6180.

(1) Behördenangehörige (Beamte, Angestellte und Arbeiter), denen die Freikorpskämpferurkunde ausgehändigt ist, haben dies zu den Personalakten anzuzeigen und dabei die Urkunde ihrer Dienststelle vorzulegen.

(2) Die Freikorpskämpferurkunde ist an den Behördenangehörigen zurückzugeben.

(3) Die Frage, ob und inwieweit Freikorpsdienstzeiten als ruhegehaltfähig gelten, bleibt von der Erteilung der Urkunde unberührt.

reichender Nachweis gelten auch die von den zuständigen Dienststellen auf Grund der Verleihungsnachweisungen ausgestellten Bescheinigungen über den Besitz von Orden.

(3) Soweit Orden und Ehrenzeichen rechtmäßig, aber ohne Ausstellung eines Besitzzeugnisses oder einer Verleihungsurkunde verliehen worden sind, bedarf es zum Tragen der Auszeichnung der Genehmigung. Die Anträge sind an das Reichsministerium des Innern zu richten. Seine Entscheidung ist endgültig und unwiderruflich.

(4) Für verlorengegangene Besitzzeugnisse oder Verleihungsurkunden kann Ersatz beantragt werden, und zwar:

A. für deutsche Kriegsauszeichnungen

- a) ehemaliger bayerischer Heeresangehöriger beim Zentralnachweisamt für Kriegerverluste und Kriegergräber, Zweigstelle München in München,
- b) ehemaliger sächsischer Heeresangehöriger bei der Reichsarchivzweigstelle in Dresden,
- c) ehemaliger württembergischer und badischer Heeresangehöriger bei der Reichsarchivzweigstelle in Stuttgart,
- d) sonstiger ehemaliger Heeres- und Marineangehöriger beim Zentralnachweisamt für Kriegerverluste und Kriegergräber in Berlin;

B. für sonstige Orden und Ehrenzeichen

beim Reichsministerium des Innern, das den Antrag an die zuständige Stelle weiterleitet.

(5) Die als „Zweitausfertigung“ zu bezeichnende Ersatzbesecheinigung ist gebührenpflichtig.

§ 3. Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung

(Zum § 5 Abs. 2 des Gesetzes)

Auf Anordnung des Führers und Reichskanzlers dürfen folgende Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung getragen werden:

- das Coburger Abzeichen,
- das Nürnberger Parteitagabzeichen von 1929,
- das Abzeichen vom SA.-Treffen Braunschweig 1931,

das Ehrenzeichen für Mitglieder unter Nummer 100 000³⁾,
 der Blutorden vom 9. November 1923⁴⁾,
 die Traditions-Gauabzeichen und
 das Goldene HJ-Abzeichen.

§ 4. Orden und Ehrenzeichen des Weltkrieges^{1a)}

(Zum § 5 Abs. 1 b des Gesetzes)

(1) Unter Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im Weltkrieg sind die während des Weltkrieges von einem Staats-

³⁾ Tragen des Ehrenzeichens der Partei.

Das sogenannte kleine Ehrenzeichen ist nur für den Zivilrock bestimmt; das große Ehrenzeichen wird beim großen Dienstanzug (Diensthemd) auf dem Binder in Höhe der Brusttaschenknöpfe an Stelle des normalen Parteiabzeichens, beim kleinen Dienstanzug (Dienstrock) auf der linken Brusttasche getragen. Die Träger des Ehrenzeichens führen nicht außerdem noch das normale Parteiabzeichen bei Zivilanzug, Uniformrock oder Hemd.

⁴⁾ Auf Grund einer Anordnung v. 30. 5. 1938 kann der Blutorden auch für besonders opfermutige Verdienste im Kampf um das Großdeutsche Reich verliehen werden.

^{1a)} Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Neuregelung des Ehrenolds für Träger höchster Kriegsauszeichnungen und der Zulage für Schutztruppenbeschädigte vom 27. 8. 1939 (RGBl. I S. 1553)

§ 1: Einen Ehrenold von 20 RM. monatlich erhalten die Träger (Ritter und Inhaber) folgender höchster Kriegsauszeichnungen:

Preußen . . . Orden pour le mérite,

Militärverdienstkreuz,

Österreich . . Militär-Maria-Theresien-Orden,

Goldene Tapferkeitsmedaille,

Bayern . . . Goldene und Silberne Tapferkeitsmedaille,

Sachsen . . . Militär-St. Heinrichs-Orden,
 (Kommandeurkreuz, Goldene Medaille),

Württemberg Goldene Militärverdienstmedaille,

Baden . . . Militär-Karl-Friedrich-Verdienstorden,

Militärische Karl-Friedrich-Verdienstmedaille.

Die für den württembergischen Militärverdienstorden (Kommentur) sowie den bayerischen Militär-Max-Josef-Orden und den Militär-Sanitätsorden bestehende besondere Regelung

oberhaupt oder einer Regierung⁵⁾ oder mit ihrer Genehmigung verliehenen Orden und Ehrenzeichen zu verstehen. Dazu gehört auch das Verwundetenabzeichen⁶⁾.

(2) Der Zulässigkeit des Tragens der Orden und Ehrenzeichen steht nicht im Wege, daß sie erst in der Nachkriegszeit verliehen worden sind. Nachträgliche Verleihungen finden nicht mehr statt, auch die Berechtigung zum Tragen nicht verliehener Auszeichnungen wird nicht erteilt. Für das Verwundetenabzeichen bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.

(3) Von den in der Nachkriegszeit für die Teilnahme am Weltkrieg oder an den Nachkriegskämpfen oder aus diesem Anlaß geschaffenen Orden und Ehrenzeichen sind nur das Ehrenkreuz des Weltkrieges, das Schlesiſche Bewährungsabzeichen (Schlesiſcher Adler)⁷⁾ und das Balkenkreuz⁸⁾ zum

bleibt unberührt; jedoch wird der Ehrensold für den Militär-Sanitätsorden 2. Klasse auf 20 RM. monatlich erhöht.

Träger mehrerer höchster Kriegsauszeichnungen erhalten nur einen Ehrensold.

§ 2: Schutztruppenzulage

§ 3: Der Ehrensold und die Zulage für Schutztruppenbeschädigte unterliegen keiner Steuer und keiner öffentlichen Abgabe. Sie werden auf andere Bezüge nicht angerechnet und bleiben bei Festsetzung von Unterstützungen jeder Art außer Ansaß.

§ 4: Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. 8. 1939 in Kraft. Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister. Er ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Chef des Oberk. d. W. zu bestimmen, in welchen Fällen der Ehrensold zu verſagen oder zu entziehen iſt.

⁵⁾ Für die von ausl. Staatsoberhäupten u. Regierungen verliehenen Kriegsauszeichnungen gilt § 5, es ſeien denn Erinnerungsmedaillen.

⁶⁾ Auch das „Verwundetenabzeichen“ iſt alſo ein „Orden“, der durch Strafurteil entzogen werden kann (§ 16).

⁷⁾ Der „Schlesiſche Adler“ iſt am 16. 6. 1919 zur Erinnerung an die Kämpfe um Oberſchleſien vom Generalkdo. VI. RK. geſtiftet worden.

Vgl. hierzu RdErl. d. RuPrMdJ. v. 13. 10. 1936 — I D 1042.

1. Das Schlesiſche Bewährungsabzeichen (Schlesiſcher Adler) darf nach dem Ergänzungsges. zum Geſ. über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 15. 5. 1934 (RGBl. I S. 379) in Verb. mit der BD. zur Ausf. des Geſ. über Titel, Orden und Ehren-

Tragen gestattet. Alle übrigen Abzeichen, z. B. das Flandernkreuz, das Langemardkreuz, die Regimentserinnerungskreuze, Grenzschutz- und Freikorpsabzeichen, Feldehrenzeichen, der Schlageter Schild usw. dürfen nicht getragen werden⁹⁾.

zeichen v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1341) getragen werden. Es wird jedoch vielfach in Ausführungen getragen, die von der bei der Stiftung des Abzeichens bestimmten Form abweichen.

2. (1) Die bei der Stiftung bestimmte Form des Schlesischen Bewährungsabzeichens ist folgende:

(2) Ein nach links schender Adler aus mattgeschwärztem Eisen mit silbernem kreuzbesetztem Halbmond auf der Brust, der in den Fängen ein schwarzes Band mit der Inschrift „FÜR SCHLESIEN“ in silbernen Buchstaben trägt.

(3) Es bestehen zwei Stufen:

(4) Die erste Stufe wird ohne Band auf der linken Brustseite (gegebenenfalls unterhalb des Eisernen Kreuzes 1. Klasse oder des Verwundetenabzeichens), die zweite Stufe mit Band im Knopfloch (gegebenenfalls Ordensschnalle) getragen.

(5) Das Band der zweiten Stufe ist 24 mm breit und hat drei gleich breite gelb-weiß-gelbe Streifen.

3. Von Ziff. 2 abweichende Formen und Arten des Schlesischen Bewährungsabzeichens — z. B. die Hinzufügung von Eichenlaub oder Schwertern — dürfen nicht getragen, hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Auf Zuwiderhandlungen findet § 6 des Ergänzungsges. zum Ges. über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 15. 5. 1934 (RGBl. I S. 379) Anwendung.

4. Nachträgliche Verleihungen Schlesischer Bewährungsabzeichen finden grundsätzlich nicht mehr statt; auch die Genehmigung zum Tragen nicht verliehener Abzeichen wird nicht erteilt.

⁸⁾ Das „Baltikerkreuz“ ist vom Baltischen Nationalausschuß 1919 für die Kämpfer im Baltikum gestiftet worden.

⁹⁾ Verboten sind außer den bereits genannten u. a. folgende Abzeichen:

Ryffhäufer-Denk Münze, Deutsches Feldehrenzeichen, Deutsche Ehrendenk Münze des Weltkrieges, Bahr. Kriegserinnerungskreuz, Malteserkreuz, Argonnenkreuz, Badisches Feldehrenkreuz, Medaille der deutschen Ehrenlegion, Österreichisches Kriegsehrenkreuz, Schutztruppenabzeichen Bug, Sommerkreuz, Baltisches Erinnerungszeichen, Champagnerkreuz, Danziger Schild, Deutschritterkreuz, Haeselerkreuz, Georgskreuz, Georgsmedaille, Kellerkreuz, Kriegsfreiwilligenkreuz, Kriegsgefangenen-Erinnerungsmedaille, Verdunkreuz, Preussisches Erinnerungskreuz, Kaiser-Franz-Josef-Gedächtnismedaille.

Erlaubt ist der „Bremer Roland“.

Dombrowski, Orden.

(4) Die von der Regierung eines ehemals verbündeten Landes verliehenen Kriegserinnerungsmedaillen dürfen von den Inhabern des Ehrenkreuzes für Frontkämpfer und Kriegsteilnehmer ohne besondere Genehmigung getragen werden. Für andere Beliehene ist zum Tragen der Medaille die Genehmigung zu ihrer Annahme gemäß § 5 Abs. 1 c des Gesetzes erforderlich¹⁰⁾.

§ 5. Ausländische Orden und Ehrenzeichen

(Zum § 5 Abs. 1 c des Gesetzes)

(1) Die Genehmigung zur Annahme der von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder vom Papst verliehenen Orden und Ehrenzeichen erteilt der Führer und Reichskanzler^{10a)}.

(2) Der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers bedarf auch, wer in der Zeit vor dem 8. April 1933 einen ausländischen Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen erhalten hat und zu tragen beabsichtigt. Wenn ein ausländischer Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen in der Zeit zwischen dem 8. April und dem 30. September 1933 mit Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde empfangen worden ist, gilt die Genehmigung des Führers und Reichskanzlers als erteilt. Für Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 10. August 1919 von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder vom Papst verliehen worden sind, ist eine nachträgliche Genehmigung des Führers und Reichskanzlers nicht erforderlich. Sie dürfen unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung mit der nach da-

¹⁰⁾ RdErl. d. RuPrMdJ. v. 17. 3. 1936 — I D 312.

Das Kärntner Kreuz und die Tiroler Landesdenkmünze 1914 bis 1918 sind als Kriegserinnerungsmedaillen eines ehemals verbündeten Landes anzusehen. Sie dürfen daher gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der BD. zur Ausf. des Ges. über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1341) von den Inhabern des Ehrenkreuzes für Frontkämpfer und Kriegsteilnehmer ohne besondere Genehmigung getragen werden, während für andere Beliehene nach § 4 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 letzten Satz a. a. O. die Genehmigung des Führers und Reichskanzlers einzuholen ist.

^{10a)} Maßgebend sind jetzt die „Richtlinien“ des Staatsministers und Chefs der Präsidialkanzlei vom 24. 4. 1939, S. 20.

maligem Landesrecht etwa vorgeschriebenen Genehmigung getragen werden.

(3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind von den Beamten, den Soldaten im aktiven Wehrdienst¹¹⁾ sowie den Angestellten und Arbeitern in öffentlichen Diensten bei ihrer vorgesetzten Dienststelle, im übrigen bei dem Reichsministerium des Innern zu stellen¹²⁾. Sie werden zur Einholung

¹¹⁾ Annahme von Titeln, Orden und Ehrenzeichen einer ausländischen Regierung durch Heeresangehörige.

Die Richtlinien für die Erwirkung der Genehmigung zur Annahme von Titeln, Orden und Ehrenzeichen einer ausländischen Regierung auf Grund des § 4 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 725) haben eine Abänderung erfahren:

Es wird daher angeordnet:

1. Angehörige des Heeres (Soldaten, Heeresbeamte, Angestellte und Arbeiter) dürfen nur mit Genehmigung des Führers und Reichskanzlers von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder vom Papst Titel, Orden und Ehrenzeichen annehmen.
2. Angehörige des Heeres, die eine ausländische Auszeichnung bei besonderem Anlaß und ohne Vermittlung des Oberkommandos des Heeres erhalten haben, legen auf dem Dienstwege dem Oberkommando des Heeres (Heeres-Personalamt) vor:
 - a) die Verleihungsurkunde (im Original),
 - b) eine beglaubigte deutsche Übersetzung,
 - c) Antragsformular nach Muster (s. Anlage).
3. Die Verfügung Reichswehrminister vom 31. 1. 1935 P A 2 (S. W. 1935 S. 13 Nr. 37) wird aufgehoben.

D.R.G., 15. 1. 38,
— 29b 10 — P A 2 (III).

¹²⁾ Vgl. jetzt: Richtlinien S. 20, früher schon: Erlaß des Reichsministers des Innern vom 31. 8. 1934 (I. 1728/25. 7.):

Im Einvernehmen mit der Präsidialkanzlei und dem Auswärtigen Amt gebe ich davon Kenntnis, daß für ausländische Orden, die vor dem 10. 8. 1919 verliehen worden sind, eine nachträgliche Genehmigung des Führers und Reichskanzlers nicht einzuholen ist, und daß sie unter der Voraussetzung, daß sie ordnungsgemäß mit Besitzzeugnis verliehen sind, auch ohne besondere Genehmigung getragen werden dürfen. In den in Vorbereitung befindlichen AusfBest. zum Ges. über Titel, Orden u. Ehrenzeichen vom 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 180) wird dies entsprechend klargestellt werden.

der Entscheidung des Führers und Reichskanzlers über das Auswärtige Amt dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei vorgelegt. Dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nebst einer beglaubigten deutschen Übersetzung beizufügen. In dem Antrag ist der Anlaß der Auszeichnung anzugeben und bei Kriegserinnerungsmedaillen eines ehemals verbündeten Landes der Nachweis besonderer Verdienste des Beliehenen um dieses Land während des Weltkrieges zu führen.

**§ 6. Von einer Landesregierung
oder mit deren Genehmigung verliehene
Orden und Ehrenzeichen**
(Zum § 5 Abs. 1 d des Gesetzes)

Hierzu rechnen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Orden und Ehrenzeichen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von einer Landesregierung oder mit ihrer Genehmigung oder von einem ehemaligen Landesherren verliehen worden sind.

§ 7. Ehrenzeichen des Roten Kreuzes¹³⁾
(Zum § 5 Abs. 1 e des Gesetzes)

(1) Das zum Tragen zugelassene Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes umfaßt das durch die Stiftungsurkunde des Deutschen Roten Kreuzes vom 28. April 1922 gestiftete und durch die Ausführungsbestimmungen vom 30. Januar 1934 erweiterte Ehrenzeichen. Die daneben von den Landesorganisationen des Deutschen Roten Kreuzes ausgegebenen Rottkreuzauszeichnungen dürfen nicht getragen werden, es sei denn, daß sie gemäß § 5 Abs. 1 a des Gesetzes von einem ehemaligen Landesherren bis zum 10. August 1919 verliehen worden sind.

(2) Das Tragen ausländischer Rottkreuzzeichnungen ist unter der Voraussetzung der Genehmigung zu ihrer Annahme gemäß § 5 Abs. 1 c des Gesetzes insoweit gestattet, als es sich um ordnungsmäßige Rottkreuzauszeichnungen der Signatarstaaten der Genfer Konvention handelt und die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

¹³⁾ An die Stelle des Ehrenzeichens und der Medaille des Deutschen Roten Kreuzes, das nicht mehr verliehen werden darf, ist auf Grund der VO. vom 1. 5. 1939 das „Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege“ getreten (vgl. S. 142).

§ 8. Sportehrenzeichen

(Zum § 5 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Hierunter fallen das vom Führer und Reichskanzler gestiftete SA-Sportabzeichen und folgende von der Reichsregierung genehmigte Sportabzeichen:

- das Deutsche Reichssportabzeichen einschließlich des früher verliehenen Deutschen Turn- und Sportabzeichens,
- das Reichsjugendsportabzeichen,
- das Jungfliegersportabzeichen,
- das H.J.-Leistungsabzeichen,
- das BDM.-Leistungsabzeichen,
- das Deutsche Reiterabzeichen,
- das Deutsche Fahrerabzeichen und
- das Deutsche Jugendreitabzeichen.

(2) Ferner gehören dazu folgende noch zu schaffende Abzeichen:

- das NSKK-Sportabzeichen,
- das Meisterschaftsabzeichen des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen und
- das Ehrenzeichen für Verdienste um die Pflege der Leibesübungen.

(3) Von diesen zugelassenen Sportehrenzeichen dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei getragen werden.

§ 9. Kolonialabzeichen

Das durch Erlaß des ehemaligen Reichsministeriums für Wiederaufbau vom 18. April 1922 gestiftete Kolonialabzeichen darf getragen werden. Neuverleihungen bedürfen der Zustimmung des Führers und Reichskanzlers¹⁴⁾.

¹⁴⁾ Die Verleihung des durch Erlaß des ehemaligen Ministeriums für Wiederaufbau vom 12. 4. 1922 gestifteten Kolonialabzeichens, das gemäß § 9 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. 11. 1935 als „Ehrenzeichen“ im Sinne dieses Gesetzes gilt und getragen werden darf, ist eingestellt. Anträge waren bis zum 30. 6. 1939 beim Auswärtigen Amt einzureichen. Das Kolonialabzeichen ist vom Führer an alle Deutschen verliehen, die während des Weltkrieges in den deutschen Kolonien im Interesse der Kolonien tätig waren, und an ehemalige Marineangehörige, die im Weltkrieg an Bord solcher Schiffe waren,

§ 10. Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr

(Zum § 3 Abs. 1 des Gesetzes)

(1) Das dem Führer und Reichskanzler allein zustehende Recht auf Verleihung von Orden und Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) schließt jede andere Verleihung tragbarer Auszeichnungen für Rettungstaten dieser Art aus.

(2) Die von einer Landesregierung oder mit ihrer Genehmigung bisher verliehenen Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr dürfen weiter getragen werden. Der Reichsminister des Innern kann der Verleihungsstelle die bisher fehlende Genehmigung für Auszeichnungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung verliehen worden sind, nachträglich erteilen.

§ 11. Feuerwehr Ehrenzeichen

Die von einer Landesregierung, dem Deutschen Feuerwehrverband sowie den Landes- und Provinzialfeuerwehrverbänden bisher verliehenen Feuerwehr Ehrenzeichen dürfen weiter getragen werden. Die Schaffung und Verleihung eines Reichsfeuerwehr Ehrenzeichens bleibt dem Reichsminister des Innern vorbehalten. Die Landes- und Provinzialfeuerwehrverbände bleiben ermächtigt, Ehrenabzeichen zu verleihen, aber nur an die Mitglieder der angeschlossenen Feuerwehren.

§ 12. Grubenwehr Ehrenzeichen

Die von einer Landesregierung verliehenen Grubenwehrerinnerungszeichen dürfen getragen werden. Die Schaffung und Verleihung eines Reichsgrubenwehr Ehrenzeichens wird dem Reichswirtschaftsminister vorbehalten. Er ist ermächtigt, bis dahin die bisherigen Erinnerungszeichen weiterzuberleihen.

die innerhalb der Drei-Meilen-Grenze der deutschen Kolonien tätig waren.

Unterlagen über die Tätigkeit in der Kolonie oder den kolonialen Gewässern waren vom Antragsteller beizufügen.

§ 13. Treudienstabzeichen

(Zum § 3 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Unter Treudienstabzeichen im Sinne des Gesetzes sind zum Tragen bestimmte Ehrenzeichen zu verstehen, die zur Auszeichnung und Anerkennung für langjährige Treue in Arbeit an nicht im Beamtenverhältnis stehende Arbeitnehmer verliehen werden.

(2) Dem Reichsminister des Innern wird die Schaffung eines Reichstreudienstabzeichens vorbehalten. Die Landesregierungen sind ermächtigt, bis dahin die von ihnen verliehenen Treudienstabzeichen weiterzuberleihen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann Körperschaften des öffentlichen Rechts die Befugnis zur Verleihung von Treudienstabzeichen erteilen.

(4) Die Verleihung ist durch eine Satzung zu regeln.

(5) Die Treudienstabzeichen werden in der Regel in vier Graden verliehen, davon der erste Grad nach 10jähriger, der zweite Grad nach 25jähriger, der dritte Grad nach 40jähriger und der vierte Grad nach 50jähriger Dienstzeit.

(6) Die zu Beleihenden müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und arischer Abstammung sein. Die Verleihung an Personen, die sich in vaterlandsfeindlichem Sinne betätigt haben, ist ausgeschlossen. Das Treudienstabzeichen darf auch nicht an Personen verliehen werden, die eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundene Verurteilung erlitten haben. Die Tatsache einer gerichtlichen Bestrafung schließt im übrigen die Verleihung nicht ohne weiteres aus, es sei denn, daß die Straftat ein schweres Verbrechen oder Vergehen darstellt oder von einer ehrlosen Gesinnung zeugt.

(7) Über die Verleihung ist dem Beliehenen ein Besizzeugnis auszustellen.

(8) Verlorengegangene Treudienstabzeichen werden nicht ersetzt. Der Inhaber ist berechtigt, sich auf seine Kosten ein neues Abzeichen zu beschaffen.

(9) Das Treudienstabzeichen verbleibt nach dem Tode des Inhabers im Besitz der Hinterbliebenen.

(10) Die Verleihung von Treudienstabzeichen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, ist einzustellen. Bereits verliehene Treudienstabzeichen dürfen getragen werden.

§ 14. Tragweise der Orden und Ehrenzeichen¹⁶⁾

(1) Orden und Ehrenzeichen, die satzungsgemäß am Band und auf der linken Brustseite zu tragen sind, werden an der

¹⁶⁾ Tragweise der Orden u. Ehrenzeichen nach der „Anzugsordnung“ für das Heer (HDv 122).

A. Halsorden. An oberster Stelle Kriegsorden, darunter Friedensorden nach freier Wahl.

B. Ordenssterne, Orden und Abzeichen ohne Bänder.

(1) Ordenssterne mit Schwertern, EK. I usw., Verwundeten-, besondere Waffenabzeichen, Schlesiſches Bewährungsabzeichen (Schles. Adler) 1. Stufe, Baltenkreuz, Coburger Abzeichen, Nürnberger Parteitagsabzeichen von 1929, Abzeichen vom SA.-Treffen Braunschweig 1931, Ehrenzeichen für Mitglieder der NSDAP. unter 100 000, Traditions-Gauabzeichen, Goldenes HJ.-Abzeichen, zur Uniform genehmigte Sportehrenzeichen auf der linken Brust; der türkische eiserne Halbmond und das österreichische Fliegerabzeichen auf der rechten Brust.

(2) An oberster Stelle, auf der Mitte der Brusttasche der Feldbluse (beim Waffenrock in der Höhe zwischen 4. und 5. Knopf von oben) beginnend: Kriegsauszeichnungen, Verwundetenabzeichen, Waffenabzeichen, Schlesiſches Bewährungsabzeichen (Schles. Adler) 1. Stufe, Baltenkreuz, Coburger Abzeichen, Nürnberger Parteitagsabzeichen von 1929, Abzeichen vom SA.-Treffen Braunschweig 1931, Ehrenzeichen für Mitglieder der NSDAP. unter 100 000, Traditions-Gauabzeichen, Goldenes HJ.-Abzeichen, Friedensauszeichnungen, zur Uniform genehmigte Sportehrenzeichen.

(3) Das Goldene Parteiabzeichen kann stets zur Uniform getragen werden. Es muß zur Uniform getragen werden, wenn die kleine oder große Ordensschnalle angelegt wird.

(4) Das Goldene Parteiabzeichen wird auf der linken Brust, gegebenenfalls neben oder oberhalb des EK. I, getragen.

C. Orden und Ehrenzeichen mit Bändern.

(1) Auf der linken Brust an einer Ordensschnalle, und zwar:

1. an einer großen Ordensschnalle, an der Bänder und Orden usw.;

2. an einer kleinen Ordensschnalle, an der nur Bänder getragen werden.

(2) Der untere Bänderrand der großen Ordensschnalle schneidet mit dem zweiten oberen Knopfloch ab, der untere Bänderrand der kleinen Ordensschnalle liegt entsprechend (etwa 2 cm) höher.

(3) Orden und Ehrenzeichen, die satzungsgemäß am Band

und auf der linken Brustseite zu tragen sind, werden an der Ordensschnalle von der rechten nach der linken Körperseite in folgender Reihe angebracht*):

1. Eisernes Kreuz
2. Hausorden von Hohenzollern
3. Roter Adlerorden 3. oder 4. Klasse
4. Kronenorden 3. oder 4. Klasse
5. Österreichischer Militär-Maria-Theresien-Orden
6. Österreichischer Leopold-Orden mit der Kriegsdekoration
7. Bährischer Militär-Max-Joseph-Orden
8. Bährischer Militär-Sanitätsorden
9. Sächsischer Militär-Verdienstorden
10. Württembergischer Militär-Verdienstorden
11. Badischer Militärischer Karl-Friedrich-Verdienstorden
12. Preussisches goldenes Militärverdienstkreuz
13. Preussisches Militärehrenzeichen 1. und 2. Klasse am schwarzweißen oder weißschwarzen Band
14. Österreichische goldene Tapferkeits-Medaille
15. Bährische goldene und silberne Tapferkeits-Medaille
16. Sächsische goldene Medaille des St. Heinrich-Ordens
17. Württembergische goldene Militär-Verdienstmedaille
18. Badische Militärische Karl-Friedrich-Verdienstmedaille
19. weitere deutsche Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im Weltkrieg in der Reihenfolge ihrer Klasse und innerhalb der gleichen Klasse nach dem Tage der Verleihung
20. Ehrenkreuz des Weltkrieges
21. Österreichische Kriegserinnerungs-Medaille
22. Kriegsdenkmünze 1864, Erinnerungskreuz 1866, Kriegsdenkmünze 1870/71
23. Österreichische Kriegs-Medaille
24. Südwestafrikadenkmünze, Kolonialdenkmünze und China-denkmünze
25. Schlesiisches Bewährungsabzeichen (Schlesischer Adler) und Rärntner Kreuz
26. Rettungsmedaille am Bande
27. Dienstauszeichnung der Wehrmacht, österreichisches Militärdienstzeichen
28. andere staatliche Auszeichnungen nach der Höhe ihrer Stufe und innerhalb derselben Stufe nach dem Tage ihrer Verleihung
29. Deutsches Olympia-Ehrenzeichen

*) Die Tragweise der Orden u. Ehrenzeichen, die am Band auf der linken Brustseite getragen werden, ist durch Bfg. des DRW. v. 27. 1. 1939 u. Erlaß des DRW. v. 31. 3. 1939 — wie oben angegeben — geändert worden.

30. Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938
31. Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938
32. Deutsche Olympia-Erinnerungsmedaille
33. Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes
34. staatlich genehmigte Auszeichnungen in der Reihenfolge ihrer Verleihung
35. Orden und Ehrenzeichen ehemaliger deutscher Landesherren in der Reihenfolge ihrer Klasse und innerhalb derselben Klasse nach dem Tage ihrer Verleihung
36. ausländische Orden und Ehrenzeichen in der Reihenfolge ihrer Verleihung.

(4) Angehörige der früheren deutschen Staaten einschließlich Österreich tragen die ihnen verliehene höchste Kriegsauszeichnung ihres Landes (5. bis 18.) unmittelbar hinter dem Eisernen Kreuz.

(5) Die Anbringung von Gefechtsspangen des Weltkrieges an der Ordensschnalle ist unzulässig.

(6) Das Tragen von österreichischen Militärdienstzeichen ist gestattet. Inhaber eines österreichischen Militärdienstzeichens, denen Dienstauszeichnungen der Wehrmacht verliehen werden, tragen vor dem österreichischen Militärdienstzeichen nur eine, und zwar die zuletzt verliehene Dienstauszeichnung der Wehrmacht.

(7) Inhaber eines Treudienstehrenzeichens oder einer vom Führer und Reichskanzler am 30. 1. 1938 gestifteten Dienstauszeichnung (Polizeidienstauszeichnung, Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst, 44-Dienstauszeichnung, Luftschutzehrenzeichen, Feuerwehrehrenzeichen, Grubentwehrehrenzeichen) tragen nur die zuletzt verliehene Dienstauszeichnung der Wehrmacht vor einer dieser Dienstauszeichnungen.

(8) Alle nicht aufgeführten österreichischen Kriegs- und Friedensorden rangieren unter lfd. Nr. 19 bzw. 35.

(9) Die Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich (S. BGBl. Nr. 16/1923 und Nr. 73/1930), die österreichischen Verdienstorden, die österreichischen Verdienstzeichen und die österreichischen Verdienstmedaillen (S. BGBl. II Nr. 267/1934 und Nr. 272/1934), die österreichischen Militärverdienstkreuze und die österreichische Militärverdienstmedaille (S. BGBl. Nr. 327/1935 und Nr. 340/1935), ferner das österreichische Ehrenzeichen und das österreichische Verdienstkreuz für Kunst und Wissenschaft (S. BGBl. II Nr. 33/1934 und Nr. 83/1935) dürfen nicht getragen werden.

(10) Der Blutorden vom 9. 11. 1923 wird im zweiten obern Knopfloch des Waffenrocks (Feldbluse), weißen Rocks, mit dem Adler nach vorn, getragen. Zu allen Anzugarten, zu denen kleine Ordensschnalle angeordnet ist, ist nur das Band des

Blutordens, zu allen Anzugarten mit großer Ordensschnalle der Blutorden selbst anzulegen. Auf Ordensspangen und Ordensschnalle sind Band und Orden nicht anzubringen.

D. Orden usw. bei den verschiedenen Anzugarten:

1. Halsorden und die Ordenssterne usw. oder statt der Orden die kleine Ordensschnalle, das Verwundeten-, die besonderen Waffenabzeichen usw. sind zu allen Anzugarten außer dem Sportanzug gestattet.
2. Statt der kleinen Ordensschnalle darf am Rock (Feldbluse, weißer Rock) im zweiten obern Knopfloch außer dem Band des Eisernen Kreuzes nur noch ein Band einer Kriegsauszeichnung oder des Blutordens vom 9. 11. 1923 der NSDAF. oder einer Rettungsmedaille getragen werden.
3. Während des Verbüßens von Freiheitsstrafen dürfen Orden und Ehrenzeichen nicht angelegt werden, außer wenn sich Gefangene mit Erlaubnis außerhalb der Strafanstalt aufhalten.

Vgl. auch Erlaß des RRM. vom 3. 11. 1936 (WA/J [I b]):

In den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stiftung von Dienstausszeichnungen vom 16. 3. 1936 „Zum § 4 (3)“ wird die Tragweise der Dienstausszeichnung gemäß § 14 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. 11. 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341) festgelegt. § 14 Ziffer 29 dieser Verordnung besagt, daß staatliche Dienstausszeichnungen in der Reihenfolge ihrer Verleihung zu tragen sind. Gemeint sind hierbei nicht verschiedene Klassen der gleichen Dienstausszeichnung, sondern verschiedenartige Dienstausszeichnungen (z. B. Wehrmacht-, Feuerweh-, Reichstreubienstausszeichnung usw.).

Die Reihenfolge der verschiedenen Klassen der Dienstausszeichnung der Wehrmacht an den Ordensschnallen wird durch diese Verordnung also nicht berührt. Die höhere Klasse der Dienstausszeichnung ist grundsätzlich vor der niederen zu tragen.

Tragen von Ehrenzeichen und Abzeichen der NSDAF, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände zur Dienstkleidung durch uniformierte Beamte, Angestellte u. Arbeiter der staatl. und städt. Behörden usw. — RdErl. d. RMDJ. zgl. i. M. d. StbJ. v. 5. 12. 1938 — Ia 2193/38 — 3601. —

Um die unterschiedlichen Bestimmungen über das Tragen von Abzeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände zur Dienstkleidung der öffentlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter

zu vereinheitlichen, bestimme ich im Einbernehmen mit dem Stdtg. für die uniformierten Beamten, Angestellten und Arbeiter der nachgeordneten Dienststellen der Reichs- und Landesverwaltungen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts folgendes:

1. (1) Zur Dienstkleidung können die im § 3 der VO. v. 14. 11. 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341) angeführten Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung getragen werden:

- a) das Coburger Abzeichen,
- b) das Nürnberger Parteitageabzeichen 1929,
- c) das Abzeichen vom SA-Treffen Braunschweig 1931,
- d) das Goldene Ehrenzeichen der NSDAP.,
- e) der Blutorden vom 9. November 1923,
- f) die Traditionsgauabzeichen,
- g) das Goldene Hitlerjugendabzeichen.

(2) Die Inhaber mehrerer Traditionsgauabzeichen dürfen zu gleicher Zeit nur eines tragen. Träger des Goldenen Ehrenzeichens der NSDAP. dürfen neben diesem ein Traditionsgauabzeichen nicht tragen. Es steht ihnen jedoch frei, an Stelle des Ehrenzeichens ein Traditionsgauabzeichen zu tragen.

2. (1) Ferner kann das allgemeine Parteiabzeichen entweder auf dem zur Dienstkleidung gehörenden Binder (Schlips) unterhalb des Knotens oder auf der linken Brusttasche (so weit nicht vorhanden, an der entsprechenden Stelle des Uniformrockes) getragen werden.

(2) Die Abzeichen der Gliederungen und angeschlossenen Verbände der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei dürfen nur bei Veranstaltungen dieser Einheiten zur Dienstkleidung getragen werden.

3. Von den zugelassenen Sportehrenzeichen dürfen nach § 8 der VO. v. 14. 11. 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341) gleichzeitig nicht mehr als zwei getragen werden.

4. Vollziehungsbeamte und Pol.-Vollzugsbeamte im Sinne des Dt. Pol.-Beamtenges. tragen in Ausübung ihres Dienstes, soweit er in der Vornahme von Vollzugs-handlungen besteht, weder zur etwaigen Dienstkleidung noch an der Zivilkleidung die unter Ziff. 1 angeführten Ehrenzeichen, das allgemeine Parteiabzeichen oder die Abzeichen der Gliederungen und der angeschlossenen Verbände der NSDAP.

5. Die Hakenkreuzarmbinde ist zur Dienstkleidung nicht zu tragen.

6. Dieser RdErl. gilt für die Angehörigen der uniformierten Ordnungspol. nur insoweit, als sie im Einzelfall dienstlich

Ordensschnalle von der rechten nach der linken Körperseite in folgender Reihe angebracht:

1. Eisernes Kreuz¹⁷⁾,
2. Kreuz der Ritter des Hausordens von Hohenzollern,
3. Roter Adlerorden 3. oder 4. Klasse,
4. Kronenorden 3. oder 4. Klasse.
 Zu 2. bis 4. mit Schwertern quer durch den Mittelschild und am schwarzweißen oder weißschwarzen Band.
5. Bayerischer Militär-Max-Joseph-Orden,
6. Bayerischer Militär-Sanitätsorden,
7. Sächsischer Militär-St.-Heinrich-Orden,
8. Württembergischer Militär-Verdienstorden,
9. Badischer Militärischer Karl-Friedrich-Verdienstorden,
10. Preußisches goldenes Militärverdienstkreuz,
- 11.¹⁸⁾ Preußisches Militärehrenzeichen 1. und 2. Klasse am schwarzweißen oder weißschwarzen Band,
12. Bayerische goldene und silberne Tapferkeitsmedaille,
13. Sächsische goldene Medaille des St.-Heinrich-Ordens,
14. Württembergische goldene Militär-Verdienstmedaille,
15. Badische Militärische Karl-Friedrich-Verdienstmedaille,
16. weitere deutsche Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im Weltkriege in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
17. Ehrenkreuz des Weltkrieges,

verpflichtet sind, bürgerliche Kleidung zu tragen. Im übrigen gelten für sie die Bestimmungen über das Tragen von Orden und Ehrenzeichen an der Uniform der Ordnungspol. (RdErl. v. 8. 4. 1938 — D-Rdo. W 1. 100 Nr. 16/38, RMBl. 3. S. 628) (Anhang zur Pol.-Bekleidungs Vorschrift — PBfV.).

7. Die Inkraftsetzung dieses RdErl. für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Vorstehender Erlaß wird hiermit veröffentlicht.

Diese Regelung gilt auch für die Angestellten und Arbeiter der Wehrmacht in Dienstkleidung.

Für Soldaten und Wehrmachtbeamte gelten die Bestimmungen in §. A. D. — §. Dv. 122 — Abschnitt B Nr. 28.

D.R.G., 19. 4. 39.

¹⁷⁾ Bis 1919 trugen die nichtpreußischen Beliehenen die Kriegsauszeichnung ihres Landes vor dem Eisernen Kreuz.

¹⁸⁾ Geändert durch B.D. v. 17. 3. 1936 (RMBl. I S. 178).

18. Rettungsmedaille am Bande,
19. Schlesiſches Bewährungsabzeichen (Schleſiſcher Adler),
20. Deutſches Olympia-Ehrenzeichen,
21. Orden und Ehrenzeichen ehemaliger deutſcher Landesherren in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
22. Kriegsdenkmünze 1864,
23. Erinnerungskreuz 1866,
24. Kriegsdenkmünze 1870/71,
25. Südweſtafrikadenkünze,
26. Kolonialdenkmünze,
27. Chinadenkmünze,
28. Ehrenzeichen des Deutſchen Roten Kreuzes,
29. ſtaatliche Dienſtauszeichnungen in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
30. ſtaatlich genehmigte Auszeichnungen in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
31. ausländiſche Orden und Ehrenzeichen in der Reihenfolge ihrer Verleihung.

(2) Angehörige der früheren deutſchen Staaten tragen die ihnen verliehene höchſte Kriegsauszeichnung ihres Landes (Nr. 5 bis 15) unmittelbar hinter dem Eiſernen Kreuz.

(3) Die Anbringung von Gefechtsſpangen des Weltkrieges an der Ordensſchnalle iſt unzuläſſig.

(4) Wird keine Ordensſchnalle angelegt, ſo kann das Band an der Rodflappe oder im oberen Knopfloch getragen werden.

(5) Orden und Ehrenzeichen dürfen auch in verkleinelter Form getragen werden.

§ 15. Rückgabe verliehener Orden und Ehrenzeichen

(1) Die für Verdienſte im Weltkrieg verliehenen Orden und Ehrenzeichen verbleiben nach dem Tode des Inhabers im Beſitz der Hinterbliebenen. Die Beſtimmung findet auf bereits abgelieferte Orden und Ehrenzeichen keine Anwendung.

(2) Soweit für andere Orden und Ehrenzeichen eine Rückgabepflicht beſteht, können ſie von den Inhabern oder ihren Hinterbliebenen käuflich erworben werden. In beſonderen Ausnahmefällen kann auf die Rückgabe auch ohne Wertersatz

verzichtet werden. Das Nähere bestimmt die für die Einziehung des Ordens und Ehrenzeichens zuständige Stelle¹⁰⁾.

(3) Ausländische Orden und Ehrenzeichen werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

¹⁰⁾ Schlußeinziehung der zurückzuliefernden preussischen Orden und Ehrenzeichen. RdErl. d. PrMPräs. zgl. i. R. d. RuBrMds. v. 27. 4. 1938 — StM (GOK Abw) 287/38 u. Ic 136/38 — 4786.

(1) Die Abwicklungsstelle der früheren General-Ordenskommission, von der die von dem früheren König von Preußen verliehenen Orden und Ehrenzeichen bisher eingezogen worden sind, wird am 1. 5. 1938 aufgelöst. Die weitere Einziehung von Orden und Ehrenzeichen wird den Landräten, Pol.-Präs. (Pol.-Direktionen) und in Städten ohne staatliche Pol.-Verwaltung den Oberbürgermeistern übertragen. Einzuziehen sind künftig nur noch die in der nachstehend abgedruckten Ordensstafel aufgeführten Orden. Mit der Überwachung der Durchführung wird der Pol.-Präs. in Berlin beauftragt. Er erhält zu diesem Zwecke von der Abwicklungsstelle der früheren General-Ordenskommission eine Karte, in der alle Personen aufgeführt sind, nach deren Ableben Orden und Ehrenzeichen zurückgegeben werden müssen. Die Landräte, Pol.-Präs. (Pol.-Direktionen) und Oberbürgermeister erhalten von der Abwicklungsstelle Karten über diejenigen Ordensinhaber, die z. B. der Verleihung in ihrem Bezirk wohnhaft waren. Nach Eingang dieser Karten haben sie zu prüfen, ob die Ordensinhaber in ihrem Bezirk noch ansässig sind. Stellen sie fest, daß ein Ordensinhaber verstorben ist, so haben sie die Einziehung der Orden sofort zu betreiben. Wird festgestellt, daß ein Ordensinhaber verzo-gen ist, so ist auf der Rückseite der Karte der Vermerk „verzogen nach“ auszufüllen und die Karte an die nunmehr zuständige Dienststelle (Landrat, Pol.-Behörde) weiterzusenden. Diese setzt die Ermittlungen fort. Die Dienststelle, die festgestellt hat, daß der Ordensinhaber in ihrem Bezirk seinen neuen Wohnsitz hat, meldet dies dem Pol.-Präs. in Berlin.

(2) Am Schluß eines Vierteljahres haben die Einziehungsbehörden eine Nachweisung über die eingezogenen Orden aufzustellen und sie mit den Orden dem Pol.-Präs. in Berlin zu übersenden. Die Nachweisung muß folgende Angaben enthalten: Namen, Vornamen, Amtsbezeichnung des Beliehenen sowie seinen Dienstgrad z. B. der Verleihung des Ordens und das Verleihungsdatum. Die endgültige Erledigung durch Rückgabe der Orden ist auf der Karte zu vermerken.

(3) Wünscht ein Ordensinhaber oder seine Erben Orden zu kaufen, so ist dem stattzugeben. Können Orden nicht mehr

§ 16. Entziehung der Befugnis zum Tragen verliehener Orden und Ehrenzeichen

Erweist sich ein Beliehener durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehung einer entehrenden Straftat der Auszeichnung unwürdig, so kann ihm der Reichsminister des Innern die Befugnis zum Tragen der Orden und Ehrenzeichen entziehen. Die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen als Folge strafgerichtlicher Verurteilung und des § 5 des Gesetzes über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 829 und 1121)²⁰⁾ bleiben unberührt.

§ 17. Verbot der Vermittlung der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen

Die gewerbs- oder geschäftsmäßige Vermittlung der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ist untersagt.

beigebracht werden, so ist der Wert zu ersehen. Die Preise sind in der Ordens tafel angegeben. Auch über diese Fälle ist eine Nachweisung nach vorgenanntem Muster am Schlusse jedes Vierteljahres dem Pol.-Präs. in Berlin zu übersenden. Gleichzeitig sind die eingezahlten Beträge der Pol.-Hauptkasse in Berlin auf das Postcheckkonto Berlin Nr. 489 25 zu überweisen. Auf der Karte ist alsdann die Erledigung durch Kauf zu vermerken.

(4) Die Karteteilarten (auch die mit einem Erledigungsvermerk versehenen) verbleiben bei der für den letzten Wohnsitz des Ordensinhabers zuständigen Dienststelle.

(5) Die Gesamtkartei, die sich bei dem Pol.-Präs. in Berlin befindet, wird auf Grund der Meldungen neuer Wohnsitz und der Nachweisungen über zurückgelieferte Orden oder über die Einzahlung von Geldbeträgen laufend berichtigt. Sollen Feststellungen aus den Ordenslisten und Akten der früheren General-Ordenskommission getroffen werden, so müssen sich die Einbeziehungsbehörden an das Geheime Staatsarchiv in Berlin-Dahlem wenden, das die Listen und Akten weiterhin aufbewahrt.

(6) Schließlich werden die Behörden ersucht, bereits eingezogene Orden und Ehrenzeichen einstweilen zurückzubehalten, bis die Karten ihnen zugegangen sind. Nicht durch die Kartei erfasste Orden und Ehrenzeichen sind, wenn sie bei den einzelnen Dienststellen abgeliefert werden, ebenfalls an den Pol.-Präs. in Berlin zu senden.

²⁰⁾ Bgl. S. 179.

§ 18²¹⁾. Vertrieb von Orden und Ehrenzeichen und Ordensbändern²²⁾

(1) Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder dürfen nur von solchen Verkaufsstellen vertrieben werden, die von dem Reichswirtschaftsminister oder den von ihm bezeichneten Stellen zugelassen sind. Das Nähere bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Die Verkaufsstelle darf Orden und Ehrenzeichen — auch in verkleinerter Form — und die dazugehörigen Bänder nur gegen Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweises (§ 2 der Verordnung) an Privatpersonen aushändigen.

(3) Die für den Vertrieb der Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung geltenden Vorschriften werden davon nicht betroffen.

§ 19²¹⁾. Strafbestimmung

Wer den Vorschriften des § 18 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

²¹⁾ Geändert durch B.D. v. 17. 3. 1936 (RGBl. I S. 178).

²²⁾ RdErl. d. RuPrWdJ. v. 20. 1. 1936 — I D 64 (Auszug): Nachstehender RdErl. des RuPrWiM. v. 13. 1. 1936 — V 25 789/35 II — zur Kenntnis und Beachtung.

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister. V 25 798/35 II. — Berlin, den 13. 1. 1936.

1. Auf Grund des § 18 der B.D. zur Ausführung des Ges. über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1341) ordne ich im Einvernehmen mit dem RuPrWdJ. folgendes an:

(1) Der Vertrieb von Orden, Ehrenzeichen und Ordensbändern ist nur in solchen Verkaufsstellen zuzulassen, in denen er nach Art des Betriebes und nach Art der übrigen feilgehaltenen Waren üblich und mit der Würde der Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder vereinbar ist. Unter diesen Voraussetzungen sind insbesondere zuzulassen Verkaufsstellen für Militäreffekten und Uniformen, für Vereinsgegenstände, für Ehren- und Sportpreise, für Schmuck und Schmuckgegenstände (Juweliere und ähnliche), auch soweit solche Verkaufsstellen in Zusammenhang mit Handwerksbetrieben geführt werden.

(2) Zugelassen werden können nur solche Verkaufsstellen, deren Inhaber oder verantwortliche Leiter Reichsbürger im Sinne der B.D. v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1333) sind. Ausnahmen hiervon können für den Vertrieb ausländischer Orden durch Ausländer zugelassen werden und bedürfen meiner Zustimmung.

Dombrowski, Orden.

§ 20. Ü b e r t r a g u n g

Der Reichsminister des Innern kann die ihm nach dieser Verordnung zustehenden Aufgaben und Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 21. Die Vorschrift des § 18 tritt am 1. April 1936, die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

IV.

Orden und Ehrenzeichen

1.

a) Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes¹⁾

Vom 13. Juli 1934 (RGBl. I S. 619 f.)

1. Zur Erinnerung an die unvergänglichen Leistungen des deutschen Volkes im Weltkriege 1914/1918 stifte ich ein Ehrenkreuz für alle Kriegsteilnehmer sowie für die Witwen und Eltern gefallener, an den Folgen von Verwundung oder in Gefangenschaft gestorbener oder verschollener Kriegsteilnehmer^{2) 3)}).

2. Das Ehrenkreuz besteht aus Eisen. Das Ehrenkreuz für Frontkämpfer (Frontkämpferkreuz) trägt zwei Schwerter.

3. Als Kriegsteilnehmer gilt jeder Reichsdeutsche, der auf

¹⁾ Die BD. ist mit ausführl. Anmerkungen abgedruckt, weil sie für die eingegliederten Reichsgebiete nach wie vor von Bedeutung ist. — Vgl. auch S. 10 und das Ehrenkreuz für Hinterbliebene deutscher Spanienkämpfer S. 149.

²⁾ Ehrenkreuze für Frontkämpfer an Fahnen und Standarten. Verordnung des Führers und Reichsfanzlers über das Anbringen des Ehrenkreuzes für Frontkämpfer an den Fahnen und Standarten des alten Heeres und der alten Marine. Vom 17. Dezember 1934.

1.

Das von dem verewigten Herrn Reichspräsidenten, Generalfeldmarschall von Hindenburg, durch Verordnung vom 13. Juli 1934 zur Erinnerung an die unvergänglichen Leistungen des deutschen Volkes im Weltkriege 1914 bis 1918 gestiftete Ehrenkreuz für Frontkämpfer ist an allen Fahnen und Standarten des alten Heeres und der alten Marine anzubringen.

2.

Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichswehrminister.

³⁾ Durch die Stiftung des Kriegsehrenkreuzes sollten die Kriegsteilnehmer geehrt werden, die einer amtl. Kriegsauszeichnung

deutscher Seite oder auf Seite der Verbündeten Kriegsdienste geleistet hat.

Frontkämpfer ist jeder reichsdeutsche Kriegsteilnehmer, der bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen hat.

4. Das Ehrenkreuz wird am schwarz-weiß-roten Bande auf der linken Brust getragen.

5. Das Ehrenkreuz wird auf Antrag verliehen. Dem Verliehenen wird ein Besihszeugnis ausgestellt.

6. Personen, die wegen Landesverrats, Verrats militärischer Geheimnisse, Fahnenflucht oder Feigheit vor dem Feinde bestraft sind, darf das Ehrenkreuz nicht verliehen werden.

7. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bezeichneten Stellen verwahren die namentlichen Verzeichnisse der Ehrenkreuzinhaber.

8. Stirbt der Inhaber eines Ehrenkreuzes, so verbleibt es seinen Angehörigen.

9. Mit der Durchführung dieser Verordnung beauftrage ich den Reichsminister des Innern.

b) Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung des Ehrenkreuzes

Vom 13. Juli 1934 (RGBl. I S. 620)

Auf Grund der Ziffer 9 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 619) bestimme ich folgendes:

Zur Ziffer 1

(1) Der Weltkrieg im Sinne der Verordnung umfaßt die Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918.

entbehrten. Außerdem sollten hierdurch die sog. „Ersazorden“ verschwinden.

Nach den Angaben von Doeble, Orden und Ehrenzeichen im Dritten Reich, S. 13, sind verliehen worden:

an Frontkämpfer	6 202 883 Kreuze
an Kriegsteilnehmer	1 120 449 Kreuze
an Wittwen	345 132 Kreuze
an Eltern	372 950 Kreuze

Insgesamt 8 041 414 Kreuze

(2) Die Eigenschaft als Witwe eines Kriegsteilnehmers setzt voraus, daß die Ehe nicht nach dem 31. Dezember 1918 geschlossen worden ist. Durch eine spätere Wiederverheiratung wird die Witweneigenschaft nicht berührt.

(3) Zu den Eltern im Sinne der Verordnung gehören auch die Stief- und Adoptiveltern.

(4) Als Verwundung gelten alle äußeren oder inneren Verletzungen durch unmittelbare oder mittelbare Einwirkung von Kampfmitteln. Den Verwundungen sind alle sonstigen Gesundheitschädigungen gleichzuachten, wenn sie auf die besonderen, nur dem Kriege eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen sind.

Zur Ziffer 2

(1) Das Ehrenkreuz für Frontkämpfer (Frontkämpferkreuz) besteht aus bronzegetöntem Eisen. Die Vorderseite trägt ein Mittelschild mit den Jahreszahlen ¹⁹¹⁴₁₉₁₈, um die sich ein oben geöffneter Lorbeerkranz schlingt. Quer durch das Mittelschild gehen zwei schräg übereinanderstehende Schwerter.

(2) Das Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer ist von gleicher Form und Farbe wie das Frontkämpferkreuz ohne die beiden quer durch das Mittelschild gehenden Schwerter. An Stelle des Lorbeerkranzes trägt es einen oben geöffneten Eichenlaubkranz.

(3) Das Ehrenkreuz für die Witwen und Eltern gefallener, an den Folgen von Verwundung oder in Gefangenschaft gestorbenen oder verschollener Kriegsteilnehmer hat die gleiche Form wie das Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer und besteht aus mattlackiertem Eisen.

(4) Die Rückseite des Ehrenkreuzes ist flach.

Zur Ziffer 3

(1) Kriegsdienste im Sinne der Verordnung hat jeder Reichsdeutsche geleistet, der im Weltkriege zur Wehrmacht eingezogen war, sowie das Personal der freiwilligen Krankenpflege, des freiwilligen Automobilkorps und des freiwilligen Motorbootkorps, soweit es sich im Kriegsgelände aufgehalten hat¹⁾.

¹⁾ a) Der Reichsminister des Innern. I 1726 a/3. 8.

(1) Nach Ziff. 3 Abs. 1 der V.D. zur Durchf. der V.D. des Reichspräsidenten über die Stiftung des Ehrenkreuzes v. 13. 7.

1934¹) hat Kriegsdienste im Sinne der B. D. das Personal der freiwilligen Krankenpflege, des freiwilligen Automobilkorps und des freiwilligen Motorbootkorps geleistet, soweit es sich im Kriegsgebiet aufgehalten hat.

(2) Was als K r i e g s g e b i e t anzusehen ist, wurde zunächst für die Kriegsjahre 1914/15 durch Kabinettsordre v. 7. 9. 1915 (Armeeverordnungsbl. S. 419) angeordnet. Hierin wurde als Kriegsgebiet bestimmt:

- a) das Gebiet der Staaten, mit denen das Deutsche Reich und die mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten sich im Krieg befanden, einschl. der Kolonien dieser Staaten und Luxemburg,
- b) sämtliche deutschen Schutzgebiete,
- c) die Gebietsteile des Deutschen Reiches und der mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten, soweit in ihnen kriegerische Operationen stattgefunden hatten,
- d) das gesamte Meeresgebiet und
- e) das Küstengebiet, soweit sie vom Feind gefährdet waren.

(3) Genauere Angaben über die Abgrenzung des Kriegsgebietes haben das Kriegsministerium und das Reichsmarineamt im Jahre 1917 erlassen, und zwar das erstere in seinem Erl. v. 18. 1. 1917 (Armeeverordnungsbl. S. 28), das letztere in seinem Erl. v. 26. 4. 1917 (Armeeverordnungsbl. S. 297).

(4) In diesen war das Gebiet, nach einzelnen Zettabschnitten getrennt, genau begrenzt, und zwar für das deutsche Gebiet im Westen, für das deutsche Gebiet im Osten, für Österreich-Ungarn gegen Rußland und Rumänien, für Österreich-Ungarn gegen Serbien, für Österreich-Ungarn gegen Italien, für Bulgarien und die Türkei, sowie für das gesamte Meeresgebiet, Nordsee und Ostsee, das heimische Küstengebiet, die österreichisch-ungarischen Häfen.

(5) Geringfügige Änderungen in der Begrenzung des Kriegsgebietes ergingen im Laufe des Jahres 1917 noch für die Kreise Saargemünd und Forbach, für Baden und Rumänien (Armeeverordnungsbl. 1917 S. 253, 373 u. 445). Späterhin erfolgten keine Abänderungen mehr.

(6) Als rückwärtige Abgrenzung des Kriegsgebietes im Osten galt vom 13. 4. 1916 ab die deutsche Reichsgrenze. Das gesamte alte russische Territorium war daher bis 31. 12. 1918 als Kriegsgebiet anzusehen.

(7) Die Teile des Großen Hauptquartiers, die von Ende November 1916 bis 28. 2. 1917 in Pleß und von diesem Tage bis 3. 3. 1918 in Kreuznach lagen, befanden sich nicht im Kriegsgebiet.

b) Personen, die bei den Zivilverwaltungen der während des Krieges besetzten Gebiete beschäftigt waren, haben in dieser

Tätigkeit keine Kriegsdienste im Sinne der Ziff. 3 der Durchf. B. v. 13. 7. 1934¹⁾ geleistet. Ihnen kann daher das Ehrenkreuz nicht verliehen werden.

RMdZ. v. 30. 8. 1934 — I 1726 a/25. 8.

c) Die in der Dritten B. zur Durchf. des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums²⁾ in Ziff. 3 Abs. 3 zu § 3 enthaltene Bestimmung, daß die Teilnahme an den Kämpfen im Baltikum, in Oberschlesien, gegen Spartakisten und Separatisten sowie gegen die Feinde der nationalen Erhebung der Teilnahme an den Kämpfen des Weltkrieges gleichzustellen ist, findet auf die Verleihung des Ehrenkreuzes keine Anwendung.

RMdZ. v. 6. 9. 1934 — I 1726 a/1. 9.

d) RdErl. d. MdZ. v. 31. 10. 1934 — Za Mlg. 175.

(1) Der Kreis der Personen, die im Sinne des Abs. 1 zur Ziff. 3 der Durchf. B. v. 13. 7. 1934 (RGBl. I S. 620, 791) im Weltkriege zur Wehrmacht eingezogen waren, wird durch § 109 Nr. 2 der Deutschen Wehrordnung v. 22. 11. 1888 bestimmt. Danach haben als **Kriegsteilnehmer** zu gelten:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:

a) die Offiziere, Ärzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst;

b) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in einen Truppenteil an — sämtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;

b) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgerufenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Klasse gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung;

c) die Zivilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

(2) Nicht als Kriegsteilnehmer können hiernach die Angehörigen der Schutzmannschaft — gleichgültig, ob verstaatlicht

(2) Für die Entscheidung der Frage, ob ein Kriegsteilnehmer bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen hat, ist die Eintragung in der Kriegsrangliste oder Kriegsstammrolle maßgebend.

(3) Die Frontkämpfereigenschaft im Seekriege haben Soldaten, Marinebeamte und sonstige Besatzungsangehörige eines die Kriegsflagge führenden Kriegsschiffes oder Hilfskriegsschiffes, die auf diesem an einer Kampfhandlung teilgenommen haben. Luftschiffe und Flugzeuge der Marine sind hierbei den Kriegsschiffen gleichgestellt. Kampfhandlungen zur See sind Schlachten, Gefechte, kriegerische Unternehmungen und sonstige ausgesprochene Kriegstätigkeit, wie Minensuchen, Minenräumen und U-Bootgeleitdienst in Minengebieten.

(4) Den Reichsdeutschen sind die Angehörigen eines fremden Staates und Staatenlose gleichzustellen, die im Weltkrieg als Angehörige der deutschen Wehrmacht Kriegsdienste geleistet haben. Personen, die die Reichsangehörigkeit durch Aberkennung oder Widerruf der Einbürgerung verloren haben, kann das Ehrenkreuz nicht verliehen werden²⁾.

Zur Ziffer 4

(1) Das Frontkämpferkreuz und das Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer wird an einem schwarzen, zweimal weiß und in der Mitte rot durchzogenen Bande, das Ehrenkreuz für Witwen und Eltern an einem weißen, zweimal schwarz und in der Mitte rot durchzogenen Bande getragen.

(2) Das Ehrenkreuz wird auf der linken Brust, und zwar anschließend an die deutschen Kriegsauszeichnungen, getragen.

(3) Das den Eltern verliehene Ehrenkreuz wird von dem Vater und nach dessen Ableben von der Mutter getragen.

oder nicht — angesehen werden, da die Voraussetzungen der Ziffer 1 bei ihnen nicht erfüllt sind.

(3) Dagegen kann der Dienst bei der Gendarmerie als Kriegsdienst anerkannt werden, wenn ihre Angehörigen den in Ziffer 1 unter B—b aufgeführten Personen gleichgestellt werden können.

e) RdErl. d. RuBrMdZ. v. 20. 11. 1934 — I D 137.

1. Schüler der Unteroffizierschulen und die Schiffsjungen der früheren kaiserlichen Marine sind Kriegsteilnehmer, nicht aber die Kadetten und die Schüler der Unteroffizierborschulen.

²⁾ Neugefaßt durch Bd. v. 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 169).

(4) Das Ehrenkreuz kann auch in verkleinerter Form getragen werden. Desgleichen ist das Tragen von Knopflochbändchen in der Farbenanordnung des Bandes zulässig, für das Frontkämpferkreuz mit Schwertern.

Zur Ziffer 5

(1) Das Ehrenkreuz wird nur auf Antrag verliehen. Bei Eltern ist der Vater, falls dieser verstorben, die Mutter antragsberechtigt.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März 1935 zu stellen^{*)}. Anträge, die nach diesem Tage gestellt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller den begründeten Nachweis erbringt, daß ihm eine rechtzeitige Stellung des Antrags nicht möglich war.

(3) Der Antrag ist zu stellen:

a) im Reichsgebiet (ohne Saargebiet):

bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt,

b) im Saargebiet:

von Antragstellern, die in den preußischen Kreisen wohnhaft sind,

bei dem Regierungspräsidenten in Trier,

von Antragstellern, die in den bayerischen Bezirken wohnhaft sind,

bei der Regierung der Pfalz in Speyer,

c) im Auslande:

bei der örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

Zur Antragstellung sind die Vordrucke a und b zu verwenden.

^{*)} Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes.
 Vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 414)

Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 620) wird wie folgt geändert:

1. Die Antragsfrist wird im Saarland bis zum 30. Juni 1935 verlängert.

2. Verleihungsbehörden im Saarland sind der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes und die von ihm bezeichneten Behörden. Er bestimmt die Behörden, bei denen der Antrag auf Verleihung des Ehrenkreuzes zu stellen ist.

Die Angehörigen der neuen Wehrmacht stellen den Antrag gemäß Anordnung des Reichswehrministers.

(4) Dem Antrage sind die im Besitz des Antragstellers befindlichen Beweisstücke beizufügen (Militärpaß oder Kriegsstammrollenauszug, Militärdienstzeitbescheinigung oder Bescheinigung über Verwundungen und Kriegsgefangenschaft; Rentenbescheid oder Todesurkunde u. dergl.). Beweisstücke dieser Art, die sich im Besitz von Behörden, Verbänden, Betrieben, Arbeitsstellen, Vereinigungen und anderen Stellen befinden, sind dem Antragsteller auf Wunsch auszuhändigen, um Neuausfertigungen zu vermeiden. Das Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber und das Reichsarchiv sowie deren Zweigstellen dürfen von dem Antragsteller zur Beschaffung von Unterlagen nicht in Anspruch genommen werden. Besitzt der Antragsteller keine Beweisstücke, so stellt er den Antrag, ohne solche beizufügen.

(5) Die zur Entgegennahme des Antrags zuständige Stelle versteht ihn, sofern sie nicht gleichzeitig Verleihungsbehörde ist, mit einer kurzen Stellungnahme und leitet ihn mit den vom Antragsteller eingereichten Unterlagen an die Verleihungsbehörde zur Entscheidung weiter.

(6) Verleihungsbehörde ist:

a) im Reichsgebiet (ohne Saargebiet):

in Städten mit dem Sitze einer staatlichen Polizeibehörde
der Polizeipräsident oder Polizeidirektor,

in den sonstigen freisfreien Städten

der (Ober-)Bürgermeister,

in Kreisen (Bezirksämtern, Amtshauptmannschaften,
Oberämtern)

der Landrat (Bezirksoberamtmann, Amtshauptmann,
Kreisdirektor),

b) im Saargebiet:

der Regierungspräsident in Trier und die Regierung der
Pfalz in Speyer,

c) im Ausland:

die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

Für Frontkämpfer und Kriegsteilnehmer, die der neuen Wehrmacht angehören, ist Verleihungsbehörde:

der Reichswehrminister oder die von ihm beauftragten Stellen.

(7) Die Verleihungsbehörde stellt, wenn dem Antrage keine oder nicht ausreichende Beweisstücke beigelegt sind und weitere Feststellungen sich als notwendig erweisen, beim Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber in Berlin-Spandau fest, ob der Antragsteller Frontkämpfer oder Kriegsteilnehmer gewesen ist. Die bayerischen Verleihungsbehörden richten diese Anfrage an das Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber, Zweigstelle München in München, die sächsischen Verleihungsbehörden an das Reichsarchiv, Zweigstelle in Dresden, die württembergischen und badischen Verleihungsbehörden an das Reichsarchiv, Zweigstelle in Stuttgart (Vordruck c).

(8) Die Entscheidung der Verleihungsbehörde kann nicht angefochten werden. Zu Unrecht verliehene Ehrenkreuze können vom Reichsminister des Innern aberkannt werden. Er kann diese Befugnis anderen Stellen übertragen.

(9)⁴⁾ Das Ehrenkreuz wird im Namen des Führers und Reichskanzlers verliehen.

(10) Dem Beliehenen wird ein Besitzzeugnis ausgestellt (Vordruck d).

Die Besitzzeugnisse sind von dem Leiter der Verleihungsbehörde oder den von ihm bestellten Beamten unter Beidrückung des Dienststempels oder Siegels der Behörde handschriftlich zu unterzeichnen⁵⁾.

(11) Die Verleihungsbehörde übersendet dem Beliehenen das Ehrenkreuz mit dem Besitzzeugnis unter Rückgabe der von ihm eingereichten Unterlagen.

(12) Die Verleihung mehrerer Ehrenkreuze an ein und dieselbe Person ist unzulässig⁶⁾.

⁴⁾ Geändert durch Bd. v. 18. 8. 1934 (RGBl. I S. 791).

⁵⁾ Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. 8. 1934.

(I 1726 a/20. 8.):

Ein Vater, der Frontkämpfer gewesen ist und zwei Söhne im Weltkriege verloren hat, kann nach seiner freien Wahl entweder das Frontkämpferkreuz oder das Elternkreuz, aber nur eins von beiden beantragen (zur Ziff. 5 Nr. 12 der Durchf. Bd. Entscheidet er sich für das Frontkämpferkreuz, so hat das die Folge, daß es nach seinem Tode zwar seinen Angehörigen verbleibt, von ihnen aber nicht getragen werden darf (Ziff. 8 der Stiftungsurkunde in Verbindung mit zur Ziff. 8 der Durchf. Bd. Will er nach seinem Tode seiner Frau die Möglichkeit zum Tragen des Ehrenkreuzes verschaffen, so muß

(13) Verlorengegangene oder abhanden gekommene Ehrenkreuze werden nicht ersetzt.

(14) Alle mit der Durchführung der Verordnung verbundenen Verhandlungen, Urkunden und Bescheinigungen sind gebühren- und stempelfrei.

Zur Ziffer 6^a)

Das Ehrenkreuz darf ferner gemäß § 34 des Reichsstrafgesetzbuchs Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte ab-erkannt sind, während der Dauer des Verlustes der Ehrenrechte nicht verliehen werden.

Zur Ziffer 7

Die Verleihungsbehörden haben nach der Buchstabenfolge Verzeichnisse der Namen der Ehrenkreuzinhaber anzulegen (Vordruck e) und dem Reichsarchiv in Potsdam, Auf dem Brauhausberg, zur dauernden Verwahrung zu übersenden.

Zur Ziffer 8

Die Hinterbliebenen des Beliehenen sind zum Tragen des Ehrenkreuzes nicht berechtigt.

c) Verordnung über die Einführung der Vorschriften über das Ehrenkreuz im Lande Österreich und in den judetendutschen Gebieten

Vom 30. November 1938 (RGBl. I S. 1682)

Auch die österreichischen und judetendutschen Kriegsteilnehmer, die Schulter an Schulter mit ihren reichsdeutschen Kameraden für Deutschland gekämpft und geblutet haben, sollen zur Erinnerung an die treue Kameradschaft und die unvergänglichen Leistungen im Weltkrieg das Ehrenkreuz erhalten. Deshalb wird auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom

er das Elternkreuz beantragen (zur Ziff. 4 Nr. 3 der Durchf.-BD. Die Mutter der gefallenen Söhne hat, solange der Vater lebt, kein eigenes Antragsrecht (zur Ziff. 5 Nr. 1 a. a. D.)). Sie kann also neben dem Frontkämpferkreuz ihres Mannes das Elternkreuz nicht erhalten, es sei denn, daß ihr Mann vor Ablauf der Antragsfrist, das ist vor dem 31. 3. 1935 (zur Ziff. 5 Nr. 2 a. a. D.), verstorben, und sie damit berechtigt wird, selbständig den Antrag auf Verleihung des Ehrenkreuzes zu stellen.

13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichstanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) folgendes verordnet:

§ 1. Im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. die Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung des Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 619),
2. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung des Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 620),
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 18. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 791),
4. die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 169).

§ 2. Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3. Das Nähere bestimmt der Reichsminister des Innern.

d) Durchführungsverordnung zur Einführung der Vorschriften über das Ehrenkreuz im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten

Vom 7. Februar 1939 (RGBl. I S. 156)

§ 1. (1) Der Antrag auf Verleihung des Ehrenkreuzes ist tunlichst nicht vor dem 1. April und nicht später als bis zum 30. September 1939 zu stellen¹⁾.

¹⁾ Vgl. hierzu auszugsweise

a) Er la ß d e s R e i c h s f. v. 15. 2. 1939:

Nach der Durchführungsverordnung zur Einführung der Vorschriften über das Ehrenkreuz im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten v. 7. 2. 1939 sind die Anträge auf Verleihung des Ehrenkreuzes von den österreichischen und

(2) Der Antrag ist an die Ortspolizeibehörde zu richten, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt. Zur Antragstellung sind die Vordrucke zu verwenden.

Judetendeutschen Kriegsteilnehmern, Witwen und Eltern grundsätzlich in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1939 zu stellen. Ich ersuche ergebenst, die für die Behandlung der Anträge notwendigen Maßnahmen rechtzeitig zu treffen und die für die Entgegennahme der Anträge und für die Verleihung zuständigen Behörden entsprechend anzutweisen. Dabei ist zu beachten:

Als österreichischer oder judetendeutscher Kriegsteilnehmer ist anzusehen, wer im Weltkrieg auf Seite Österreich-Ungarns oder auf Seite der Verbündeten Kriegsdienste geleistet hat und nach der B. D. über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich v. 3. 7. 1938 (RGBl. I S. 790) oder nach dem Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschecho-Slowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen v. 20. 11. 1938 (RGBl. II S. 896) deutscher Staatsangehöriger ist.

Die Verleihungsbehörden haben in jedem einzelnen Fall gewissenhaft und sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenkreuzes erfüllt sind. Soweit sich im Einzelfall auch nach Rückfragen bei der in Betracht kommenden Wehrevidenzstelle oder ggf. beim Heeresarchiv in Wien oder bei sonstigen Dienststellen noch begründete Zweifel ergeben, ist auf dem Dienstweg (mit Stellungnahme) meine Entscheidung einzuholen.

b) Erlass des Oberkds. d. S. v. 22. 5. 1939:
Entscheidende Verleihungsstellen sind:

1. Die Heeresgruppenkommandos 1 bis 6 für Soldaten und Beamten ihrer Stäbe.

2. Die Generalkommandos I bis XVIII, Generalkommando der Grenztruppen Saarpfalz, Eifel und Oberrhein für Soldaten und Beamten ihrer Stäbe und der ihnen unmittelbar unterstellten Truppen und Dienststellen (Ausn. Ziff. 3).

Die Generalkommandos I bis XIII und XVII und XVIII gleichzeitig auch für die Beamten bei den Verwaltungsdienststellen des Wehrkreisbereichs.

3. Die Divisionen und die 1. Kavalleriebrigade für Soldaten und Beamten ihrer Stäbe und der ihnen unterstellten Truppen.

4. Generalstab d. S., Chef der Schnellen Truppen, MSt., Wst., Pst. und Jn. 1 für Soldaten ihres Bereiches und der ihnen unmittelbar unterstellten Truppen und Dienststellen.

5. Wst. für Beamte des OSt. und der dem OSt. unmittelbar unterstellten Dienststellen.

Angestellte und Arbeiter haben ihre Anträge an die zuständige Polizeibehörde zu richten.

(3) Die Angehörigen der Wehrmacht stellen den Antrag gemäß Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht.

§ 2. Beweisstücke im Sinne der VD. z. Durchführung der VD. über die Stiftung des Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 sind auch der Militärentlassungsschein, die von einem Landes-evidenzreferate oder einer Wehrevidenzstelle ausgestellte Militärdienstbestätigung, eine Urkunde (Legitimation) über die Verleihung einer österreichisch-ungarischen Kriegsauszeichnung und der Ausweis über die Verleihung der österreichischen Kriegserinnerungsmedaille mit den Schwertern.

§ 3. Verleihungsbehörde ist, soweit es sich nicht um Angehörige der Wehrmacht handelt:

in Gemeinden mit staatl. Polizeiverwaltung
der staatl. Polizeiverwalter,

im übrigen:

in Stadtkreisen
der Oberbürgermeister,
in Landkreisen
der Landrat.

§ 4. Die Verleihungsbehörde stellt, wenn dem Antrag keine oder nicht ausreichende Beweisstücke beigelegt sind und weitere Feststellungen sich als notwendig erweisen, bei der nach dem Heimatrecht des Antragstellers in Betracht kommenden Wehrevidenzstelle oder in weiterer Folge beim Heeresarchiv in Wien fest, ob der Antragsteller Frontkämpfer oder Kriegsteilnehmer gewesen ist.

2.

a) Verordnung über das Verwundetenabzeichen¹⁾

Vom 30. Januar 1936 (RGBl. I S. 47 f.)

Auf Grund des § 7 des Ergänzungsgesetzes zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 379) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und

¹⁾ Vgl. auch die Verordnung über die Stiftung des Verwundetenabzeichens vom 1. September 1939 (S. 160) und auch die VD. über die Stiftung eines Verwundetenabzeichens für deutsche Freiwillige im spanischen Freiheitskampf S. 151.

Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341) wird verordnet:

§ 1. Berechtigungsnachweis

(1) Die Berechtigung zum Tragen des Verwundetenabzeichens wird durch das Besißezeugnis oder die ordnungsmäßige Eintragung der Verleihung in einer Militärdienstzeitbescheinigung, einem Kriegsranglisten- oder Kriegsstammrollenauszug nachgewiesen. Beim Fehlen dieser Urkunden kann die Befugnis zum Tragen des Verwundetenabzeichens durch einen Berechtigungsausweis nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erteilt werden. Ein Muster des Berechtigungsausweises ist beigelegt.

(2) Berechtigungsausweise können auch als Ersatz für verlorene oder sonst abhanden gekommene Besißezeugnisse ausgestellt werden.

(3) Die Beschaffung des Verwundetenabzeichens ist Sache des Inhabers des Berechtigungsausweises.

§ 2. Voraussetzung

(1) Der Berechtigungsausweis wird erteilt, wenn die Voraussetzungen der bei Schaffung des Verwundetenabzeichens erlassenen Bestimmungen erfüllt sind, sofern nicht in folgendem etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ohne Rücksicht auf die Zahl und die Zeitfolge der Verwundungen können bei Kriegsdienstbeschädigung im Sinne der Vorschriften über die Frontzulage [Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541)] 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1448)] den Berechtigungsausweis für das mattweiße Verwundetenabzeichen alle Kriegsteilnehmer erhalten, bei denen die Verwundung oder eine sonstige Kriegsdienstbeschädigung den glatten Verlust einer Hand, eines Fußes, eines Kugapfels oder den Verlust des Gehörs auf beiden Ohren zur Folge gehabt hat, ferner die Schwer-Hirnverletzten und solche Kriegsbeschädigten, die abstoßend wirkende und den Umgang mit Menschen erschwerende Entstellungen des Gesichts erlitten haben.

(3) Ferner können ohne Rücksicht auf die Zahl und die Zeitfolge der Verwundungen den Berechtigungsausweis für das

mattgelbe Verwundetenabzeichen alle Kriegsteilnehmer erhalten, bei denen als Folge von Verwundungen mehrere der im Abs. 2 bezeichneten Merkmale zutreffen, sowie durch Verwundung erblindete und schwerhirnverletzte Pflegezulageempfänger.

(4) Eine sonstige Gesundheitsbeschädigung kann einer Verwundung nur in den Fällen der Absätze 1 und 2 und nur dann gleichgeachtet werden, wenn sie die Folge einer Kriegsdienstbeschädigung im Sinne der Vorschriften über die Frontzulage ist und der Antragsteller aus diesem Grunde am 1. Februar 1936 zum Bezuge der Frontzulage berechtigt ist oder im Falle des Fehlens einer Altersgrenze berechtigt sein würde.

(5) Sofern sich in einzelnen Fällen bei der Durchführung dieser Verordnung besondere Härten ergeben, kann das Versorgungsamt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers oder einer von ihm bestimmten Stelle eine dem Antragsteller günstigere Entscheidung treffen.

(6) Der Reichsarbeitsminister gibt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Bestimmungen in der nunmehr anzuwendenden Fassung im Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger bekannt; dabei kann er Zusammenfassungen, Änderungen und Umstellungen vornehmen sowie überholte Bestimmungen weglassen.

§ 3. Zuständigkeit

(1) Die Ausfertigung der Berechtigungsausweise liegt den Versorgungsämtern ob.

(2) Örtlich zuständig ist das Versorgungsamt, das für die Gewährung des Ruhegehalts oder der Versorgungsbezüge zuständig ist oder sein würde.

(3) Auskunft über das zuständige Versorgungsamt erteilen die örtlichen Gemeinde-, die Polizeibehörden oder die Fürsorgestellen.

§ 4. Antragstellung

(1) Die Berechtigungsausweise werden nur auf Antrag ausfertigt.

(2) Die Anträge sind bei den nach § 3 zuständigen Versorgungsämtern zu stellen. Kriegsteilnehmer im Ausland stellen die Anträge bei der örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung, die sie an das zuständige Versorgungsamt weiterleitet.

(3) Der Antragsteller muß Reichsdeutscher sein. Den Reichsdeutschen sind die Angehörigen eines fremden Staates oder Staatenlose gleichzustellen, die im Weltkrieg einem deutschen Truppen- oder Marineteil angehört haben.

(4) Die Antragsfrist beginnt am 1. März 1936 und endet am 31. Dezember 1936. Anträge, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nur Berücksichtigung finden, wenn der Antragsteller den begründeten Nachweis erbringt, daß ihm eine rechtzeitige Stellung des Antrags nicht möglich war.

(5) Für die Anträge sind Vordrucke zu verwenden. Das Muster wird im Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgegeben. Vordrucke geben die Versorgungsämter unentgeltlich ab.

(6) Anträge von Hinterbliebenen sind ausgeschlossen.

(7) Den Anträgen sind die im Besitz des Antragstellers befindlichen Beweisstücke beizufügen (Militärpaß, Kriegsranklistenauszug, Kriegsstammrollenauszug, Militärdienstzeitbescheinigung, Rentenbescheid und dgl.).

§ 5. V e r s a g u n g

Personen, die die bürgerlichen Ehrenrechte verloren und sie bis zum Ablauf der Antragsfrist nicht wiedererlangt haben, darf der Berechtigungsausweis nicht ausgefertigt werden. Das gleiche gilt für Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Aberkennung oder Widerruf der Einbürgerung verloren haben.

§ 6. N e i n e A n f e c h t u n g

Die Entscheidungen der Versorgungsämter sind endgültig.

§ 7. W i e d e r e n t z i e h u n g

Zu Unrecht ausgefertigte Berechtigungsausweise können von dem Versorgungsamt oder der ihm vorgesetzten Behörde wieder entzogen werden.

§ 8. R e c h t s - u n d A m t s h i l f e

Die Behörden und die Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechts sind den Versorgungsbehörden gegenüber bei der Durchführung der Verordnung zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 9. Gebührenfreiheit

Alle mit der Durchführung der Verordnung verbundenen Verhandlungen, Urkunden und Bescheinigungen sind gebühren- und stempelfrei.

§ 10. Schlußbestimmung

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur Durchführung der Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

b) Bestimmungen des Reichsarbeitsministers über das Verwundetenabzeichen

Vom 30. 1. 1936 (DRA. v. 30. 1. 1936)

1. (1) Das Abzeichen soll die Heeresangehörigen, Marineangehörigen und Angehörigen der Kolonialtruppen auszeichnen, die im Weltkriege für das Vaterland geblutet oder durch feindliche Einwirkung ihre Gesundheit verloren haben.

(2) Die Bestimmungen gelten auch für deutsche Staatsangehörige, die Kriegsdienste in militärischen Verbänden von Ländern geleistet haben, die im Weltkriege mit dem Deutschen Reich verbündet waren, ferner für fremde Staatsangehörige oder Staatenlose, die im Weltkriege einem deutschen Truppen- oder Marineteil angehört haben.

(3) Dem Weltkrieg stehen die Kampfhandlungen der bis zur Gründung der Reichswehr regierungsseitig anerkannten Truppenteile und Freiwilligenverbände gleich.

2. (1) Als Verwundungen gelten alle äußeren oder inneren Verletzungen durch unmittelbare und mittelbare Einwirkung von Kampfmitteln ohne Rücksicht auf die Schwere der Verletzung.

(2) Verletzungen infolge unvorsichtiger und leichtsinniger Handhabung der eigenen Waffe rechnen nicht dazu.

3. (1) Einer Verwundung kann eine sonstige Gesundheitsbeschädigung gleichgeachtet werden, wenn sie die Folge einer Kriegsdienstbeschädigung im Sinne der Vorschriften über die Frontzulage ist und der Antragsteller aus diesem Grunde am 1. Februar 1936 zum Bezuge der Frontzulage berechtigt ist

oder im Falle des Fehlens einer Altersgrenze berechtigt sein würde.

(2) Kriegsdienstbeschädigung im Sinne der Vorschriften über die Frontzulage liegt vor, wenn die Dienstbeschädigung auf die besonderen, nur dem Kriege eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, d. h. wenn sie in unmittelbarem Zusammenhange mit der Kriegsführung steht. Dies ist im Etappen- oder Heimatgebiet nur dann der Fall, wenn die Dienstbeschädigung dadurch herbeigeführt ist, daß kriegerische Ereignisse oder Zustände von der Front auf das Etappen- oder Heimatgebiet übergreifen haben oder die dienstliche Tätigkeit durch Kampfhandlungen unmittelbar beeinflusst wurde. In den Schutzgebieten erlittene Dienstbeschädigungen, die auf die besonderen, nur dem Dienst in der Schutztruppe eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen sind, stehen im Sinne dieser Vorschrift einer Kriegsdienstbeschädigung gleich — Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsverversorgung vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 541) Artikel 1 § 1 Abs. 2.

(3) Die Erteilung des Berechtigungsausweises ist nicht davon abhängig, daß die Frontzulage tatsächlich gezahlt wird. Wenn die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze erfüllt sind, kommt es weder darauf an, ob der Antragsteller das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat oder ob die Frontzulage ruht.

4. (1) Voraussetzung für die Anerkennung einer Verwundung (Nr. 2 Abs. (1)) ist, daß ärztliche Behandlung notwendig war.

(2) Für Angehörige des Kolonial-Militärdienstes ist die Voraussetzung als erfüllt anzusehen, wenn glaubhaft nachgewiesen ist, daß infolge Fehlens von Ärzten die Behandlung durch andere Personen stattgefunden oder daß der Betreffende sich selbst behandelt hat.

5. (1) Das Abzeichen besteht aus Eisen und zeigt

a) bei Heeresangehörigen und Angehörigen des Kolonial-Militärdienstes:

auf seinem von einem Lorbeerkranz eingefassten Schild einen Stahlhelm auf zwei gekreuzten Schwertern,

b) bei Marineangehörigen:

auf seinem von einer Ankerkette eingefassten, ovalen Schild einen Anker mit zwei darüber gekreuzten Schwertern.

(2) Für Marineangehörige, die verwundet worden sind, während ihr Marineteil einem Truppenverband des Heeres oder der Kolonialtruppen taktisch unterstellt war, ist das Verwundetenabzeichen des Heeres zuständig. In fraglichen Fällen kann das Versorgungsamt entscheiden, für welches Abzeichen der Berechtigungsausweis zu erteilen ist, wobei nichts im Wege steht, den Wunsch des Antragstellers zu berücksichtigen.

6. (1) Das Abzeichen ist

schwarz bei ein- und zweimaliger,
mattweiß bei drei- und viermaliger,
mattgelb bei fünf- und mehrmaliger Verwundung.

(2) Mehrfache, bei der gleichen Kampfhandlung erlittene Verwundungen gelten als einmalige Verwundung, es sei denn, daß die spätere Verwundung nach erneuter Beteiligung am Gefecht eingetreten ist. Rückfälle oder weitere Folgen derselben Gesundheitsstörung gelten nicht als neue Beschädigung.

(3) Ohne Rücksicht auf die Zahl und die Zeitfolge der Verwundungen können den Berechtigungsausweis für das mattweiße Verwundetenabzeichen erhalten alle Kriegsteilnehmer, bei denen die Verwundung (Nr. 2 Abs. (1)) oder eine sonstige Kriegsdienstbeschädigung (Nr. 3) den glatten Verlust einer Hand, eines Fußes, eines Augapfels, den Verlust des Gehörs auf beiden Ohren, eine schwere Hirnverletzung oder abstoßend wirkende und den Umgang mit Menschen erschwerende Entstellungen des Gesichts zur Folge gehabt hat.

(4) Ferner können ohne Rücksicht auf die Zahl und die Zeitfolge der Verwundungen den Berechtigungsausweis für das mattgelbe Verwundetenabzeichen alle Kriegsteilnehmer erhalten, bei denen als Folge von Verwundungen (Nr. 2 Abs. (1)) mehrere der in Abs. (3) bezeichneten Merkmale zutreffen, ferner durch Verwundung (Nr. 2 Abs. (1)) erblindete oder schwerhirnverletzte Pflegezulageempfänger.

(5) Bei Zuerkennung eines höheren Abzeichens erlischt die Berechtigung zum Tragen des bisherigen.

7. (1) Die Ausfertigung der Berechtigungsausweise liegt den Versorgungsämtern ob.

(2)örtlich zuständig ist das Versorgungsamt, das für die Gewährung von Versorgungsbezügen nach dem Reichsversorgungsgesetz oder den früheren Militärversorgungsgesetzen zuständig ist oder sein würde (allgemeine Zuständigkeit — An-

Iage 1 Abschnitt A). Die Zuständigkeit für Empfänger von Ruhegehalt auf Grund früherer militärischer Dienstleistung richtet sich nach der Anlage 1 Abschnitt B, die Zuständigkeit für Deutsche im Ausland nach der Anlage 1 Abschnitt C.

(3) Auskunft über das zuständige Versorgungsamt erteilen die örtlichen Gemeinde-, die Polizeibehörden oder die Fürsorgestellen.

8. (1) Die Berechtigungsausweise werden nur auf Antrag ausgestellt.

(2) Der Antragsteller muß Reichsdeutscher sein. Gleichgestellt sind fremde Staatsangehörige oder Staatenlose im Sinne der Nr. 1 Abs. (2).

(3) Anträge von Hinterbliebenen sind ausgeschlossen.

(4) Zur Stellung eines Antrages ist nicht berechtigt, wer die bürgerlichen Ehrenrechte verloren und sie bis zum Ablauf der Antragsfrist (31. Dezember 1936) nicht wiedererlangt hat, ferner wer die deutsche Staatsangehörigkeit durch Aberkennung oder Widerruf der Einbürgerung verloren hat.

(5) Für die Anträge sind Vordrucke nach dem beigelegten Muster (Anlage 2) zu verwenden. Vordrucke geben die Versorgungsämter unentgeltlich ab.

(6) Den Anträgen sind nach Möglichkeit Beweisstücke (Militärpaß, Kriegsranglistenauszug, Kriegstammrollenauszug, Militärdienstzeitbescheinigung, Rentenbescheid u. dgl.) beizufügen. Eine unmittelbare Inanspruchnahme des Zentralnachweisamts für Kriegerverluste und Kriegergräber, des Reichsarchivs und ihrer Zweigstellen zur Beschaffung von Unterlagen durch den Antragsteller ist nicht zulässig. Notfalls veranlaßt das Versorgungsamt die erforderlichen Erhebungen. Von der Beifügung von Unterlagen können Empfänger von Ruhegehalt auf Grund früherer militärischer Dienstleistung oder von sonstigen Versorgungsgebührrnissen absehen, wenn ihre Akten beim Versorgungsamt ausreichenden Aufschluß geben, unerlässlich ist dann aber die genaue Angabe des letztbekannten Geschäftszeichens.

(7) Die Anträge sind bei den nach Nr. 7 Abs. (2) zuständigen Versorgungsämtern zu stellen. Kriegsteilnehmer im Ausland stellen die Anträge bei der örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung, die sie an das zuständige Versorgungsamt weiterleitet.

(8) Die Antragsfrist beginnt am 1. März 1936 und endet am 31. Dezember 1936. Anträge, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nur Berücksichtigung finden, wenn der Antragsteller den begründeten Nachweis erbringt, daß ihm eine rechtzeitige Stellung des Antrages nicht möglich war.

9. Für die Zustimmung gemäß § 2 Abs. (5) der Verordnung über das Verwundetenabzeichen vom 30. Januar 1936 wird das Hauptversorgungsamt Brandenburg-Pommern in Berlin-Schöneberg I, General-Pape-Strasse, bestimmt.

10. Alle mit der Erteilung des Berechtigungsausweises verbundenen Verhandlungen, Urkunden und Bescheinigungen sind gebühren- und stempelfrei.

11. Die Behörden und die Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechts sind den Versorgungsbehörden gegenüber bei der Durchführung der Verordnung zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

12. Das Abzeichen wird — auch an der bürgerlichen Kleidung — auf der linken unteren Brust getragen.

13. (1) Ein Anspruch auf die Erteilung des Berechtigungsausweises besteht nicht.

(2) Die Entscheidungen der Versorgungsämter sind endgültig und deshalb keinem Rechtsmittel unterworfen.

14. Der Berechtigungsausweis hat nur Gültigkeit, wenn er zu Lebzeiten des Antragstellers erteilt ist.

15. Die Wiedereinziehung zu Unrecht ausgemerkter Berechtigungsausweise geschieht im Verwaltungszwangsverfahren.

**c) Erlaß über das Verwundetenabzeichen
für Angehörige der Freiwilligen Krankenpflege,
des Freiwilligen Automobilkorps
und des Freiwilligen Motorbootkorps**

Vom 30. 6. 1936 (DRM. v. 13. 7. 1936)

Den Angehörigen der Freiwilligen Krankenpflege, des Freiwilligen Automobilkorps und des Freiwilligen Motorbootkorps, die in keinem militärischen Dienstverhältnis gestanden haben, kann auf Antrag die Berechtigung zum Tragen des Verwundetenabzeichens nach Maßgabe der Bestimmungen über

das Verwundetenabzeichen vom 30. Januar 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 25 vom 30. Januar 1936) erteilt werden, wenn sie während ihrer Tätigkeit im Kriegsgebiet eine Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben.

Als Angehörige der Freiwilligen Krankenpflege können nur solche Personen anerkannt werden, die

- a) durch einen Territorialdelegierten eingegliedert und
- b) mit einem Verwendungsbuch versehen gewesen sind.

Angehörige des Freiwilligen Automobilkorps im Sinne dieses Erlasses sind nur solche Personen, die im Kriege mit ihren Personenkraftwagen als Führer bei dem Feld- oder Besatzungsheer oder als Mechaniker für die Personenkraftwagen des Freiwilligen Automobilkorps vertraglich Verwendung gefunden haben.

Angehörige des Freiwilligen Motorbootkorps im Sinne dieses Erlasses sind nur solche Personen, die im Kriege als Führer ihrer Boote beim Heere oder als Bootsteuerleute und Bootsmaschinisten des Freiwilligen Motorbootkorps vertraglich Verwendung gefunden haben.

Für Angehörige des Freiwilligen Automobilkorps und des Freiwilligen Motorbootkorps, die im Kriege in einem militärischen Dienstverhältnis gestanden haben, gelten für die Dauer dieses Verhältnisses die Bestimmungen über das Verwundetenabzeichen vom 30. Januar 1936.

Anträge sind nach dem vorgeschriebenen Muster bei den örtlich zuständigen Versorgungsämtern zu stellen. Im Ausland lebende Antragsberechtigte stellen die Anträge bei der örtlich zuständigen Auslandsvertretung.

Den Anträgen sind nach Möglichkeit Beweisstücke (Verwendungsbuch, Dienstvertrag, Kriegsranglistenauszug, Kriegsstammrollenauszug, Rentenbescheid u. dgl.) beizufügen. Eine unmittelbare Inanspruchnahme des Zentralnachweisamts für Kriegerverluste und Kriegergräber, des Reichsarchivs und ihrer Zweigstellen zur Beschaffung von Unterlagen durch die Antragsteller ist nicht zulässig. Notfalls veranlaßt das Versorgungsamt die erforderlichen Erhebungen.

Die Antragsfrist endet am 31. Dezember 1936.

**d) Zweite Verordnung
über das Vermundetenabzeichen und seine Einführung
im Lande Österreich, in den sudetendeutschen Gebieten
sowie im Memelland**

Vom 20. 4. 1939 (RGBl. I S. 790)

Die enge Waffenbrüderschaft zwischen den Kriegsteilnehmern aus dem Lande Österreich, den sudetendeutschen Gebieten sowie dem Memelland und ihren reichsdeutschen Kameraden im größten aller Kriege gebietet die gleichmäßige Behandlung bei der Zuerkennung des Ehrenzeichens des Weltkrieges für Vermundungen. Das deutsche Vermundetenabzeichen soll deshalb nunmehr auch die Kriegsteilnehmer aus diesen Gebieten auszeichnen, die für das vom Führer geeinte Großdeutsche Vaterland geblutet oder durch feindliche Einwirkung ihre Gesundheit verloren haben.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers und Reichszancklers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331), des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) sowie auf Grund der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341) § 4 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage zum § 8 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) Nr. 9 wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1. Die Verordnung über das Vermundetenabzeichen vom 30. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 47) gilt sinngemäß und mit folgenden Maßgaben im Lande Österreich, in den sudetendeutschen Gebieten sowie im Memelland.

§ 2. (1) Antragsberechtigt sind diejenigen Kriegsteilnehmer aus dem Lande Österreich und den sudetendeutschen Gebieten, die als Angehörige der ehemals österreichisch-ungarischen Monarchie in der österreichisch-ungarischen bewaffneten Macht oder auf seiten der übrigen Verbündeten Kriegsdienste geleistet haben und nunmehr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Antragsberechtigt sind ferner die Memelländer im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939, die einem deutschen Truppen- oder Marineteil angehört haben oder in der österreichisch-ungarischen bewaffneten Macht oder auf Seiten der übrigen Verbündeten Kriegsdienste geleistet haben.

(3) Ehemalige Angehörige der österreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten, die im Weltkrieg der deutschen Wehrmacht angehört haben und deshalb bereits nach der Verordnung vom 30. Januar 1936 antragsberechtigt gewesen wären, aber keinen Antrag gestellt haben, können den Antrag nachholen.

§ 3. (1) Die Berechtigung zum Tragen des Verwundetenabzeichens wird in den im § 2 bezeichneten Fällen ausschließlich durch die Erteilung des Berechtigungsausweises erworben.

(2) Mit der Erteilung des Berechtigungsausweises für das Verwundetenabzeichen erlischt die Befugnis zum Tragen der österreichisch-ungarischen Verwundetenmedaille.

§ 4. Soweit in der Verordnung vom 30. Januar 1936 auf die Vorschriften über die Frontzulage Bezug genommen ist (§ 2 Abs. 2 und 4), gelten die Gesetze über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541) und vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 327) mit der Maßgabe, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Frontzulage am 1. Mai 1939 erfüllt sein müssen.

§ 5. Anträge sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1940 zu stellen. Auf den Einwand der Fristversäumnis kann verzichtet werden.

§ 6. Der Reichsarbeitsminister gibt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Bestimmungen über das Verwundetenabzeichen vom 30. Januar 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preussischer Staatsanz. Nr. 25 vom 30. Januar 1936) in der für die im § 1 bezeichneten Gebiete anzuwendenden Fassung im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger bekannt.

§ 7. Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Rechtsvorschriften.

§ 8. Der Reichsarbeitsminister kann Unbilligkeiten und Härten, die sich aus der Unterschiedlichkeit der Stichtage, aus den veränderten Fristbestimmungen oder aus sonstigen Gründen im Altreich ergeben, ausgleichen und diese Befugnisse auf die nachgeordneten Versorgungsbehörden übertragen.

§ 9. Die Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft.

3.

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Olympischen Spiele 1936

Vom 4. Februar 1936 (RGBl. I S. 51 f.)

1. Zum sichtbaren Ausdruck meiner Anerkennung und des Dankes des deutschen Volkes für Verdienste um die Deutschland übertragenen Olympischen Spiele 1936 stifte ich das

„Deutsche Olympia-Ehrenzeichen“.

2. Das Ehrenzeichen wird in zwei Klassen verliehen.

3. Die erste Klasse ist ein aus fünf Balken bestehender weiß emaillierter goldumrandeter Stern, der von fünf goldenen gerieften Strahlen unterbrochen ist. Die Mitte des Sternes trägt die fünf olympischen Ringe in weißer goldumrandeter Emaille. Über dem oberen Strahl schwebt mit ihm verbunden das Hoheitszeichen des Reichs gleichfalls in weißer goldumrandeter Emaille. Das Ehrenzeichen wird an einem fünf Zentimeter breiten ziegelroten, schwarzumrandeten, in der Mitte von fünf weißen Streifen durchzogenen Band am Halse getragen.

4. Die zweite Klasse ist von gleicher Form und Ausführung wie die erste Klasse, jedoch etwas kleiner und wird an einem drei Zentimeter breiten Band von gleicher Ausführung wie das der ersten Klasse im Knopfloch oder auf der linken Brustseite getragen.

5. Das Ehrenzeichen wird von mir auf Antrag des Reichsministers des Innern verliehen.

6. Der Beliehene erhält ein von mir unterzeichnetes Besitzzeugnis.

7. Nach dem Tode des Inhabers verbleibt das Ehrenzeichen den Hinterbliebenen als Erinnerungszeichen.

8. Die Verleihungen sind im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger bekanntzugeben.

9. Mit der Durchführung der Verordnung beauftrage ich den Reichsminister des Innern.

4.

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung einer Erinnerungsmedaille für die Olympischen Spiele 1936

Vom 31. Juli 1936 (RGBl. I S. 577 f.)

1. In Ergänzung meiner Verordnung über die Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Olympischen Spiele 1936 vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 51) stifte ich für verdienstvolle Mitarbeit bei den Olympischen Spielen 1936 die

„Deutsche Olympia-Erinnerungs-
medaille“.

2. Die aus weißem Metall bestehende runde Deutsche Olympia-Erinnerungsmedaille zeigt auf der Vorderseite das Hoheitszeichen des Reichs, hinter dem ein die fünf olympischen Ringe tragender Eckturm steht, und die Jahreszahl 1936. Auf der Rückseite befinden sich die Worte „Für verdienstvolle Mitarbeit bei den Olympischen Spielen 1936“ und darunter ein Eichenzweig.

3. Die Deutsche Olympia-Erinnerungsmedaille wird an einem drei Zentimeter breiten Band von gleicher Ausführung wie das der zweiten Klasse des Deutschen Olympia-Ehrenzeichens im Knopfloch oder auf der linken Brustseite getragen.

4. Die Ziffern 5 bis 9 der Verordnung über die Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Olympischen Spiele 1936 vom 4. Februar 1936 (RGBl. I S. 51) finden Anwendung.

5.

**a) Verordnung des Führers und Reichskanzlers
über die Stiftung von Dienstauszeichnungen**

Vom 16. März 1936 (RGBl. I S. 165 f.)

Am ersten Jahrestage der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht stifte ich die

Dienstauszeichnung^{1a)}

als Anerkennung treuer Dienste in der neuen Wehrmacht.

§ 1. Die Dienstauszeichnung wird allen Angehörigen der Wehrmacht verliehen, die sich am 16. März 1935 oder später im aktiven Wehrdienst befanden.

§ 2. Nichtehrenvolles Ausscheiden aus der Wehrmacht verleiht den Anspruch auf Verleihung und das Recht zum Tragen der Dienstauszeichnung.

§ 3. Die Dienstauszeichnung wird in vier Klassen für 4-, 12-, 18- und 25-jährige Dienstzeit verliehen. Für 40-jährige Dienstzeit wird ein Eichenlaub verliehen¹⁾.

§ 4. Die Dienstauszeichnung wird an kornblumenblauem Bande an der Ordenschnalle getragen. Das Eichenlaub wird am Band der 1. Klasse getragen¹⁾.

§ 5. Dem Beliehenen wird ein Besitzzeugnis ausgestellt.

§ 6. Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

**b) Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers
über die Stiftung von Dienstauszeichnungen**

Vom 16. 3. 1936

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 165) bestimme ich:

¹⁾ Ergänzt durch B.D. vom 10. 3. 1939 (RGBl. I, 705), durch die der Führer und Reichskanzler als Anerkennung für 40jährige Dienste in der Wehrmacht ein Eichenlaub zur Dienstauszeichnung 1. Kl. gestiftet hat.

^{1a)} Verleihung von Dienstauszeichnungen an ehemalige Angehörige der österreichischen

Zum § 2

Der Anspruch auf Verleihung der Dienstauszeichnungen ruht, solange ein Wehrmachtangehöriger eine Freiheitsstrafe verbüßt oder solange gegen ihn ein Verfahren schwebt, das zur Auflösung des Dienst- und Amtsverhältnisses oder zum Verlust aller Rechte aus dem Dienstverhältnis durch Urteil führen kann.

Zum § 3

(1) Anrechnung der Dienstzeit²⁾:

a) Wehrmachtangehörige, die in der alten Wehrmacht ein-

Wehrmacht auf Grund der 4. WD. über die Einführung von Wehrrecht in der Ostmark vom 3. 5. 1939:

§ 1. Die WD. des Führers und Reichszanclers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. 3. 1936 nebst Durchführungsbestimmungen vom 16. 3. 1936, 16. 6. 1936, 29. 10. 1937 und 17. 2. 1939 gilt auch in der Ostmark nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen in den §§ 2 bis 6.

§ 2. Als Stichtag im Sinne der WD. gilt der 1. Januar 1939.

§ 3. Anrechnungsfähig im Sinne der Durchführungsbestimmungen vom 16. 3. 1936 sind folgende Dienstzeiten:

- a) in der bewaffneten Macht der österr.-ungarischen Monarchie,
- b) in der provisorischen deutsch-österreichischen Wehrmacht (Volkswehr),
- c) in den Freiwilligen Assistenzkörpern (BGBl. 201/1933) und im stehenden Heer (Bundesheer, Militärassistentenkorps) (BGBl. 227/1937),
- d) in den anerkannten Freiwilligen-Verbänden; als solche gelten in der Ostmark nur die Formationen der Kärntener Abwehrkämpfer in den Jahren 1919 und 1920,
- e) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter der Seeresverwaltung sowie als Zivilbeamter im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

§ 4. Die WD. ist auch auf solche ehemaligen österreichischen Wehrmachtangehörigen anzuwenden, die schon vor dem 13. 3. 1938 Angehörige der deutschen Wehrmacht geworden sind.

§ 5. Anträge auf Verleihung der Dienstauszeichnungen sind erstmalig zum 1. Juni 1939 vorzulegen.

§ 6. Soweit Vorschriften, die durch diese WD. in der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

²⁾ Dienstzeitberechnung für die Verleihung der Dienstauszeichnungen.

Zur Behebung der hinsichtlich der Dienstzeitberechnung für

schließlich den früheren anerkannten Freiwilligen-Verbänden, der vorläufigen Reichswehr und der vorläufigen Reichsmarine aktiv gedient haben, bis 30. September 1921 in die Reichswehr übernommen worden sind und der Wehrmacht ununterbrochen angehören:

vom Tage des Dienst Eintritts an.

- b) Wehrmachtangehörige, die in der alten Wehrmacht bzw. den früheren anerkannten Freiwilligen-Verbänden, der vorläufigen Reichswehr, der vorläufigen Reichsmarine oder der Reichswehr aktiv gedient haben, dann ausgeschieden und später wieder eingestellt worden sind:

vom Tage des Dienst Eintritts an — jedoch ohne die Zeit, in der sie der Wehrmacht nicht angehört haben.

(2) Anrechnungsfähig ist auch die ab 1. Januar 1921 im Arbeiter- und Angestelltenverhältnis bei der Reichswehr oder neuen Wehrmacht bis zur Wiedereinstellung geleistete Dienstzeit, wenn dieses zivile Verhältnis durch Mangel an Stellen notwendig war.

Anrechnungsfähig ist auch der vor Überführung in die Wehrmacht abgeleistete Dienst in der Landes- oder Schutzpolizei.

die Verleihung der Dienstauszeichnungen an Wehrmachtbeamte (Heer) entstandenen Zweifel werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Zu § 3 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 16. 3. 1936 (SBl. 1936 S. 78 Nr. 263) Ziff. (2):

Angestellte und Arbeiter gehören nach § 21 des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 nicht zu den Angehörigen der Wehrmacht im Sinne des § 1 der Verordnung vom 16. 3. 1936.

Nach Ziff. (2) zu § 3 ist die im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis bei der Reichswehr oder neuen Wehrmacht abgeleistete Dienstzeit nur für Wehrmachtangehörige (Soldaten und Wehrmachtbeamte) anrechenbar, die unter dem Druck des Friedensvertrages wegen Mangels an entsprechenden Stellen zunächst im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigt werden mußten, und die auf Grund der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht in der neuen Wehrmacht in planmäßige Soldaten- oder in im Rahmen ihrer

Für aus dem Beurlaubtenstand hervorgegangene Soldaten und Wehrmachtbeamte ist die im einjährig-freiwilligen Dienste, bei Reserve- usw. Übungen und während des Krieges geleistete Dienstzeit anrechnungsfähig.

(3) Die Zeit vorübergehenden Ausscheidens aus militärischen Ausbildungsgründen ist der aktiven Dienstzeit gleichzusetzen.

(4) Eine Doppelrechnung von Dienstzeiten findet nicht statt.

bisherigen Diensttätigkeit für diesen Zweck neugeschaffene Beamtenstellen eingewiesen worden sind.

Anderer Arbeiter- oder Angestelltendienstzeiten können nicht angerechnet werden.

2. Zu Ziff. 7 des Erlasses vom 27. 4. 1936 Nr. 2013/36 P A (2):

Denjenigen ehemaligen Heeresbeamten, die auf Grund des Friedensvertrages mit ihren bisherigen Dienstaufgaben zu anderen Reichsressorts übergetreten sind, z. B. in den Bereich des Reichsarbeitsministeriums, des früheren Ministeriums für die besetzten Gebiete, der Reichsschatz- bzw. Reichsfinanzverwaltung, ist die bis zu ihrer Rückübernahme in die Wehrmacht bei den Zivilressorts abgeleistete Dienstzeit anzurechnen.

3. Für die Heeresfachschullehrer ist die Dienstzeit sowohl als planmäßige Lehrer als auch als vollbeschäftigte nebenamtliche Lehrer anzurechnen.

4. Die von Versorgungsanwärtern nach Ablauf ihrer Dienstverpflichtung bei der Heeresverwaltung im Angestelltenverhältnis zurückgelegte Dienstzeit ist nicht anzurechnen, soweit nicht vorstehende Ziff. 1 einschlägig ist.

5. Um das Verleihungsverfahren möglichst zu vereinfachen, sind die Anträge der nachgeordneten Dienststellen (General-kommandos, Wehrkreisverwaltungen usw.) auf Verleihung der Dienstauszeichnungen I und II für Wehrmachtbeamte in Listenform in zweifacher Ausfertigung unter Angabe von Dienstgrad, Vor- und Zuname, Dienststelle, Fälligkeitsdatum (— getrennt für die Dienstauszeichnungen I und II —) nach Maßgabe der dort vorgeprüften Anträge vorzulegen.

Als Fälligkeitstag ist der auf den Tag der Vollendung der 4-, 12-, 18- oder 25jährigen Dienstzeit folgende Tag anzugeben.

Die Anträge selbst sind zu den Personalakten der betreffenden Dienststellen zu bringen. Die zweite Ausfertigung wird mit der Verleihungsverfügung als Unterlage für die zu führenden Verleihungslisten zurückgegeben.

(5) Es werden verliehen — und zwar rückwirkend — nach Vollendung einer aktiven Dienstzeit

von 4 Jahren die Dienstauszeichnung 4. Kl. (D. A. IV),	
" 12 " " "	3. Kl. (D. A. III),
" 18 " " "	2. Kl. (D. A. II),
" 25 " " "	1. Kl. (D. A. I).

(6) Die Dienstauszeichnungen 3. und 4. Klasse sind runde Medaillen aus Eisen, die D. A. III hellbronziert, die D. A. IV mattsilbern. Die Vorderseite trägt in erhabener Prägung den Wehrmachtadler und die Umschrift: „Treue Dienste in der Wehrmacht“, die Rückseite eine „12“ bzw. eine „4“.

Die Dienstauszeichnungen 1. und 2. Klasse sind achteckige Kreuze mit rundem Mittelschild aus Eisen, die D. A. I verguldet, die D. A. II versilbert. Das Mittelschild trägt auf der Vorderseite in erhabener Prägung den Wehrmachtadler und auf der Rückseite eine „25“ bzw. eine „18“.

(7) Nach dem Tode eines Inhabers verbleiben die ihm verliehenen Dienstauszeichnungen den Hinterbliebenen.

(8) Es werden im Auftrage des Führers und Reichskanzlers verliehen:

- | | |
|--|---|
| a) D. A. I,
Eichenlaub ^{2a)} | } durch die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtteile ³⁾ , |
| b) D. A. II | |
| c) D. A. III | durch die Kommandierenden Generale, die Kommandierenden Admirale, die Befehlshaber in den Luftkreisen, |
| | ferner |
| | durch die Amtschefs, den Heeresfeldzeugmeister für die Dienststellen ihres Bereichs, |
| | durch das Luftwaffen-Personalamt für das Reichsluftfahrtministerium, das Kommando der Fliegerschulen, die Stäbe der Inspektoren und des Luftzeugmeisters. |

²⁾ Geändert durch 4. DurchfBestg. vom 17. 2. 1939 (RGBl. I S. 481).

^{3a)} Geändert durch 5. DurchfBestg. vom 9. 6. 1939 (RGBl. I S. 1032).

d) D. A. IV

1. für die Angehörigen des Reichskriegsministeriums und des Reichsluftfahrtministeriums:
durch die Amtschefs,
2. für die Angehörigen des Heeres:
durch die Oberbefehlshaber der Gruppen, die Kommandierenden Generale usw. für die Angehörigen ihrer Stäbe,
durch die Divisionskommandeure, die Inspektoren, die Landwehrkommandeure¹⁾, den Heeresfeldzeugmeister für die Dienststellen ihres Bereichs,
3. für die Angehörigen der Kriegsmarine:
durch die Kommandierenden Admirale für Offiziere und Wehrmachtbeamte,
durch die II. Admirale für Unteroffiziere und Mannschaften,
4. für die Angehörigen der Luftwaffe:
durch die mit den Disziplinarbefugnissen eines Divisionskommandeurs ausgestatteten Kommandeure und Inspektoren für die Dienststellen ihres Bereichs.

Anmerkung: An Angehörige des Oberkommandos der Wehrmacht werden verliehen:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| D. A. I,
Eichenlaub ^{2a)} | } durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, |
| D. A. II | |
| D. A. III | } durch die Amtsgruppenchefs (für Angehörige der dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unmittelbar unterstellten Abteilungen usw. durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht) ³⁾ . |
| D. A. IV | |

(9) Anträge auf Verleihung der Dienstauszeichnungen und des Eichenlaubs^{2a)} sind von den Dienststellen auf dem Dienstwege nach Formblatt 1 am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jedes Jahres für die im kommenden Kalendervierteljahr fälligen Dienstauszeichnungen wie folgt einzureichen³⁾:

- a) zur Verleihung der D. A. III und D. A. IV
den im Abs. 8 unter c und d genannten Dienststellen,

¹⁾ Geändert durch 3. Durchbestg. vom 29. 10. 1937 (RGBl. I S. 1258).

b) zur Verleihung der D. A. I, des Eichenlaub^{3a)} und der^{2a)} D. A. II

1. an die Angehörigen des Heeres
dem Oberbefehlshaber des Heeres, und zwar:
für Soldaten an das Heeres-Personalamt,
für Beamte an das Heeres-Verwaltungsamt,
2. an die Angehörigen der Kriegsmarine
dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, und zwar:
für Offiziere an die Marine-Offizier-Personalabteilung,
für Unteroffiziere und Mannschaften an das Marine-Kommandoamt,
für Beamte an das Marine-Verwaltungsamt,
3. an die Angehörigen der Luftwaffe
dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, und zwar:
für Soldaten an das Luftwaffen-Personalamt,
für Beamte an das Verwaltungsamt des Reichsluftfahrtministeriums.

U n m e r k u n g : Anträge auf Verleihung von Dienstauszeichnungen an Angehörige des Oberkommandos der Wehrmacht, die durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht zu genehmigen sind, sind der Abteilung WZ im Oberkommando der Wehrmacht einzureichen³⁾.

(10) Anträge auf Verleihung der Dienstauszeichnungen sind erstmalig zum 15. Mai 1936 vorzulegen.

(11)⁵⁾ Anträge auf Verleihung der Dienstauszeichnungen an ehemalige Wehrmachtangehörige, die nach dem 16. März 1935 aus dem aktiven Wehrdienst ausgeschieden sind, sind zu bearbeiten:

- a) für Heer und Luftwaffe
bei Soldaten von dem zuständigen Wehrbezirkskommando,
bei Beamten vom Heeres- bzw. Luftwaffen-Verwaltungsamt,
- b) für die Kriegsmarine
bei Offizieren von der Marine-Offizier-Personalabteilung,
bei Unteroffizieren und Mannschaften von dem Stammmarineteil,
bei Beamten vom Marine-Verwaltungsamt.

⁵⁾ Geändert durch 2. Durchbestg. vom 16. 6. 1936 (RGBl. I S. 493).

Zum § 4

(1) Nach Verleihung der höheren Klasse wird eine Dienstauszeichnung der niederen Klasse weitergetragen, und zwar:

D. A. III zusammen mit D. A. IV

D. A. II " " D. A. IV

D. A. I " " D. A. III.

(2) Das Band der Dienstauszeichnungen ist für alle vier Klassen kornblumenblau und trägt in der Farbe der betreffenden Dienstauszeichnung das Hoheitszeichen des Wehrmachtes, dem der Inhaber angehört oder angehört hat^{a)}.

(3) Die Dienstauszeichnungen werden an der Ordensschnalle an der durch § 14 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341) bestimmten Stelle getragen.

(4) Dienstauszeichnungen der alten Wehrmacht sind abzulegen, wenn dem Inhaber neue Dienstauszeichnungen verliehen werden.

(5) Wehrmachtangehörige, die Inhaber eines österreichischen Militärdienstzeichens sind, tragen nur die zuletzt verliehene Dienstauszeichnung der Wehrmacht vor dem österreichischen Militärdienstzeichen.

(6) Wehrmachtangehörige, die Inhaber eines Treudienst-Ehrenzeichens oder einer vom Führer und Reichskanzler am 30. Januar 1938 gestifteten Dienstauszeichnung (Polizei-Dienstauszeichnung, Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst, 44-Dienstauszeichnung, Luftschutz-Ehrenzeichen, Feuerwehr-Ehrenzeichen, Grubenwehr-Ehrenzeichen) sind, tragen nur die zuletzt verliehene Dienstauszeichnung der Wehrmacht vor einer dieser Auszeichnungen^{a)}.

(7) Das Eichenlaub wird an der großen Ordensschnalle zwischen Hoheitszeichen und Orden, an der kleinen Ordensschnalle unter dem Hoheitszeichen getragen^{a)}.

Zum § 5

(1) Das Besitzzeugnis ist nach Formblatt 2 auszustellen.

(2) Die Besitzzeugnisse werden von den in den Bestimmungen „Zum § 3“ Abs. 9 unter a und b genannten Dienststellen ausgestellt.

^{a)} Geändert durch 2. Durchf. Bestg. vom 16. 6. 1936 (RGBl. I S. 493).

Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile können anordnen, daß die Unterschrift der Besitzezeugnisse gedruckt erfolgt. Derartige Unterschriften sind von einem Offizier mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Regiments-Kommandeurs usw. zu beglaubigen⁶⁾.

(3) Die Verleihung der Dienstauszeichnung ist in die Personalpapiere (Militärpapiere) der Wehrmachtangehörigen einzutragen.

(4) Über Anforderung und Verteilung der Dienstauszeichnungen und der dazugehörigen Formblätter ergehen Sonderbestimmungen.

6.

a) Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Treudienst-Ehrenzeichens

Vom 30. Januar 1938 (RGBl. I S. 48)

Aus Anlaß der fünften Wiederkehr des Tages der nationalen Erhebung stifte ich als Anerkennung für treue Arbeit im Dienste des Deutschen Volkes das

Treudienst-Ehrenzeichen¹⁾

Die Einzelheiten bestimmt die Satzung.

b) Satzung des Treudienst-Ehrenzeichens

Vom 30. 1. 1938 (RGBl. I S. 487)

Art. 1. Zweck des Treudienst-Ehrenzeichens

Das Treudienst-Ehrenzeichen ist eine Auszeichnung für langjährige treue Arbeit im Dienste des Deutschen Volkes²⁾.

1) In einem Erlass des Führers vom April 1939 wurde ferner die Stiftung einer Dienstauszeichnung bekanntgegeben, die für 10-, 15- u. 25jährige Dienste in der Partei verliehen wird. Die Dienstauszeichnung stellt ein Ordenskreuz dar und wird nach 10jähr. Tätigkeit in der Partei in Bronze an einem braunen Band, nach 15 Jahren in Silber an einem blauen Band und nach 25 Jahren in Gold an einem roten Band verliehen.

2) RdErl. d. RMdJ. v. 13. 6. 1939 — II BS 1661/39 — 6211:
Durch die Stiftung des Treudienst-Ehrenzeichens ist die bis-

Art. 2. Voraussetzungen der Verleihung

(1) Das Treudienst-Ehrenzeichen können Beamte, Angestellte und Arbeiter erhalten, die eine 25 jährige oder 40 jährige Arbeitszeit im öffentlichen Dienst in Treue zurückgelegt haben, sowie Angestellte und Arbeiter in der freien Wirtschaft, die einem und demselben Dienstherrn, Arbeitgeber oder Betrieb 50 Jahre lang in Treue gedient haben.

(2) Aktive Soldaten und Wehrmachtbeamte, Angehörige des Reichsarbeitsdienstes sowie Polizeivollzugsbeamte unterliegen der für diese Gruppen getroffenen Sonderregelung.

Art. 3. Einteilung des Treudienst-Ehrenzeichens

Das Treudienst-Ehrenzeichen wird verliehen:

an Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst
für 25 jährige treue Dienstleistung in der 2. Stufe,
für 40 jährige treue Dienstleistung in der 1. Stufe,
an Angestellte und Arbeiter in der freien Wirtschaft
für 50 jährige treue Dienstleistung in einer Sonderstufe.

Art. 4. Form und Trageweise des Treudienst-Ehrenzeichens

(1) Das Treudienst-Ehrenzeichen für Beamte, Angestellte

herige Befugnis der Länder und Gemeinden zur Verleihung von Auszeichnungen für langjährige Dienstzeit aufgehoben. Glückwunschschreiben und Ehrenurkunden dürfen daher aus solchem Anlaß durch Länder und Gemeinden an Beamte, Angestellte und Arbeiter nicht mehr ausgestellt werden. Gefolgschaftsmitglieder, die in einem invalidenversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen (Arbeiter), können außerdem nur noch nach § 8 der L.D. B. für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst bzw. nach der in Betracht kommenden Sondertarifordnung als Ehrengabe ein Treugeld für 25- und 40jährige treue Dienste erhalten. Eine Ausdehnung dieser Bestimmungen auf Angestellte ist nach dem neuen Tarifrecht nicht zulässig.

Die Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens an Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst schließt die Aushängung einer Ehrenurkunde, wie sie vom Leiter der Deutschen Arbeitsfront für 25- und 40jährige Tätigkeit vorgesehen ist, nicht aus, wie auch nichts dagegen einzumenden ist, wenn die Fachschaften des Reichsbundes der Deutschen Beamten ihre Mitglieder aus Anlaß von Dienstjubiläen durch ein besonderes Schreiben beglückwünschen.

und Arbeiter im öffentlichen Dienst ist ein Ordenskreuz, das in der Mitte mit einem von einem Eichenkranz umgebenen schwarzen Hakenkreuz belegt ist. Die 2. Stufe ist in Silber, die 1. Stufe in Gold ausgeführt.

(2) Das Treuendienst-Ehrenzeichen für Angestellte und Arbeiter in der freien Wirtschaft gleicht dem Treuendienst-Ehrenzeichen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Das Kreuz ist in Silber ausgeführt, der Eichenkranz ist golden; auf dem oberen Arm des silbernen Kreuzes ist in goldenen Ziffern die Zahl „50“ angebracht.

(3) Das Treuendienst-Ehrenzeichen aller Stufen wird am fordblumenblauen Bande auf der linken Brustseite getragen.

Art. 5. Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen werden von mir erlassen.

c) Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Treuendienst-Ehrenzeichens¹⁾

Vom 30. 1. 1938 (RGBl. I S. 49)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des Artikels 5 der Satzung des Treuendienst-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 48) ordne ich an:

I. Öffentlicher Dienst

§ 1. (1) Öffentlicher Dienst ist der nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Reichs- und Landesdienst, der Dienst bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden und der Dienst bei den sonstigen Körper-

¹⁾ Treuendienst-Ehrenzeichen

RdErl. d. RmdJ. v. 20. 2. 1939 — II SB 428/39 — 6211.

Um Zweifelsfragen zu beseitigen, gebe ich folgendes bekannt:

1. 1. Das Treuendienst-Ehrenzeichen kommt in Betracht für alle Beamten, Angestellten und Arbeiter, die sich am 30. 1. 1938 noch im Dienst befunden haben, auch wenn sie bereits eine Dank- und Glückwunschsurkunde des Führers und Reichskanzlers erhalten haben.

2. Das Treuendienst-Ehrenzeichen 2. Stufe kann auch in den Fällen beantragt werden, in denen die Verleihung der 1. Stufe in kurzer Zeit bevorsteht. Vom Tage der Vollendung einer

40jährigen Dienstzeit an darf jedoch nur das Ehrenzeichen der 1. Stufe ausgehändigt werden. Das Ehrenzeichen 2. Stufe ist an mich zurückzureichen, wenn es nicht vor dem Tage der Vollendung einer 40jährigen Dienstzeit ausgehändigt werden kann.

3. Wer mit ehrenamtlicher Tätigkeit betraut ist, erhält das Treudienst-Ehrenzeichen, falls er im Besitz einer Urkunde nach § 149 Abs. 1 DVBG. ist oder eine solche erhalten würde, wenn ihm seine ehrenamtliche Tätigkeit jetzt übertragen würde. Das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen ist von der vorschlagenden Behörde in der Vorschlagsliste zu bescheinigen.

II. 1. Zu § 1 der DurchfV.D. v. 30. 1. 1938 (RGBl. I S. 49):

a) Zu berücksichtigen ist die nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Gefolgschaftsmitglied im öffentlichen Dienst zurückgelegte Dienstzeit. Die im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachte Zeit ist aber im allgemeinen nur dann anrechnungsfähig, wenn und solange die Arbeitszeit wöchentlich durchschnittlich mindestens 30 Stunden betragen hat; um sie als volles Dienstjahr anzurechnen, sind mindestens 180 Arbeitstage im Jahr erforderlich.

b) Die im öffentlichen Dienst als Krankenhaus-, Schul-, Fürsorge- oder Pol.-Arzt verbrachte Zeit ist bei der Berechnung der Dienstzeit für die Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens dann zu berücksichtigen, wenn und solange diese Tätigkeit in den einzelnen Monaten oder Jahren durchschnittlich mindestens die Hälfte der gesamten Berufstätigkeit der betreffenden Person ausgemacht hat. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist in jedem Einzelfall von der für die Bestellung zuständigen Behörde durch entsprechende Erklärung in Sp. 8 der Vorschlagsliste zu bescheinigen.

c) Die in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschl. Trichinenschau abgeleistete Dienstzeit ist bei der Berechnung der Dienstzeit für die Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens dann zu berücksichtigen, wenn und solange diese Tätigkeit in den einzelnen Monaten oder Jahren durchschnittlich mindestens die Hälfte der gesamten Berufstätigkeit der betreffenden Person ausgemacht hat. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist in jedem Einzelfall von der für die Bestellung zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem zuständigen beamteten Tierarzt durch entsprechende Erklärung in Sp. 8 der Vorschlagsliste zu bescheinigen.

d) Ob eine Gemeinde (Gemeindeverband, gemeindlicher Zweckverband) einen maßgebenden Einfluß auf ein wirtschaftliches Unternehmen ausübt, kann nur für das einzelne Unternehmen festgestellt werden. Bei Zweifelsfällen ist mir unter Darlegung der Beteiligungsverhältnisse der öffentlichen Hand

(Reich, Land, Gemeinde usw.) zu berichten. Den wirtschaftlichen Unternehmen stehen im Sinne dieser Bestimmungen künstlerische und wissenschaftliche Unternehmen gleich.

e) Bei der Berechnung der Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auch Dienstzeiten in Unternehmen (Betrieben) der freien Wirtschaft berücksichtigt werden, wenn die Unternehmen später von der öffentlichen Hand übernommen worden sind. Entsprechendes gilt von Schulen.

2. Zu § 2 a. a. D.

Die in §§ 3, 4 angegebenen Zeiten sind dem Dienst in der freien Wirtschaft auch dann zuzuzählen, wenn sie vom Beginn des 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt sind.

3. Zu § 3 a. a. D.

Die Zeit im Wartestand ist bei der Berechnung der Dienstzeit für die Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens zu berücksichtigen, soweit der Beamte voll wiederbeschäftigt worden ist.

4. Zu § 4 a. a. D.

a) Als Studienzeit gilt das volle Semester (6 Monate) ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Immatrikulation und der Examatrikulation einschl. der Ferien. (Zwischensemester sind nicht besonders zu rechnen.)

b) Das Studium an den Universitäten usw. in Österreich oder im Ausland, soweit es sonst angerechnet wird, ist nach § 4 Abs. 1 zu behandeln.

c) Als Militärschulen (Abs. 2 d) sind auch Kadettenanstalten und Marineschulen anzusehen. Die nach Abs. 2 d im öffentlichen Dienst anzurechnende — in einer Unteroffizierschule oder Kadettenanstalt usw. verbrachte — Dienstzeit beginnt erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

d) Die Frage, ob unverschuldete Kriegsgefangenschaft (Abs. 2 f) vorliegt, ist in jedem Falle von Amts wegen zu klären.

e) Wartezeit eines Zivil- oder Versorgungsanwärters (Abs. 2 g) liegt nur dann vor, wenn der Bedienstete seine Absicht, in den öffentlichen Dienst einzutreten, schon während des Militär- oder Wehrdienstes hat erkennen lassen (z. B. durch Bormerkung oder durch ein Bewerbungsgesuch, auf das seine Einberufung erfolgt ist). Eine Wartezeit von mehr als fünf Jahren kann nicht berücksichtigt werden.

f) Unverschuldete Arbeitslosigkeit ist für den öffentlichen Dienst nur insoweit anrechnungsfähig, als sie im Anschluß an eine Dienstzeit im öffentlichen Dienst eingetreten ist.

g) Die Frage, ob unverschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt, ist von Amts wegen zu prüfen. Zeiten, die nicht einwandfrei nachgewiesen werden können, sind außer Betracht zu lassen. Un-

schaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Dienstes bei den Religionsgesellschaften.

(2) Die in wirtschaftlichen Unternehmen, auf deren Leitung eine Gemeinde (Gemeindeverband, gemeindlicher Zweckverband) einen maßgebenden Einfluß ausübt, abgeleistete Dienstzeit gilt als öffentlicher Dienst.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem beteiligten Reichsminister, ob eine Tätigkeit dem öffentlichen Dienst zuzurechnen ist²⁾.

verschuldete Arbeitslosigkeit von mehr als zwei Jahren kann im allgemeinen nicht berücksichtigt werden.

h) Arbeitslosigkeit wird in der Regel verschuldet sein, wenn die Entlassung oder Kündigung, die zur Arbeitslosigkeit geführt hat, von dem Angehörigen der Gefolgschaft ohne Anregung des Leiters der Dienststelle selbst herbeigeführt oder durch sein Verhalten veranlaßt worden ist.

i) Die Anrechnung der im österreichischen öffentlichen Dienst zurückgelegten Zeiten bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

5. Zu § 7 a. a. D.

Für die Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens der Sonderstufe an Personen in der freien Wirtschaft kommt auch eine bei jüdischen Dienstherrn, Arbeitgebern oder Betrieben verbrachte Arbeitszeit in Betracht.

6. Zu § 9 a. a. D.

a) Streichungen in den Vorschlagslisten sind zu bescheinigen.

b) Auf der Umschlagseite der Vorschlagsliste ist die Anzahl der Vorschläge in folgendem Vermerk zu bescheinigen.

Die Vorschlagsliste enthält (Anzahl) Vorschläge.

c) Anwärter für das Treudienst-Ehrenzeichen, die zu Dienstleistungen bei anderen Stellen abgeordnet oder beurlaubt sind, sind von der Mutterbehörde in die Vorschlagslisten aufzunehmen; zu diesem Zwecke sind die Personalakten der Mutterbehörde rechtzeitig zuzuleiten.

²⁾ Der Reichsminister des Innern. II SB 428/39 — 6211. Berlin, den 27. Februar 1939.

Der Stellvertreter des Führers hat bei mir angeregt, die Frage zu klären, wie Beamte und Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst hinsichtlich der Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens zu behandeln sind, wenn sie am 30. 1. 1938 zwar im hauptamtlichen Dienst der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, jedoch nicht mehr im öffentlichen Dienst (§ 1 der Durchführungsverordnung vom 30. 1. 1938 — RGBl. I S. 49 —) gestanden haben. Im Einvernehmen mit dem Herrn Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des

(4) Die im öffentlichen Dienst bei verschiedenen Dienstherrn zurückgelegte Arbeitszeit gilt als bei einem und demselben Dienstherrn abgeleistet.

(5) Die im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis zurückgelegte Arbeitszeit wird zusammengezählt.

II. Dienst in der freien Wirtschaft

§ 2. (1) Der Dienst in der freien Wirtschaft erfaßt jede Art von Tätigkeit als Arbeitnehmer mit Ausnahme der Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 1).

(2) Ein Dienstverhältnis im Sinne dieser Verordnung liegt nur dann vor, wenn der Angestellte oder Arbeiter auf Grund eines Dienstvertrags oder eines dienstvertragsähnlichen Verhältnisses in Beschäftigung steht.

(3) Bei natürlichen Personen gelten als ein und derselbe Arbeitgeber alle Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ferner die in der Seitenlinie Verwandten und Verschwägerten bis zum vierten Grad.

(4) Bei Betrieben gelten mehrere Einzelbetriebe eines Unter-

Führers und Reichskanzlers habe ich mich bereit erklärt, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 12 der Allgemeinen Durchführungsverordnung vom 30. 1. 1938 (RGBl. I S. 63) in solchen Fällen regelmäßig anzuerkennen und demgemäß auch Personen, die nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst am 30. 1. 1938 ausschließlich und hauptamtlich im Dienste der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände tätig waren, dem Führer und Reichskanzler für die Verleihung des Trendienst-Ehrenzeichens 1. oder 2. Stufe vorzuschlagen. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Verleihung des Trendienst-Ehrenzeichens (vgl. Artikel 2 der Satzung, §§ 1, 4 usw. der Durchführungsverordnung vom 30. 1. 1938 [RGBl. I S. 48 ff.]) müssen dabei erfüllt sein.

Ich bitte in Ihrem Geschäftsbereich entsprechend zu verfahren.

Der Stellvertreter des Führers wird im einzelnen Falle die Verleihung des Trendienst-Ehrenzeichens bei den zuständigen Herren Reichs- und Preussischen Ministern, den Herren Leitern der obersten Reichsbehörden oder dem Herrn Präsidenten des Reichsbankdirektoriums, in deren Dienstbereich der Berechtigte zuletzt tätig gewesen ist, anregen.

Die Aushändigung des verliehenen Trendienst-Ehrenzeichens wird vom Stellvertreter des Führers durch eine Parteidienststelle veranlaßt werden.

nehmens auch dann als ein und derselbe Arbeitgeber, wenn sie ihren Sitz an verschiedenen Orten haben. Ein Wechsel des Betriebsinhabers oder eine Änderung der Rechtsform des Betriebes ist unschädlich, wenn der Betrieb als solcher im großen und ganzen seine Besonderheit behält.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 3. Für die Berechnung der Dienstzeit ist die Dauer der tatsächlichen Dienstleistung maßgebend. Eine Probezeit ist voll anzurechnen.

§ 4. (1) Ein für die Berufsausbildung notwendiges oder allgemein übliches Studium an einer Universität, technischen Hochschule, einer Hochschule für Lehrerbildung, einer höheren technischen Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau, einem Technikum oder einer diesen Bildungsanstalten entsprechenden Anstalt ist bis zur Dauer von $3\frac{1}{2}$ Jahren der Dienstzeit zuzählen.

(2) Der Dienstzeit ist ferner zuzurechnen:

- a) die im hauptamtlichen Dienst der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände verbrachte Zeit,
- b) die im Reichsarbeitsdienst verbrachte Zeit,
- c) die im Militärdienst oder im aktiven Wehrdienst verbrachte Zeit,
- d) die Unteroffiziersschulzeit, die Zeit auf Unteroffiziersvorschulen, an Militärschulen und die Schiffsjungenzeit,
- e) der Kriegsdienst, auch bei einer der im Weltkrieg mit dem Deutschen Reich verbündet gewesenen Mächte,
- f) unverschuldete Kriegsgefangenschaft,
- g) die Wartezeit eines Zivil- oder Versorgungsanwärters nach Beendigung des aktiven Militär- oder Wehrdienstes bis zur Einberufung in einen Beruf,
- h) die Zeit, während der ein Kapitulant, der später den Versorgungsschein erworben hat, nach Erfüllung seiner Dienstpflicht bis zur Einstellung als Kapitulant oder zwischen Kapitulationsabschnitten hat warten müssen, jedoch jeweils nur bis zur Dauer eines Monats,
- i) der Volontär- und Hilfsarbeiterdienst bei Behörden vor der Einberufung als Zivilanwärter,
- k) die Tätigkeit als Gerichtsvollzieher oder bei einem Gerichtsvollzieher,
- l) der ehemalige Hofdienst,

- m) der Dienst als Post- oder Bahnagent,
- n) der Dienst bei einer später verstaatlichten Privatbahn,
- o) die Zeit, während der ein Beamter infolge Entlassung wegen Gebietsabtrennungen auf Grund des Versailler Diktats beschäftigungslos gewesen ist,
- p) die Zeit unverschuldeter Arbeitslosigkeit.

§ 5. Eine mehrfache Anrechnung von Dienstzeiten findet nicht statt.

§ 6. Die Tätigkeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein.

§ 7. (1) Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, wird das Treudienst-Ehrenzeichen nur beim Vorliegen besonderer Gründe verliehen.

(2) Deutsche Staatsangehörigkeit des Arbeitgebers ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens an Angestellte und Arbeiter der freien Wirtschaft.

§ 8. (1) Die Dienstzeit gilt als in Treue geleistet, wenn der Beamte, Angestellte oder Arbeiter sich gegenüber dem Dienstherrn oder Arbeitgeber keine ernsthaften Verstöße gegen die Treuepflicht hat zuschulden kommen lassen.

(2) Auch ein ernsthafter Verstoß gegen die Treuepflicht schließt die Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens nicht aus, wenn er nicht auf ehrloser Gesinnung begründet war und der Dienstherr oder Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis in Kenntnis des Sachverhalts fortgesetzt hat.

IV. Erfassung der Anwärter

§ 9. (1) Die Anwärter auf das Treudienst-Ehrenzeichen für Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst sind listenmäßig unter Benutzung der Seiten 2 ff. des in der Anlage 1 abgedruckten Musters in dreifacher Fertigung zum 20. jedes Monats, für die 2. und 1. Stufe getrennt, im Dienstwege zu benennen, und zwar für den Dienst

- a) des Reichs und Preußens
den zuständigen Reichs- und Preussischen Ministern (Leitern der obersten Reichsbehörden, dem Präsidenten des Reichshandelsdirektoriums),
- b) der außerpreussischen Länder
durch die Reichsstatthalter den zuständigen Reichsministern (Leitern der obersten Reichsbehörden),

c) der Gemeinden und Gemeindeverbände
dem Reichsminister des Innern.

(2) Die Anwärter auf das Treuendienst-Ehrenzeichen für Angestellte und Arbeiter in der freien Wirtschaft sind von der höheren Verwaltungsbehörde listenmäßig unter Benutzung der Seiten 2 ff. des in der Anlage 2 abgedruckten Musters in doppelter Fertigung zum 20. jedes Monats festzustellen³⁾.

§ 10. Die für die Einreichung der Vorschläge an den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers zuständigen Stellen prüfen die Anwärterlisten durch und verwenden sie unter Ausfüllung von Seite 1 der in Anlage 1 und 2 abgedruckten Muster als Vorschlagslisten.

d) Allgemeine Durchführungsverordnung zum Treuendienst-Ehrenzeichen und zu den Dienstauszeichnungen

Vom 30. 1. 1938 (RGBl. I S. 63 f.)

In Ergänzung der Stiftungsverordnungen, Satzungen und Durchführungsverordnungen des Treuendienst-Ehrenzeichens, der Polizei-Dienstauszeichnung und der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 48/62) erlasse ich für die genannten Auszeichnungen folgende gemeinsame Vorschriften:

I. Verleihungsverfahren

§ 1. (1) Die Vorschläge für die Verleihung des Treuendienst-Ehrenzeichens, der Polizei-Dienstauszeichnung und der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst werden dem Staats-

³⁾ Vgl. RdErl. d. RMdJ. v. 11. 7. 1939 — II SB 1843/39 — 6211 —:

(1) Anträge auf Verleihung des Treuendienst-Ehrenzeichens an Angestellte und Arbeiter in der freien Wirtschaft sind zunächst bei den für die soziale Betreuung zuständigen Berufsorganisationen (den Kreis- und Landesbauernschaften und den Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern) zu sammeln und von diesen in Form von Sammellisten an die zuständigen höheren Verwaltungsbehörden weiterzuleiten.

(2) Von der erfolgten Verleihung ist den in Abs. I genannten Berufsorganisationen durch die untere Verwaltungsbehörde Mitteilung zu machen.

minister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers listenmäßig in doppelter Fertigung übersandt.

(2) Die Vorschläge werden von Amts wegen gemacht; die erforderlichen Erhebungen sind von Amts wegen durchzuführen¹⁾.

(3) Für die Einreichung der Vorschläge sind zuständig

- a) beim Treuendienst-Ehrenzeichen: für den öffentlichen Dienst die zuständigen Reichs- und Preussischen Minister (Weiter der obersten Reichsbehörden, der Präsident des Reichsbankdirektoriums), für die freie Wirtschaft die höheren Verwaltungsbehörden,
- b) bei der Polizei-Dienstauszeichnung der Reichsführer 44 und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern,
- c) bei der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst der Reichsarbeitsführer im Reichsministerium des Innern.

§ 2. Die Vorschlagslisten sind dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers laufend zum 1. jedes Monats zu übersenden.

§ 3. (1) Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers führt allmonatlich die Entscheidung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung der Auszeichnungen herbei.

(2) Die Verleihung wird in einem Besihszeugnis beurkundet.

(3) Die Entscheidung gibt der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers den Stellen, die ihm die Vorschlagslisten übersandt haben, unter Übersendung der Auszeichnungen und der Besihszeugnisse listenmäßig bekannt.

¹⁾ Zu § 1 Abs. 2 der Allgem. DurchfVO. vom 30. 1. 1938 (RGBl. I S. 63): (RdErl. d. RMdJ. vom 20. 2. 1939).

Bei Vorschlägen auf Verleihung des Treuendienst-Ehrenzeichens an Angestellte und Arbeiter der freien Wirtschaft ist zu vermerken, daß die für die Bescheinigung der Richtigkeit notwendigen Unterlagen (politische Beurteilung durch die Parteidienststelle, Strafregisterauszug, polizeiliches Führungszeugnis) beschafft sind; die Unterlagen sind dem Vorschlag nicht beizufügen; jedoch ist ihr Inhalt, insbesondere der der politischen Beurteilung durch die Parteidienststelle, in Sp. 8 der Vorschlagsliste anzugeben. Für den Nachweis der Deutschblütigkeit genügt es, wenn diese als glaubhaft anzunehmen ist.

§ 4. (1) Die verliehenen Auszeichnungen nebst Besitzzeugnissen werden den Angestellten und Arbeitern der freien Wirtschaft durch die untere Verwaltungsbehörde des Wohnsitzes, den Beamten, Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst durch den Leiter der Behörde oder dessen Vertreter ausgehändigt.

(2) Die Auszeichnungen sollen möglichst am Jubiläumstage ausgehändigt werden.

II. V e r s a g u n g u n d E n t z i e h u n g

§ 5. Das Treudienst-Ehrenzeichen und die Dienstauszeichnungen werden nicht an Personen verliehen, gegen die durch Urteil eines deutschen Gerichts rechtskräftig erkannt ist auf

1. Todesstrafe,
2. Zuchthausstrafe,
3. Gefängnisstrafe, wenn die Verurteilung wegen Dienstflucht aus dem Reichsarbeitsdienst oder wegen Fahnenflucht erfolgt ist,
4. Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr, wenn die Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat erfolgt ist, und zwar
 - wegen politischen, rassistischen oder wirtschaftlichen Volksverrats
 - oder
 - wegen einer sonstigen strafbaren Handlung, bei deren Begehung der Täter eine ehrlose oder besonders rohe Gesinnung gezeigt hat,
5. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
6. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder der Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden,
7. Verlust der Wehrwürdigkeit,
8. Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 a des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 6. Das Treudienst-Ehrenzeichen und die Dienstauszeichnungen werden ferner nicht verliehen an

1. Personen, die aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei rechtskräftig ausgestoßen worden sind,
2. Personen, gegen die durch Urteil eines nach reichsgesetzlicher Vorschrift gebildeten Ehrengerichts wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die ständische, berufliche oder

soziale Ehre auf Verlust ihrer bisherigen Standes- oder Berufsstellung rechtskräftig erkannt ist,

3. Personen, die aus anderen Gründen der Verleihung unwürdig sind²⁾.

§ 7. Schwebt gegen einen Anwärter auf das Treudienst-Ehrenzeichen oder auf eine der Dienstauszeichnungen ein Verfahren, das zu einer Verurteilung der in den §§ 5 und 6 erwähnten Art führen kann, oder werden sonst Tatsachen bekannt, die die Würdigkeit des Anwärters zweifelhaft erscheinen lassen, so ist die Aufnahme in die Vorschlagsliste bis zum Abschluß des Verfahrens oder bis zur sonstigen Klärung des Sachverhalts zurückzustellen.

§ 8. (1) Tritt in der Person eines mit einer Auszeichnung bereits Beliehenen ein Versagungsgrund ein oder wird das Vorliegen eines Versagungsgrundes nachträglich bekannt, so ist durch die zur Einreichung der Verleihungsvorschläge zuständige Stelle dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers hierüber zu berichten³⁾.

²⁾ Zu § 6 Ziff. 3 (RdErl. d. RMdJ. v. 20. 2. 1939).

a) Die Frage, ob eine nach §§ 5, 6 BBG. gegen einen Beamten getroffene Maßnahme oder ob sein nicht ganz einwandfreies Privatleben einen Versagungsgrund bilden, ist im einzelnen Falle durch besondere Untersuchung von Amts wegen zu prüfen.

b) Das Treudienst-Ehrenzeichen wird an Juden (§ 5 der Ersten VO. zum Reichsbürgergef. vom 14. 11. 1935, RGBl. I S. 1333) nicht verliehen.

c) Frühere Zugehörigkeit zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen sowie die Eigenschaft als jüdischer Mischling bilden für sich allein keinen Grund für die Versagung des Treudienst-Ehrenzeichens; es ist jedoch gegebenenfalls in Sp. 8 der Vorschlagsliste ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

d) Vor der Einreichung von Vorschlägen für die Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens der Sonderstufe für Angestellte und Arbeiter in der freien Wirtschaft an Mischlinge und an ehemalige Angehörige von Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen muß das Einverständnis des zuständigen Gauleiters eingeholt werden. Zuständig hierfür sind die höheren Verw.-Behörden.

³⁾ Zu § 8 (RdErl. d. RMdJ. v. 20. 2. 1939).

Wenn bei einem mit dem Treudienst-Ehrenzeichen Beliehenen nachträglich ein Versagungsgrund eintritt, ist zu berichten und die Entscheidung des Führers abzuwarten.

(2) Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers führt, soweit nicht bereits nach § 33 des Reichsstrafgesetzbuchs der Verlust der Auszeichnung eingetreten ist, die Entscheidung des Führers und Reichskanzlers über die Entziehung der Auszeichnung herbei.

(3) Die entzogenen Auszeichnungen sind erforderlichenfalls polizeilich einzuziehen und der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers einzusenden.

§ 9. Gegen die Versagung oder Entziehung einer Auszeichnung gibt es kein Rechtsmittel.

III. Trageweise, Eigentumsverhältnisse

§ 10. (1) Werden das Treudienst-Ehrenzeichen, die Polizei-Dienstauszeichnung oder die Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst an der Ordensschnalle getragen, so sind sie an der für staatliche Dienstauszeichnungen vorgeschriebenen Stelle anzubringen.

(2) Bei Beleihung mit mehreren Stufen derselben Auszeichnung darf stets nur eine, und zwar die zuletzt verliehene Stufe getragen werden. Das Treudienst-Ehrenzeichen, die Polizei-Dienstauszeichnung und die Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst gelten im Sinne dieser Bestimmung als einheitliche Dienstauszeichnung. Neben anderen Dienstauszeichnungen kann eine Dienstauszeichnung der Wehrmacht getragen werden.

§ 11. (1) Die verliehenen Auszeichnungen gehen in das Eigentum des Beliehenen über; bei seinem Tode verbleiben sie den Erben als Andenken.

(2) Eine Auszeichnung, die dem Beliehenen nicht mehr ausgehändigt werden kann, weil er inzwischen verstorben ist, muß an den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers unter entsprechendem Bericht auf dem Dienstwege zurückgegeben werden⁴⁾.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Das Treudienst-Ehrenzeichen und die Dienstauszeichnungen werden nur solchen Personen verliehen, die sich

⁴⁾ Zu § 11 (2) (RdErl. d. RMdF. v. 20. 2. 1939).

Auszeichnungen, die auf dem Dienstwege zurückgegeben werden, sind wiederholt beschädigt eingegangen. Für ihre gute Verpackung ist zu sorgen.

am Stiftungstage (30. Januar 1938) noch im Dienst befinden. Ausnahmen behalte ich mir vor.

(2) Die im Abs. 1 genannten Auszeichnungen werden auch an solche Personen verliehen, die die für eine Auszeichnung vorgesehenen Dienstzeiten schon vor dem 30. Januar 1938 vollendet haben, sofern nicht inzwischen eine Auszeichnung höherer Stufe erdient ist; die Aushändigung der vor dem 30. Januar 1938 erdienten Auszeichnungen ist nicht an den Jahrestag des Jubiläumstages gebunden.

7.

a) Verordnung des Führers und Reichsfanzlers über die Stiftung der Polizei-Dienstauszeichnung

Vom 30. Januar 1938 (RGBl. I S. 55)

Aus Anlaß der fünften Wiederkehr des Tages der nationalen Erhebung stifte ich als Anerkennung für treue Dienste in der Polizei die

P o l i z e i - D i e n s t a u s z e i c h n u n g .

Die Einzelheiten bestimmt die Satzung.

b) Satzung der Polizei-Dienstauszeichnung

Vom 30. 1. 1938 (RGBl. I S. 55)

Art. 1. Zweck der Dienstauszeichnung

Die Polizei-Dienstauszeichnung ist eine Anerkennung für langjährige treue Dienstleistung als Polizeivollzugsbeamter.

Art. 2. Einteilung der Dienstauszeichnung

Die Polizei-Dienstauszeichnung wird in drei Stufen verliehen:

- für 8jährige treue Dienstleistung die 3. Stufe,
- für 18jährige treue Dienstleistung die 2. Stufe,
- für 25jährige treue Dienstleistung die 1. Stufe.

Art. 3. Form und Trageweise der Dienstauszeichnung

(1) Die Polizei-Dienstauszeichnung 3. Stufe ist eine runde, silberne Medaille, die auf der Vorderseite das Hoheitszeichen

der Polizei in erhabener Prägung, auf der Rückseite die Umschrift

„Für treue Dienste in der Polizei“,
in der Mitte die Zahl „8“ zeigt.

(2) Die Polizei-Dienstauszeichnung 2. Stufe ist ein silbernes Ordenskreuz, das in der Mitte das Hoheitszeichen der Polizei auf einem eirunden Mittelstück zeigt.

(3) Die Polizei-Dienstauszeichnung 1. Stufe hat die gleiche Form wie die 2. Stufe, ist aber golden.

(4) Die Dienstauszeichnung aller drei Stufen wird am tornblumenblauen Bande auf der linken Brustseite getragen.

(5) Das Band der 2. und 1. Stufe trägt eingewebt das Hoheitszeichen der Polizei in der Farbe der betreffenden Dienstauszeichnung.

Art. 4. Durchführungsbestimmungen
Die Durchführungsbestimmungen werden von mir erlassen.

c) Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung der Polizei-Dienstauszeichnung

Vom 30. 1. 1938 (RGBl. I S. 56)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des Artikels 4 der Satzung der Polizei-Dienstauszeichnung vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 55) ordne ich an:

§ 1. Die Polizei-Dienstauszeichnung wird nur Polizeivollzugsbeamten im Sinne des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) verliehen.

§ 2. Auf die Dienstzeit, deren Vollenbung für die Verleihung der einzelnen Stufen der Polizei-Dienstauszeichnung nach Artikel 2 der Satzung jeweils erforderlich ist, werden angerechnet:

1. die Wehrdienstzeit,
2. jegliche Dienstzeit als Beamter,
3. die Dienstzeiten, die nach der vorläufigen Durchführungsverordnung vom 26. Juli 1937 zum Deutschen Polizeibeamtengesetz (Reichsgesetzbl. I S. 858), zu § 32, auf die im § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Deutschen Polizeibeamten-

geſeßes genannte zwölfjährige Polizeidienstzeit anzurechnen ſind.

§ 3. Für die Fertigung der Vorſchlagsliſten (§ 1 der Allgemeinen Durchführungsverordnung vom 30. Januar 1938 — Reichsgeſeßbl. I S. 63) iſt das in der Anlage abgedruckte Muſter zu verwenden.

8.

a) Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst

Vom 30. Januar 1938 (RGBl. I S. 59)

Aus Anlaß der fünften Wiederkehr des Tages der nationalen Erhebung ſtifte ich als Anerkennung für treue Dienſte im Reichsarbeitsdienſt die

Dienstauszeichnung
für den Reichsarbeitsdienſt.

Die Einzelheiten beſtimmt die Satzung.

b) Satzung der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst

Vom 30. 1. 1938 (RGBl. I S. 59)

Art. 1. Zweck der Dienstauszeichnung

Die Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienſt iſt eine Anerkennung für treue Dienſtleiſtung im Reichsarbeitsdienſt.

Art. 2. Einteilung der Dienstauszeichnung

Die Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienſt wird in vier Stufen verliehen:

- für 4jährige treue Dienſtleiſtung die 4. Stufe,
- für 12jährige treue Dienſtleiſtung die 3. Stufe,
- für 18jährige treue Dienſtleiſtung die 2. Stufe,
- für 25jährige treue Dienſtleiſtung die 1. Stufe.

Art. 3. Form und Trageweise der Dienstauszeichnung

(1) Die Dienstauszeichnung 4. Stufe ist eine ovale, bronzene Medaille, die auf der Vorderseite das Zeichen des Reichsarbeitsdienstes in erhabener Prägung, auf der Rückseite die Inschrift

„Für treue Dienste im Reichsarbeitsdienst“ zeigt.

(2) Die Dienstauszeichnung 3. Stufe gleicht der 4. Stufe; sie ist jedoch silbern.

(3) Die Dienstauszeichnung 2. Stufe gleicht der 3. Stufe; auf dem Bande eingewebt wird das silberne Hoheitszeichen getragen.

(4) Die Dienstauszeichnung 1. Stufe gleicht der 2. Stufe; Medaille und Hoheitszeichen sind jedoch golden.

(5) Die Dienstauszeichnung aller vier Stufen wird am kornblumenblauen Bande auf der linken Brustseite getragen.

(6) Die Stücke der Dienstauszeichnung, die an Angehörige des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend verliehen werden, tragen auf der Vorderseite das Zeichen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend.

Art. 4. Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen werden von mir erlassen.

c) Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst

Vom 30. 1. 1938 (RGBl. I S. 60)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des Artikels 4 der Satzung der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 59) ordne ich an:

§ 1. Die Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst wird nur an Angehörige des Reichsarbeitsdienstes einschließlich des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend verliehen.

§ 2. (1) Auf die Dienstzeit, deren Vollenbung für die Verleihung der einzelnen Stufen der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst nach Artikel 2 der Satzung jeweils erforderlich ist, werden angerechnet:

1. die Zeit der Ableistung der Wehrpflicht, soweit sie die Arbeitsdienstpflchtzeit übersteigt,
2. die Dienstzeit im Nationalsozialistischen Arbeitsdienst,
3. die im hauptamtlichen Dienst der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände verbrachte Zeit.

(2) Als Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst gilt auch die hauptberuflich für den Reichsarbeitsdienst und den Nationalsozialistischen Arbeitsdienst geleistete Dienstzeit.

§ 3. Für die Fertigung der Vorschlagslisten (§ 1 der Allgemeinen Durchführungsverordnung vom 30. Januar 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 63) ist das in der Anlage abgedruckte Muster zu verwenden.

9.

a) Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der 44-Dienstauszeichnung

Vom 30. Januar 1938 (RGBl. I S. 66)

Aus Anlaß der fünften Wiederkehr des Tages der nationalen Erhebung stifte ich als Anerkennung für treue Dienste in den 44-Verfügungstruppen, 44-Totenkopfverbänden und 44-Junkerschulen die

44 = D i e n s t a u s z e i c h n u n g.

Die Einzelheiten der Ausgestaltung, Einteilung und Form der Verleihung bestimmt die von mir zu erlassende Satzung.

b) Satzung der 44-Dienstauszeichnung

Vom 30. 1. 1938 (RGBl. I S. 66 f.)

Art. 1. Zweck der Dienstauszeichnung

Die 44-Dienstauszeichnung ist eine Anerkennung für treue, untadelige Dienstzeit von 44-Angehörigen in den 44-Verfügungstruppen, 44-Totenkopfverbänden und 44-Junkerschulen.

Art. 2. Einteilung der Dienstauszeichnung

Die 44-Dienstauszeichnung wird in vier Stufen verliehen:

1. für Unterführer und Männer beim Ausscheiden nach 4jähriger einwandfreier, treuer Dienstleistung die 4. Stufe,
2. für Führer, Unterführer und Männer nach 8jähriger Dienstleistung die 3. Stufe,
3. für Führer, Unterführer und Männer nach 12jähriger Dienstleistung die 2. Stufe,
4. für Führer, Unterführer und Männer nach 25jähriger Dienstleistung die 1. Stufe.

unter Anrechnung
der Dienstaet
in der Bewegung

Art. 3¹⁾. Form und Trageweise der Dienstauszeichnung

(1) Die 44-Dienstauszeichnung 4. Stufe ist eine runde, schwarzgetönte Medaille. Auf der Vorderseite befinden sich die von einem Eichenkranz umgebenen Sigrunen. Die Rückseite zeigt die Zahl „4“ und die Aufschrift

„Für treue Dienste in der 44“.

(2) Die 44-Dienstauszeichnung 3. Stufe ist eine runde, bronzegetönte Medaille. Die Vorderseite zeigt ein waagerecht stehendes Hakenkreuz, darauf die von einem Eichenkranz umgebenen Sigrunen. Auf der Rückseite ist die Zahl „8“ mit der Aufschrift

„Für treue Dienste in der 44“

angebracht.

(3) Die 44-Dienstauszeichnung 2. Stufe ist ein versilbertes Hakenkreuz, das in der Mitte die von einem Eichenkranz umgebenen Sigrunen trägt. Die Rückseite zeigt die Aufschrift

„Für treue Dienste in der 44“.

(4) Die 44-Dienstauszeichnung 1. Stufe hat die gleiche Form wie die 2. Stufe, ist aber vergoldet.

(5) Alle vier Stufen werden am kornblumenblauen Bande auf der linken Brustseite im Knopfloch oder an der Ordensschnalle getragen. Das Band der Stufe 1 und 2 trägt eingewebt die Sigrunen.

(6) Wird die 44-Dienstauszeichnung an der Ordensschnalle getragen, so ist sie an der für staatliche Dienstauszeichnungen vorgeschriebenen Stelle anzubringen.

¹⁾ Geändert durch WD. v. 21. 10. 1933 (RGBl. I S. 1539).

(7) Die ==Dienstauszeichnung ist an der kleinen Ordensschnalle in aufgesteckter Kleinausführung zu tragen.

(8) Bei Verleihung der ==Dienstauszeichnung einer höheren Stufe wird die niedere Stufe abgelegt."

Art. 4. Verleihung und Vorschlag

(1) Die Verleihung der ==Dienstauszeichnung behalte ich mir vor.

(2) Die Vorschläge für die Verleihung sind vom Reichsführer == und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern dem Staatsminister und Chef meiner Präsidialkanzlei zwecks Einholung meiner Entscheidung zu übersenden. In geeigneten Fällen kann der Reichsführer == auch Angehörige der Polizei für die ==Dienstauszeichnung in Vorschlag bringen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung besteht nicht.

Art. 5. Besitzzeugnis

Über die erste Verleihung der ==Dienstauszeichnung einer der vier Stufen erhält der Beliehene eine von mir unterzeichnete Urkunde. Über die weitere Verleihung von ==Dienstauszeichnungen wird dem Empfänger eine vom Staatsminister und Chef meiner Präsidialkanzlei ausgestellte Bescheinigung über die Verleihung der Dienstauszeichnung erteilt.

Art. 6

Die verliehene Auszeichnung und das Besitzzeugnis gehen in das Eigentum des Beliehenen über und verbleiben bei seinem Tode den Hinterbliebenen als Andenken.

Art. 7. Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen werden von mir erlassen.

c) Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung der ==Dienstauszeichnung

Vom 30. 1. 1938 (RGBl. I S. 68)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des Artikels 7 der Satzung der ==Dienstauszeichnung vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 66) ordne ich an:

V o r s c h l ä g e

§ 1. (1) Die Vorschläge für die Verleihung der // = Dienstauszeichnung sind vom Reichsführer // und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern listenmäßig in doppelter Ausfertigung nach anliegendem Vordruck vierteljährlich zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jedes Jahres dem Staatsminister und Chef meiner Präsidialkanzlei zu übersenden.

(2) Vordrucke der Anlage sind bei der Reichsdruckerei erhältlich.

A n r e c h n u n g d e r D i e n s t z e i t

§ 2. (1) Anrechnungsfähig bei Berechnung der Dienstzeit ist auch die tatsächliche Dienstzeit in der Wehrmacht und der Landespolizei unter Einbeziehung von Reserveübungen und der Dienstzeit in den früheren anerkannten Freiwilligen-Banden.

(2) Eine Doppelberechnung von Dienstzeiten findet nicht statt.

W ü r d i g k e i t

§ 3. Die Tatsache einer strafgerichtlichen Verurteilung schließt die Verleihung der // = Dienstauszeichnung dann nicht ohne weiteres aus, wenn die Straftat nicht besonders schwer und nicht Ausfluß einer ehrlosen Gesinnung gewesen ist oder wenn sie bereits längere Zeit zurückliegt und der Verurteilte sich seither einwandfrei geführt hat.

10.

a) Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Luftschuß-Ehrenzeichens

Vom 30. Januar 1938 (RGBl. I S. 71)

Aus Anlaß der fünften Wiederkehr des Tages der nationalen Erhebung stifte ich als Anerkennung für Verdienste um den Luftschuß in Deutschland und damit um die deutsche Luftverteidigung das

L u f t s c h u ß - E h r e n z e i c h e n.

Die Einzelheiten der Ausgestaltung, Einteilung und Verleihung des Luftschuß-Ehrenzeichens bestimmt die von mir zu erlassende Satzung.

b) Sagung des Luftschuß-Ehrenzeichens

Vom 30. 1. 1938 (RGBl. I S. 71)

Art. 1. Zweck des Luftschuß-Ehrenzeichens

Das Luftschuß-Ehrenzeichen ist eine Anerkennung für Verdienste um den Luftschuß in Deutschland.

Art. 2. Einteilung des Luftschuß-Ehrenzeichens

(1) Das Luftschuß-Ehrenzeichen wird in zwei Stufen verliehen.

1. Die 2. Stufe wird Personen verliehen, die sich in Deutschland nach dem 30. Januar 1933 auf dem Gebiete des Luftschußes betätigt und sich hierbei besondere Verdienste erworben haben.

2. Die 1. Stufe wird Personen verliehen, die sich besonders hervorragende Verdienste um die Förderung des Luftschußes in Deutschland erworben haben.

(2) Die Verleihung der 1. Stufe setzt den Besitz der 2. Stufe nicht voraus.

Art. 3. Form und Trageweise des Luftschuß-Ehrenzeichens

(1) Das Luftschuß-Ehrenzeichen 2. Stufe ist eine kreisrunde Medaille aus oxydiertem Leichtmetall. Die Vorderseite zeigt innerhalb eines Eichenlaubkranzes das Hafentkreuz und die Umschrift

„Für Verdienste im Luftschuß“

in erhabener Prägung. Die Rückseite trägt innerhalb eines Eichenlaubkranzes die Jahreszahl „1938“.

(2) Das Luftschuß-Ehrenzeichen 1. Stufe ist ein vierarmiges, goldenes Kreuz mit geschweiften Armen, das in der Mitte mit einem Hafentkreuz in erhabener Prägung belegt ist, welches von einem Schriftrand mit den Worten

„Für Verdienste im Luftschuß“

eingefaßt ist.

(3) Beide Stufen des Luftschuß-Ehrenzeichens werden an einem hellila Bande mit schwarz-weiß-rottem Saum getragen.

(4) Das Luftschuß-Ehrenzeichen wird auf der linken Brustseite im Knopfloch oder an der Ordensschnalle getragen.

(5) Wird das Luftschuß-Ehrenzeichen an der Ordensschnalle getragen, so ist es an der für staatliche Dienstauszeichnungen vorgeschriebenen Stelle anzubringen.

(6) Bei Verleihung der 1. Stufe des Luftschuß-Ehrenzeichens wird die 2. Stufe abgelegt.

Art. 4. Verleihung und Vorschlag

(1) Die Verleihung des Luftschuß-Ehrenzeichens behalte ich mir vor.

(2) Die Vorschläge für die Verleihung des Luftschuß-Ehrenzeichens sind vom Reichsminister der Luftfahrt meiner Präsidialkanzlei listenmäßig in doppelter Ausfertigung zwecks Einholung meiner Entscheidung zu übersenden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Luftschuß-Ehrenzeichens besteht nicht.

Art. 5. Besitzzeugnis

(1) Über die Verleihung des Luftschuß-Ehrenzeichens 1. Stufe erhält der Beliehene eine von mir zu unterzeichnende Urkunde.

(2) Dem Empfänger des Luftschuß-Ehrenzeichens 2. Stufe wird eine vom Staatsminister und Chef meiner Präsidialkanzlei (Ordenskanzlei) ausgestellte Bescheinigung über die Verleihung des Luftschuß-Ehrenzeichens erteilt.

Art. 6

Das verliehene Luftschuß-Ehrenzeichen und das Besitzzeugnis gehen in das Eigentum des Beliehenen über und verbleiben bei seinem Tode den Hinterbliebenen als Andenken.

Art. 7. Widerruf und Entziehung

(1) Eine zu Unrecht erfolgte Verleihung kann widerrufen werden. Die Entscheidung über den Widerruf behalte ich mir vor.

(2) Erweist sich ein Beliehener durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der Auszeichnung als unwürdig, so kann ihm der Reichsminister der Luftfahrt die Befugnis zum Tragen des Ehrenzeichens unabhängig von den strafrechtlichen Vorschriften entziehen.

Art. 8. Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen werden von mir erlassen.

c) Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Luftschuß-Ehrenzeichens

Vom 30. 1. 1938 (RGBl. I S. 73)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des Artikels 8 der Satzung des Luftschuß-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 71) ordne ich an:

V o r s c h l ä g e

§ 1. (1) Die Vorschläge für die Verleihung des Luftschuß-Ehrenzeichens sind vom Reichsminister der Luftfahrt listenmäßig in doppelter Ausfertigung nach anliegendem Vordruck vierteljährlich zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres meiner Präsidialkanzlei zu übersenden.

(2) Vordrucke der Anlage sind bei der Reichsdruckerei erhältlich.

(3) Vorschläge auf Verleihung des Luftschuß-Ehrenzeichens sind an den Reichsminister der Luftfahrt zu richten.

(4) Die Luftkreiskommandos, die Reichsgruppe Industrie und das Präsidium des Reichsluftschußbundes legen dem Reichsminister der Luftfahrt begründete Vorschläge auf Verleihung des Luftschuß-Ehrenzeichens 2. Stufe nach anliegendem Vordruck bis zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jedes Jahres vor.

(5) Anregungen der mit Luftschußaufgaben betrauten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den vorschlagsberechtigten Stellen rechtzeitig zugehen.

(6) Für Vorschläge auf Verleihung des Luftschuß-Ehrenzeichens 1. Stufe gilt grundsätzlich das gleiche; sie können jedoch aus besonderem Anlaß jederzeit vorgelegt werden, bedürfen aber eingehender Begründung.

(7) Neben den im Abs. 4 genannten Vorschlagsberechtigten können auch die Obersten Reichs- und Landesbehörden Verleihungsanträge stellen. Dies gilt insbesondere für die Verleihung an Angehörige der im § 22 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschußgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) aufgeführten Verwaltungszweige. Die Anträge sind an den Reichsminister der Luftfahrt zu richten.

Veröffentlichung

§ 2. (1) Die Verleihung des Luftschuß-Ehrenzeichens 1. Stufe wird im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger vom Staatsminister und Chef meiner Präsidialkanzlei veröffentlicht.

(2) Der Reichsminister der Luftfahrt veranlaßt außerdem die Veröffentlichung der Verleihung des Luftschuß-Ehrenzeichens 1. Stufe an Angehörige der Wehrmacht im Luftwaffen-Verordnungsblatt¹⁾.

Umfang des Luftschußes

§ 3. Zum Luftschuß im Sinne der Verordnung über das Luftschuß-Ehrenzeichen gehören die Sachgebiete des Flugmeldedienstes, Luftschußwarndienstes, des Sicherheits- und Hilfsdienstes, Werkluftschußes, Selbstschußes, erweiterten Selbstschußes und des Luftschußes in den im § 22 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschußgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) aufgeführten Sonderverwaltungen.

Umfang der Verleihung²⁾

§ 4. (1) Das Luftschuß-Ehrenzeichen kann auch Ausländern verliehen werden, die sich um den Luftschuß in Deutschland verdient gemacht haben.

(2) Personen, die nach § 10 Abs. 2 der Ersten Durch-

¹⁾ Neugefaßt durch 2. Durchf. v. d. 4. 11. 1938 (RGBl. I S. 1563).

²⁾ RdErl. d. RZ//uChdDtPol. v. 27. 4. 1939: Hinsichtlich der Verleihung des Luftschuß-Ehrenzeichens an ehemal. Angehörige von Freimaurerlogen usw. findet Ziff. 2 d. des RdErl. v. 20. 2. 1939 (vgl. S. 97) über Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens an ehemal. Angehörige von Freimaurerlogen, anderen Logen oder Logenähn. Organisationen sinngemäß Anwendung. In diesen Fällen ist nach einer hierher gelangten Mitteilung des Staatsministers u. Chefs der Präsidialkanzlei des Führers das Einverständnis des zuständigen Gauleiters zu der beabsichtigten Verleihung vor der Einreichung der Vorsch. einzuholen.

³⁾ Aus dem Erlaß des RMdF. v. 21. 11. 1938:

I. Einreichung der Vorschläge.

1. Die Einreichung der Vorschläge zur Verleihung des Luftschuß-Ehrenzeichens an mich zwecks Weiterleitung an den RMdL. u. Ob. d. L. erstreckt sich auf:

- a) die Ordnungspolizei,
- b) den Sicherheits- und Hilfsdienst,

- c) den Luftschußwarndienst
(m. Ausn. der Warnzentralen, Warnvermittlungen und
Warnstellen des Werkluftschußes),
- d) den erweiterten Selbstschuß.

2. Die von den obersten Landesbehörden gem. § 1 (7) der DurchfVO. aufzustellenden Verleihungsanträge sind dem RMdL. durch meine Hand vorzulegen.

3. Das Reichsamt Techn. Nothilfe und der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes stellen die Vorschläge für die Angehörigen der T. N. und des Deutschen Roten Kreuzes auf, soweit nicht nach Abschn. III Ziff. 2 Abs. 1 bis 4 andere Stellen vorschlagsberechtigt sind, und legen sie mir zur Weiterleitung an den RMdL. vor.

II. Auswahl der für eine Verleihung in Vorschlag zu bringenden Persönlichkeiten.

1. (1) Das Luftschuß-Ehrenzeichen soll in erster Linie eine Auszeichnung für die ehrenamtlich im zivilen Luftschuß tätigen Persönlichkeiten sein.

(2) Eine Verleihung an hauptamtlich (beruflich) im Luftschuß tätige Personen kommt im allgemeinen nur dann in Frage, wenn es sich um erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen handelt.

(3) Insbesondere wird hierbei regelmäßig zu prüfen sein, inwieweit sich diese Persönlichkeiten über die Anforderungen ihrer dienstlichen Tätigkeit hinaus besondere Verdienste um den zivilen Luftschuß erworben haben.

2. (1) Aus den mir teilweise vorgelegten Vorschlägen, die inzwischen den in Betracht kommenden Dienststellen zur nochmaligen Überprüfung zugeleitet worden sind, habe ich ersehen, daß den in der DurchfVO. über die Stiftung des Luftschuß-Ehrenzeichens v. 30. I. 1938²⁾ gegebenen Richtlinien nicht genügend Rechnung getragen und insbesondere die Aufstellung der Vorschläge zur Verleihung des Luftschuß-Ehrenzeichens an beruflich im zivilen Luftschuß tätige Personen nach außerordentlich großzügigen Gesichtspunkten erfolgt ist.

(2) Grundsätzlich kommen Persönlichkeiten, bei denen die Mindestzeit von vier Jahren einer Arbeit auf dem Gebiete des zivilen Luftschußes nicht erfüllt ist, für eine Verleihung des Luftschuß-Ehrenzeichens nicht in Betracht.

3. (1) Die Verleihung des Luftschuß-Ehrenzeichens 1. Stufe setzt gem. Art. 2 der Satzung des Luftschuß-Ehrenzeichens³⁾ den Besitz der 2. Stufe zwar nicht voraus. Da jedoch die Verleihung der 1. Stufe an den Nachweis besonders hervorragender Verdienste um die Förderung des Luftschußes gebunden ist, wird in der Regel zunächst nur ein Antrag auf Verleihung der 2. Stufe zu stellen sein. Die Vorlage von

Vorschlägen zur Verleihung des Luftschuß-Ehrenzeichens 1. Stufe muß daher auf ganz außergewöhnliche Einzelfälle beschränkt bleiben.

(2) In den Vorschlägen ist am Schlusse der Begründung in Sp. 9 anzugeben, ob der Vorgeschlagene bereits im Besitz des Luftschuß-Ehrenzeichens 2. Stufe ist und gegebenenfalls seit welchem Zeitpunkte.

III. Aufstellung der Vorschläge.

1. Die Aufstellung der Vorschläge hat grundsätzlich von derjenigen Stelle zu erfolgen, bei der der Vorzuschlagende sich seine Verdienste um den Luftschuß erworben hat. Soweit der zu Beliehende nicht die gesamte Zeit seiner Betätigung innerhalb desselben Teiles des zivilen Luftschußes verbracht hat, ist der Vorschlag von der Stelle aufzustellen, bei der der Vorzuschlagende sich gegenwärtig befindet.

2. Zum Zwecke einer sachgemäßen und übersichtlichen Bearbeitung und Weiterleitung der Vorschläge an das RMdL und weiter an die Präsidialkanzlei (Ordenskanzlei) hat die Zusammenstellung der Vorschlagslisten für die Verleihung von Luftschuß-Ehrenzeichen 2. Stufe grundsätzlich getrennt zu erfolgen, und zwar:

(1) für die Ordnungspolizei (listenmäßig getrennt aufgestellt nach):

- a) Schutzpolizei des Reiches,
- b) Gendarmerie,
- c) Schutzpolizei der Gemeinden,
- d) Polizei-Verwaltungsdienst,
- e) Nichtbeamtete Hilfskräfte im zivilen Luftschuß;

(2) für den Sicherheits- und Hilfsdienst (listenmäßig getrennt aufgestellt nach):

- a) Luftschuß-Sanitätsdienst,
- b) Veterinärdienst,
- c) Feuerlöschdienst,
- d) Instandsetzungsdienst (einschl. Sprengdienst),
- e) Gasabwehrdienst,
- f) Fachdienst,
- g) Hafenluftschuß;

(3) für den Luftschußwarndienst (mit Ausnahme der Warnzentralen, Warnvermittlungen und der Warnstellen des Werkluftschußes);

(4) für den erweiterten Selbstschuß.

3. Etwaige Vorschläge der obersten Landesbehörden für diejenigen Beamten, Angestellten und Arbeiter aus dem Bereiche der allgemeinen und inneren Verwaltung, die nicht zu dem in vorst. Ziff. (1) bis (4) aufgeführten Personenkreis gehören,

sind ebenfalls für jeden Verwaltungszweig getrennt aufzustellen, und zwar für:

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| a) Beamte der landrätlichen | } Verwaltung, |
| Medizinal- | |
| Veterinär- | |
| Kommunal- | |
| b) Angestellte — wie vor —, | |
| c) Arbeiter — wie vor —. | |

4. Die in vorst. Ziff. 3 getroffene Regelung gilt auch für die Ober-Präs., soweit diese Verleihungsvorschläge an Beamte, Angestellte und Arbeiter, die nicht in den einzelnen Teilen des zivilen Luftschutzes Verwendung finden, für erforderlich und begründet halten.

IV. Einreichung der Vorschläge.

1. (1) Die Vorlage der Vorschläge gem. Abschn. III Ziff. 2 Absf. (1) bis (4) an mich hat auf dem Dienstwege über die Landesregierungen bzw. die Ober-Präs. (Inspekture der Ordnungspol.) zu erfolgen.

(2) Sämtliche Vorschläge sind mir in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

2. Etwaige Vorschläge für die Verleihung des Luftschutzh Ehrenzeichens 1. Stufe sind stets für jeden Vorzuschlagenden gesondert aufzustellen.

3. Tritt eine vorgesehene Dienstaufsichtsbehörde einem eingereichten Verleihungsvorschlage nicht bei, so hat sie ihn der vorzuschlagenden Stelle mit entsprechendem Ablehnungsbescheid zurückzugeben.

4. (1) Die Landesregierungen und Ober-Präs. (Inspekture der Ordnungspol.) haben die bei ihnen zur Vorlage gelangenden Verleihungsvorschläge zu prüfen und mir alsdann geordnet nach den in vorst. Abschn. III, Ziff. 2 angegebenen Fachsparten gesammelt für ihren Dienstbereich mit besonderem Ansprechen und Stellungnahme vorzulegen.

(2) Von der Vorlage des etwa mit den nachgeordneten Dienststellen entstandenen Schriftwechsels (Ansprechen usw.) ist abzusehen.

5. (1) Vorschläge für die Verleihung von Luftschutzh Ehrenzeichen sind mir zukünftig zum 1. 2., 2. 5., 1. 8. u. 1. 11. j. J. vorzulegen.

(2) Für das laufende Jahr sind mir die Vorschläge sobald als möglich herzureichen.

V. Allgemeines.

1. Auf die Benutzung der vorgesehenen Vordrucke bei der Aufstellung der Vorschlagslisten weise ich hin. Dieselben können von der Drucksachenverwaltung der Reichsdruckerei, Dombrowski, Orden.

führungsverordnung zum Luftschußgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) zum Luftschußdienst unfähig sind, wird das Luftschuß-Ehrenzeichen nicht verliehen.

(3) Bei Vorschlägen für die Verleihung ist an das Erfordernis besonderer oder hervorragender Verdienste ein strenger Maßstab anzulegen.

(4) Grundsätzlich ist Voraussetzung, daß der zu Beliehende sich nach dem 30. Januar 1933 seit mindestens vier Jahren auf dem Gebiete des Luftschußes betätigt hat.

(5) Eine vierjährige Betätigung allein rechtfertigt jedoch die Annahme besonderer Verdienste nicht.

(6) Andererseits ist eine laufende, ununterbrochene Betätigung nicht erforderlich; es genügt auch eine wiederholte, nachhaltige Förderung des Luftschußes innerhalb des vor genannten Zeitraums.

(7) Geldliche und wirtschaftliche Zuwendungen jeglicher Art sind in der Regel nicht als eine Betätigung im Sinne dieser Verordnung anzusehen.

Z u s t e l l u n g d e s L u f t s c h u ß - E h r e n z e i c h e n s

§ 5. (1) Das Luftschuß-Ehrenzeichen und das Besitzzeugnis werden Wehrmacht-Angehörigen, Beamten, Angestellten und

Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 106, unmittelbar bezogen werden.

2. Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß die Aushändigung der Ehrenzeichen gem. § 5 (2) der DurchfVO. zur VO. über die Stiftung des Luftschuß-Ehrenzeichens v. 30.1.1938²⁾ durch die örtlichen Luftschußleiter in feierlicher Form vorgenommen wird.

3. Auf die Fertigung einer Niederschrift über die erfolgte Aushändigung der Ehrenzeichen gem. § 5 (3) der vorstehend angezogenen DurchfVO. mache ich besonders aufmerksam.

4. Besondere Bescheinigungen über die stattgefundene Verleihung von Luftschuß-Ehrenzeichen an Beamte sind aufzustellen und den Personalakten beizufügen.

5. Der RMdL. u. Ob. d. L. wird die Reichsgruppe Industrie und den Reichsluftschußbund mit Anweisung versehen, daß von diesen Stellen keine Angehörigen der Ordnungspol. unmittelbar für eine Verleihung von Luftschuß-Ehrenzeichen in Vorschlag gebracht werden. Es wird diesen Stellen anheimgestellt werden, sich gegebenenfalls mit entsprechenden Anregungen an den zuständigen örtlichen Luftschußleiter zu wenden. Nur diesem bleibt alsdann die Entscheidung und die Vorlage eines eventuellen Verleihungsvorschlages überlassen.

Arbeitern des öffentlichen Dienstes auf dem Dienstwege ausgehändigt.

(2) Amtsträgern und Mitgliedern des Reichsluftschutzbundes wird das Ehrenzeichen und das Besitzzeugnis vom Präsidium oder vom Landesgruppenführer, allen übrigen Beliehenen vom örtlichen Luftschutzleiter ausgehändigt.

(3) Über die Aushändigung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der aushändigenden Stelle aufzubewahren, aus der außer der Person des Beliehenen Name, Dienstbezeichnung oder Stellung des Aushändigenden und der Tag der Aushändigung zu ersehen ist.

II.

a) Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens

Vom 30. Januar 1938 (RGBl. I S. 77)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) verordne ich:

Die Verordnung über das Reichsfeuerwehrehrenzeichen vom 22. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) erhält folgende Fassung:

§ 1. Als Anerkennung für Verdienste um das deutsche Feuerlöschwesen verleihe ich das Feuerwehr-Ehrenzeichen.

§ 2. (1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen wird in zwei Stufen, auch an Ausländer, verliehen. Die 1. Stufe wird Mitgliedern anerkannter Berufsfeuerwehren (Feuerschutzpolizei) oder Freiwilliger Feuerwehren sowie sonstigen Personen verliehen, die sich um das Feuerlöschwesen besondere Verdienste erworben haben. Außerdem wird die 1. Stufe verliehen für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Bekämpfung von Bränden.

(2) Die 2. Stufe wird Mitgliedern anerkannter Berufsfeuerwehren (Feuerschutzpolizei) oder Freiwilliger Feuerwehren verliehen, die nach dem 1. Mai 1936 ihr 25. Dienstjahr als Feuerwehrangehörige in Ehren und Treue vollendet haben.

(3) Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3. (1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen zeigt ein Flammkreuz auf weißem Grunde, das in der Mitte das Hakenkreuz und auf einem Bande die Umschrift trägt

„Für Verdienste im Feuerlöschwesen“.
Das Band ist bei der 2. Stufe silbern, bei der 1. golden.

(2) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen (beider Stufen) wird am rot-weißen Bande auf der linken Brustseite getragen.

(3) Wird das Feuerwehr-Ehrenzeichen an der Ordensschnalle getragen, so ist es an der für staatliche Dienstauszeichnungen vorgeschriebenen Stelle anzubringen.

(4) Bei Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens 1. Stufe wird das der 2. Stufe abgelegt, verbleibt aber dem Beliehenen als Andenken.

§ 4. (1) Über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens 1. Stufe erhält der Beliehene eine von mir unterzeichnete Urkunde.

(2) Dem Empfänger des Feuerwehr-Ehrenzeichens 2. Stufe wird eine vom Staatsminister und Chef meiner Präsidialkanzlei ausgestellte Bescheinigung über die Verleihung des Ehrenzeichens erteilt.

§ 5. Das Feuerwehr-Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über; bei seinem Tode verbleibt es den Erben als Andenken.

§ 6. Die Durchführungsbestimmungen werden von mir erlassen.

b) Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens

Vom 30. 1. 1938 (RGBl. I S. 78)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des § 6 der Verordnung über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 77) ordne ich an:

V o r s c h l ä g e¹⁾

§ 1. (1) Die Vorschläge für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens sind vom Reichsführer H und Chef der Deut-

¹⁾ RdErl. d. RMdJ. v. 30. 6. 1938 — Pol O-VuR R II 783 II/38.

(1) Die zahlreichen Anfragen über die Voraussetzungen, unter

denen die Verleihung des Feuerwehr Ehrenzeichens beantragt werden kann, veranlassen mich, im Einvernehmen mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers die maßgebenden Bestimmungen in einem neuen RdErl. zu veröffentlichen.

(2) Anträge auf Verleihung des Feuerwehr Ehrenzeichens sind nur nach den Vorschriften der WD. des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung des Feuerwehr Ehrenzeichens v. 30. 1. 1938 (RGBl. I S. 77), der dazu ergangenen DurchfWD. v. 30. 1. 1938 (RGBl. I S. 78) und den Bestimmungen dieses RdErl. zu bearbeiten.

(3) Für die Verleihung des Feuerwehr Ehrenzeichens 2. Stufe kommen nur aktive Feuerwehrangehörige in Betracht, deren 25jährige Dienstzeit auch mit Unterbrechungen abgeleistet sein kann. Es dürfen aber nur die tatsächlich im aktiven Feuerwehrdienst verbrachten Zeiten unter Beachtung der Vorschriften des § 2 der DurchfWD. angerechnet werden. Die von aktiven Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren in Pflichtfeuerwehren verbrachte Dienstzeit kann bis zu $\frac{2}{3}$ als aktive Feuerwehrdienstzeit angerechnet werden. In den Vorschlagslisten sind in der Spalte „Besondere Begründung“ gegebenenfalls die Dienstzeitunterbrechungen und die Pflichtfeuerwehrdienstzeiten anzugeben.

(4) Bis zum 1. 10. 1938 kann das Feuerwehr Ehrenzeichen auch für solche Feuerwehrangehörige beantragt werden, die ihre 25jährige Feuerwehrdienstzeit bereits vor dem 1. 5. 1936 vollendet hatten, aber bisher für die Verleihung eines Landes- oder des Reichsfeuerwehr Ehrenzeichens nicht vorgeschlagen worden sind. Als Landesauszeichnungen gelten im Falle des Nichtbestehens einer staatl. Auszeichnung auch die mit Genehmigung einer Landesregierung bzw. unter Beachtung der von dieser gegebenen Richtlinien durch einen Landes- (Provinzial-) Feuerwehrverband verliehenen Auszeichnungen. In den Vorschlagslisten sind in der Spalte „Besondere Begründung“ die Gründe für den verspäteten Vorschlag anzugeben.

(5) Angehörige von Werkfeuerwehren können für die Verleihung des Feuerwehr Ehrenzeichens 2. Stufe nur vorgeschlagen werden, wenn die betreffende Werkfeuerwehr in eine anerkannte Freiwillige Feuerwehr umgewandelt worden ist und die Vorgeschlagenen ihre 25jährige Dienstzeit außer in dieser Werkfeuerwehr in einer Berufs-, Freiwilligen oder Pflichtfeuerwehr (vgl. dazu Abs. 3) abgeleistet haben. Die Dienstzeit in der Werkfeuerwehr darf erst vom Tage ihrer Anerkennung als Freiwillige Feuerwehr gerechnet werden.

(6) Das Feuerwehr Ehrenzeichen 1. Stufe soll als besonders wertvolle Auszeichnung grundsätzlich nur in Ausnahmefällen verliehen werden. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 der WD. v.

30. 1. 1938 (RGBl. I S. 77) sind daher möglichst eng auszulegen. Anträge, die aus besonderem Anlaß jederzeit eingereicht werden können, müssen eingehend begründet sein, entweder

- a) mit einer hervorragenden persönlichen Leistung unter Lebensgefahr bei der Brandbekämpfung (sofern die Voraussetzungen für die Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille nicht erfüllt sind) oder
- b) mit besonderen Leistungen auf den Gebieten der Wissenschaft, der Technik oder der Organisation des Feuerlöschwesens.

(7) Die Vorschriften der Allgemeinen Durchf. D. zum Verdienstehrenzeichen und zu den Dienstauszeichnungen v. 30. 1. 1938 (RGBl. I S. 63) sind sinngemäß anzuwenden. Ich verweise besonders auf die §§ 5 und 6 dieser D. Das Feuerwehr-Ehrenzeichen darf mithin nicht verliehen werden an Personen, gegen die durch Urteil eines deutschen Gerichts rechtskräftig erkannt ist auf

1. Todesstrafe,
2. Zuchthausstrafe,
3. Gefängnisstrafe, wenn die Verurteilung wegen Dienstflucht aus dem Reichsarbeitsdienst oder wegen Fahnenflucht erfolgt ist,
4. Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr, wenn die Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat erfolgt ist, und zwar wegen politischen, rassistischen oder wirtschaftlichen Volksverrats oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung, bei deren Begehen der Täter eine ehrlose oder besonders rohe Gesinnung gezeigt hat,
5. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
6. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder der Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden,
7. Verlust der Wehrwürdigkeit,
8. Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 a StGB.

(8) Ferner darf das Feuerwehr-Ehrenzeichen nicht verliehen werden an Personen,

1. die aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei rechtskräftig ausgestoßen sind,
2. gegen die durch Urteil eines nach reichsgesetzlicher Vorschrift gebildeten Ehrengerichts wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die ständische, berufliche oder soziale Ehre auf Verlust ihrer bisherigen Standes- oder Berufsstellung rechtskräftig erkannt ist,
3. die aus anderen Gründen der Verleihung unwürdig sind.

(9) Unter Ziff. 3 des Abs. (8) fallen auch Personen, die sich staatsfeindlich betätigt haben. Die Kreispol.-Behörden haben festzustellen, ob Tatsachen vorliegen, die die Verjagung des

schen Polizei im Reichsministerium des Innern listenmäßig in doppelter Ausfertigung, nach Verwaltungsbezirken und innerhalb dieser alphabetisch geordnet, auf Vordrucken nach anliegenden Mustern mindestens monatlich dem Staatsminister und Chef meiner Präsidialkanzlei zur Herbeiführung meiner Entscheidung zu übersenden.

(2) Die Vorschlagslisten sind nach Stufen zu trennen.

Anrechnung der Dienstzeit

§ 2. (1) Maßgebend für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens 2. Stufe ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Eintritts des zu Verleihenden in eine anerkannte Berufsfeuerwehr (Feuerschutzpolizei) oder Freiwillige Feuerwehr.

(2) Die Zeit vorübergehenden Ausscheidens aus einer Feuerwehr zu militärischer Ausbildung ist der Dienstzeit bei einer Feuerwehr gleichzusetzen.

(3) Die Zeit des Kriegs-, Wehr- oder Arbeitsdienstes wird bei Feuerwehrmännern berücksichtigt, die vor ihrer Heran-

Feuerwehrehrenzeichens rechtfertigen. Die Frage, ob eine Unwürdigkeit wegen staatsfeindlicher Betätigung vorliegt, ist im Benehmen mit der zuständigen Staatspol.-(Zeit-)Stelle und nur dann zu prüfen, wenn Tatsachen bekannt sind, die auf eine staatsfeindliche Einstellung nach der Machtübernahme schließen lassen.

(10) Wegen der Möglichkeit der Entziehung eines verliehenen Feuerwehrehrenzeichens und des dabei einzuschlagenden Verfahrens ist § 8 der Allgemeinen DurchfV.D. zum Treuddienstehrenzeichen und zu den Dienstauszeichnungen zu beachten, der für das Feuerwehrehrenzeichen sinngemäß anzuwenden ist.

(11) Die Vorschlagslisten sind dem RZ/HuChbDtPol. im RMdF. von den Landesregierungen und OberPräs. bis zum 25. j. M. (wegen der Vorschläge auf Verleihung des Feuerwehrehrenzeichens 1. Stufe vgl. auch Abs. 6) in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Frist für die übrigen höheren Verw-Behörden: 20. j. M., für die unteren Verw-Behörden 10. j. M. Die Vorschläge für die Verleihung des Feuerwehrehrenzeichens 2. Stufe sind von den Landesregierungen und OberPräs. zu prüfen, listenmäßig im Sinne des § 1 der DurchfV.D. zusammenzustellen und von ihnen als den vorschlagenden Stellen zu unterschreiben.

(12) Die RdErl. v. 22. 12. 1936 (RMBlz. 1937 S. 15), 21. 1. 1937 (RMBlz. S. 146), 11. 10. 1937 (RMBlz. S. 1654) und 4. 4. 1938 (RMBlz. S. 634) werden aufgehoben.

ziehung zum Kriegs-, Wehr- oder Arbeitsdienst bereits einer anerkannten Berufsfeuerwehr (Feuerschutzpolizei) oder einer Freiwilligen Feuerwehr angehörten. Feuerwehrmännern, die erst nach Ableistung des Kriegs-, Wehr- oder Arbeitsdienstes in einer Berufsfeuerwehr (Feuerschutzpolizei) oder einer Freiwilligen Feuerwehr Dienste geleistet haben, kann die genannte Zeit dagegen nicht auf die für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens 2. Stufe erforderliche Dienstzeit angerechnet werden.

(4) Eine mehrfache Anrechnung von Dienstzeiten findet nicht statt.

12.

a) Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens

Vom 30. Januar 1938 (RGBl. I S. 83)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) verordne ich:

§ 1. Als Anerkennung für Verdienste um das Grubenwehrwesen verleihe ich das Grubenwehr-Ehrenzeichen.

§ 2. Das Grubenwehr-Ehrenzeichen wird verliehen:

1. an Mitglieder einer Grubenwehr, die fünfzehn Jahre in einer Grubenwehr in vorwurfsfreier Weise Dienst getan haben;
2. an Mitglieder einer Grubenwehr mit kürzerer Dienstzeit, wenn sie wegen eines Unfalls im Dienste der Wehr ausscheiden müssen;
3. an Mitglieder einer Grubenwehr oder andere Vergleute für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Dienste der Wehr oder bei Rettungswerken.

§ 3. (1) Das Grubenwehr-Ehrenzeichen besteht in einer silbernen Medaille, die auf der Vorderseite das Hoheitszeichen des Reichs vor gekreuztem Schlägel und Eisen, auf der Rückseite die Inschrift

„Für Verdienste im Grubenwehrwesen“
trägt. Es wird am orangefarbenen, schwarz eingefassten und weiß gesäumten Bande im Knopfloch oder an der Ordensschnalle auf der linken Brustseite getragen.

(2) Wird das Grubenwehr-Ehrenzeichen an der Ordensschnalle getragen, so ist es an der für staatliche Dienstauszeichnungen vorgeschriebenen Stelle anzubringen.

§ 4. (1) über die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens erhält der Beliehene eine Verleihungsbescheinigung.

(2) Die Bescheinigung über die Verleihung des Ehrenzeichens erteilt in meinem Auftrage der Staatsminister und Chef meiner Präsidialkanzlei.

§ 5. Das Grubenwehr-Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 6. Die Bestimmungen über die Schaffung und Verleihung eines Reichsgrubenwehrehrenzeichens vom 13. November 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 270) sind aufgehoben.

§ 7. Die Durchführungsbestimmungen werden von mir erlassen.

b) Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens

Vom 30. 1. 1938 (RGBl. I S. 84)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des § 7 der Verordnung über die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 83) ordne ich an:

§ 1. (1) Die Vorschläge für die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens sind vom Reichswirtschaftsminister listenmäßig in doppelter Ausfertigung nach anliegendem Vordruck mindestens vierteljährlich, nach Bezirken der oberen Bergbehörden oder, soweit solche nicht vorhanden sind, nach Bezirken der obersten Landesbergbehörden und innerhalb dieser Bezirke alphabetisch geordnet, dem Staatsminister und Chef meiner Präsidialkanzlei zwecks Einholung meiner Entscheidung zu übersenden.

(2) Vordrucke der Anlage sind bei der Reichsdruckerei erhältlich.

§ 2. Die Vorschläge für die Verleihung der Grubenwehr-Ehrenzeichen sind eingehend zu begründen.

§ 3. Um jederzeit feststellen zu können, welche Personen mit dem Grubenwehr-Ehrenzeichen ausgezeichnet worden sind, haben die oberen (obersten) Bergbehörden ein Verzeichnis zu führen, in das die betreffenden Personen einzutragen sind.

§ 4. Ein Umtausch bereits verliehener Landes- oder Reichsgrubenwehrehrenzeichen findet nicht statt.

§ 5. Die Grubenwehr-Ehrenzeichen und die Verleihungsbescheinigungen werden vom Staatsminister und Chef meiner Präsidialkanzlei dem Reichswirtschaftsminister zur Veranlassung der Aushändigung übersandt.

§ 6. (1) Über den Empfang des Grubenwehr-Ehrenzeichens haben die Beliehenen eine Empfangsbestätigung auszufertigen.

(2) Vordrucke stellt die Präsidialkanzlei zur Verfügung, an welche die Bescheinigungen über den Reichswirtschaftsminister zurückzugeben sind.

§ 7. Verlorengegangene Grubenwehr-Ehrenzeichen werden nicht ersetzt. Der Inhaber ist berechtigt, sich auf seine Kosten ein Ersatzstück zu beschaffen.

13.

a) Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens

Vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 785)

Als Anerkennung für treue Dienste im Zollgrenzschutz stifte ich das

Zollgrenzschutz-Ehrenzeichen.

Die Einzelheiten bestimmt die Satzung.

b) Satzung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens

Vom 17. 1. 1939 (RGBl. I S. 786)

Art. 1. Zweck des Ehrenzeichens

Das Zollgrenzschutz-Ehrenzeichen ist eine Anerkennung für treue Dienstleistung im Zollgrenzschutz.

Art. 2. Verleihung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens

Das Zollgrenzschutz-Ehrenzeichen kann verliehen werden

1. den Beamten des Zollgrenzschutzes im höheren und im

gehobenen mittleren Dienst nach vierjähriger Grenzdienstzeit,

2. den Beamten des Zollgrenzschutzes im einfachen mittleren Dienst, und zwar

a) den Versorgungsanwärtern nach vierjähriger Grenzdienstzeit,

b) den Zivilanwärtern nach achtjähriger Grenzdienstzeit.

Art. 3. Form und Trageweise des Ehrenzeichens

(1) Das Zollgrenzschutz-Ehrenzeichen ist ein Ordenskreuz aus Bronze, das in der Mitte das von einem oben offenen Akanthus-Kranz eingefasste Hoheitszeichen zeigt. Die Rückseite trägt die Inschrift: „Für treue Dienste im Zollgrenzschutz“.

(2) Das Ehrenzeichen wird am kornblumenblauen Bande auf der linken Brustseite getragen. Das Band trägt in Stiderei das von einem oben offenen Akanthus-Kranz eingefasste Hoheitszeichen.

Art. 4. Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen werden von mir erlassen.

c) Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens

Vom 17. 2. 1939 (RGBl. I S. 788)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des Artikels 4 der Satzung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 786) ordne ich an:

§ 1. Das Zollgrenzschutz-Ehrenzeichen wird nur Beamten des Zollgrenzschutzes verliehen, die am Stiftungstage (17. Februar 1939) noch in diesem Dienst tätig sind oder später die Voraussetzungen für die Verleihung erfüllen. Ausnahmen behalte ich mir vor.

§ 2. Auf die Dienstzeit, deren Vollendung für die Verleihung nach Artikel 2 der Satzung erforderlich ist, wird den Beamten, die nicht aus dem Stand der Versorgungsanwärter stammen, die Wehrdienstzeit angerechnet.

§ 3. (1) Die Vorschläge für die Verleihung übersendet der Reichsminister der Finanzen dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers listenmäßig in doppelter Fertigung zum 1. jedes Monats. Für die Vorschlagslisten ist das in der Anlage abgedruckte Muster zu verwenden.

(2) Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers führt allmonatlich die Entscheidung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung herbei.

(3) Die Verleihung wird in einem Besitzzeugnis beurkundet.

(4) Die Entscheidung gibt der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers dem Reichsminister der Finanzen unter Übersendung der Ehrenzeichen und der Besitzzeugnisse listenmäßig bekannt.

(5) Die verliehenen Auszeichnungen werden den Beamten durch den Behördenleiter oder dessen Vertreter möglichst am Jubiläumstage ausgehändigt.

§ 4. Für die Verjagung und Entziehung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens sowie für die Trageweise und die Eigentumsverhältnisse gelten die §§ 5 bis 11 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zum Treudienst-Ehrenzeichen und zu den Dienstauszeichnungen vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 63) entsprechend.

14.

a) Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des „Verdienstordens vom Deutschen Adler“

Vom 1. Mai 1937 (RGBl. I S. 549)

Zur Ehrung ausländischer Staatsangehöriger durch das Deutsche Reich stifte ich den

Verdienstorden vom Deutschen Adler.

Die Einzelheiten der Ausgestaltung, Einteilung und Form der Verleihung des Ordens bestimmt die von mir zu erlassende Satzung.

b) Sagung des „Verdienstordens vom Deutschen Adler“

Vom 1. Mai 1937 (RGBl. I S. 550)

Art. 1. Zweck des Ordens

Der „Verdienstorden vom Deutschen Adler“ wird zur Ehrung ausländischer Staatsangehöriger, die sich um das Deutsche Reich verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Reichsministers des Auswärtigen vom Führer und Reichszkanzler verliehen.

Art. 2. Einteilung des Ordens¹⁾2)

(1) Der Orden ist in fünf Gruppen eingeteilt. Die Ordenszeichen werden bezeichnet als:

1. Das „Großkreuz des Ordens vom Deutschen Adler“.
2. Das „Verdienstkreuz des Ordens vom Deutschen Adler mit dem Stern“.
3. Das „Verdienstkreuz des Ordens vom Deutschen Adler erster Stufe“.
4. Das „Verdienstkreuz des Ordens vom Deutschen Adler zweiter Stufe“.
5. Das „Verdienstkreuz des Ordens vom Deutschen Adler dritter Stufe“.

(2) Außerdem wird als Sonderstufe das „Großkreuz des Ordens vom Deutschen Adler in Gold“ verliehen.

(3) Die Höchstzahl der Inhaber dieser Sonderstufe ist auf 16 beschränkt.

(4) Der Reichsminister des Auswärtigen und der Reichsprotector in Böhmen und Mähren tragen bei besonderen Anlässen die Sonderstufe des Ordens.

(5) Für militärische Verdienste wird der „Verdienstorden vom Deutschen Adler mit Schwertern“ verliehen.

¹⁾ Art. 2 u. 4 neu gefaßt durch BD. v. 20. 4. 1939 (RGBl. I S. 853).

²⁾ Die Einteilung beruht auf der international üblichen Gruppierung:

Großkreuze (Schulterband mit Bruststern),
 Großkomture oder Großoffiziere (Halbkreuz mit Bruststern),
 Komture oder Kommandeure (Halbkreuz),
 Offiziere (Stedtkreuz oder Schnallenorden in besonderer Aus-
 führung),
 Ritter (Schnallenorden).

Art. 3. Verdienstmedaille

Ferner wird für verdienstliche Leistungen für das Deutsche Reich die „Deutsche Verdienstmedaille“ verliehen.

Art. 4. Form und Trageweise der Ordenszeichen¹⁾

(1) Das Ordenszeichen ist ein achtspeikiges, weißemaitliertes, golden gefaßtes Kreuz, in dessen Winkeln je ein goldener deutscher Adler mit geflenkten Flügeln auf einem das Hakenkreuz umschließenden Eichenkranz steht.

(2) Das Band des Ordens ist rot mit weiß-schwarz-weißem Saum.

1. Das Großkreuz

hat einen Durchmesser von 60 Millimeter und wird am 100 Millimeter breiten, von der rechten Schulter zur linken Hüfte führenden Bande getragen. Hierzu gehört ein silberner, achteckiger, aus Strahlenbündeln gebildeter Bruststern von 80 Millimeter Durchmesser, der mit dem Ordenszeichen von 45 Millimeter Durchmesser belegt ist. Der Bruststern wird an der linken Seite getragen.

2. Das Verdienstkreuz mit dem Stern

gleicht dem nachstehend (unter 3) beschriebenen Verdienstkreuz erster Stufe; es gehört jedoch hierzu noch ein silberner, sechseckiger, aus Strahlenbündeln gebildeter Bruststern von 75 Millimeter Durchmesser, der das Ordenszeichen von 45 Millimeter Durchmesser trägt und ebenfalls an der linken Seite getragen wird.

3. Das Verdienstkreuz erster Stufe

hat einen Durchmesser von 50 Millimeter und wird am 45 Millimeter breiten Band um den Hals getragen.

4. Das Verdienstkreuz zweiter Stufe

hat ebenfalls einen Durchmesser von 50 Millimeter und wird ohne Band an der linken Brustseite getragen.

5. Das Verdienstkreuz dritter Stufe

hat einen Durchmesser von 45 Millimeter und wird am 40 Millimeter breiten Band an der linken Brustseite getragen.

(3) Das „Großkreuz in Gold“ hat einen Durchmesser von 66 Millimeter und wird am 100 Millimeter breiten, von der rechten Schulter zur linken Hüfte führenden Bande getragen. Hierzu gehört ein goldener, achteckiger, aus Strahlenbündeln

gebildeter Bruststern von 91 Millimeter Durchmesser, der mit dem Ordenszeichen von 47 Millimeter Durchmesser belegt ist. Der Bruststern wird an der linken Seite getragen.

(4) Der „Verdienstorden mit Schwertern“ trägt die Schwerter gekreuzt durch die Mitte des Ordenszeichens.

Art. 5. Form und Trageweise der Verdienstmedaille

Die Verdienstmedaille ist silbern, rund und hat 38 Millimeter Durchmesser. Sie trägt auf der Vorderseite die Abbildung des Ordenskreuzes und auf der Rückseite die dreizeilige Inschrift: „Deutsche Verdienstmedaille“ in Frakturschrift. Sie wird am 37 Millimeter breiten Bande des Ordens an der linken Brustseite getragen.

Art. 6. Rückgabeverpflichtung

Die Ordenszeichen sind bei der Verleihung einer höheren Stufe von dem Inhaber einer niedrigeren Stufe des Ordens an die Ordenskanzlei zurückzugeben; beim Ableben des Inhabers verbleiben sie seinen Erben als Andenken.

Art. 7. Besikturkunden

(1) Die Vorschläge (Artikel 1) werden vom Reichsminister des Auswärtigen der Präsidialkanzlei zugeleitet, welche sie dem Führer und Reichskanzler zur Entscheidung vorlegt.

(2) Die Verleihung des Großkreuzes und des Verdienstkreuzes mit dem Stern erfolgt jeweils durch besonderen Erlaß, der vom Deutschen Reichskanzler vollzogen und vom Reichsminister des Auswärtigen und dem Chef der Ordenskanzlei mitgezeichnet ist. Die Verleihung der anderen Stufen des Verdienstkreuzes und der Verdienstmedaille erfolgt listenweise durch Erlaß des Deutschen Reichskanzlers unter Mitzeichnung des Reichsministers des Auswärtigen und des Chefs der Ordenskanzlei. Die mit diesen Auszeichnungen Beliehenen erhalten eine Besikturkunde, welche einen Auszug aus dem Verleihungserlaß und die Unterschrift des Chefs der Ordenskanzlei enthält. Die Besikturkunden aller Ordensstufen tragen außerdem das große, die Besizzeugnisse der Deutschen Verdienstmedaille das kleine Reichssiegel.

(3) Die Geschäfte der Ordenskanzlei nimmt die Präsidialkanzlei wahr.

15.**a) Verordnung des Führers und Reichskanzlers
über die Verleihung von Auszeichnungen
für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr
(Rettungsmedaillen)**

Vom 10. Juli 1937 (RGBl. I S. 813 f.)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) verordne ich:

Die Verordnung über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) vom 22. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 411) erhält folgende Fassung:

§ 1. (1) Für eine unter Einsetzung des eigenen Lebens entschlossen und erfolgreich durchgeführte Rettung aus Lebensgefahr wird dem Retter die Rettungsmedaille am Bande oder die nicht zum Anlegen bestimmte Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen.

(2) Als Rettungstat ist nicht nur die Errettung einzelner, bestimmter Personen anzusehen, sondern auch die Errettung eines unbestimmten Personenkreises vor einer offensichtlich großen Gefahr für Leben und Gesundheit.

§ 2. (1) Die Rettungsmedaille am Bande wird verliehen, wenn sich der Retter bei dem Rettungswerke in ganz besonders erheblicher eigener Lebensgefahr befunden hat.

(2) Die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr wird verliehen, wenn sich der Retter bei dem Rettungswerke in erheblicher Lebensgefahr befunden hat.

(3) Die Rettungsmedaille am Bande und die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr werden demselben Retter nur je einmal verliehen. Die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande schließt eine spätere Verleihung der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr aus.

§ 3. Die Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille hat zur Voraussetzung, daß die Rettungstat von dem Retter bis zu einem gewissen Grade selbständig zu Ende geführt ist und daß er nach seiner ganzen Persönlichkeit einer solchen Auszeichnung würdig erscheint.

§ 4. Die Rettungsmedaille am Bande und die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr sind Auszeichnungen für Rettungstaten allgemeiner Opferwilligkeit. Sie werden daher in der Regel nicht verliehen, wenn Personen, denen der Schutz des Lebens anderer anvertraut ist, bei der Rettung Schutzbefohlener zwar ihr eigenes Leben eingesetzt, dabei aber nur innerhalb der Grenzen ihrer Pflicht gehandelt haben. Doch kann solchen Personen bei außergewöhnlichen Verhältnissen und einer das Durchschnittsmaß ihrer Verpflichtung erheblich überschreitenden Rettungstätigkeit ausnahmsweise eine der beiden Medaillen verliehen werden.

§ 5. (1) Bei jugendlichen Rettern wird die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgesetzt. Sie erhalten zunächst eine Belobigung. Die Belobigung spricht in meinem Namen die zuständige höhere Verwaltungsbehörde aus.

(2) Die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr wird ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Retters verliehen.

§ 6. (1) Zuständig für die Vorschläge auf Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille ist die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bereich der Retter wohnt.

(2) Für Vorschläge auf Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille an Soldaten und Beamte der Wehrmacht ist der Reichsriegsminister zuständig.

(3) Für Vorschläge auf Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille an Angehörige des Arbeitsdienstes ist der Reichsarbeitsführer zuständig.

(4) Für Vorschläge auf Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille an Angehörige der SA., SS., des NSKK. und des NSFK. ist, soweit die Rettungstat in Ausübung des Dienstes bei diesen Gliederungen vollbracht wurde, zuständig:

bei Angehörigen der SA. der Stabschef der SA.,

bei Angehörigen der SS. der Reichsführer SS.,

bei Angehörigen des NSKK. der Korpsführer des NSKK.,

bei Angehörigen des NSFK. der Korpsführer des NSFK.¹⁾

(5) Für Vorschläge auf Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille an Ausländer und für Rettungstaten, die im Auslande vollbracht sind, ist der Reichsminister des Auswärtigen zuständig.

¹⁾ Neue Fassung durch B.D. v. 21. 7. 1938 (RGBl. I S. 911).

§ 7. (1) Hat der Retter seinen Wohnsitz im Ausland, so wird die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde durch den Rettungsort begründet.

(2) Bei Rettungstaten auf hoher See begründet der Heimat-hafen des Schiffes, von dem aus der Retter die Rettungstat vollbracht hat, die Zuständigkeit der höheren Verwaltungs-behörde.

§ 8. (1) Über die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande erhält der Beliehene eine von mir unterzeichnete Urkunde.

(2) Dem Empfänger der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr wird eine vom Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei ausgestellte Bescheinigung über die Verleihung der Medaille erteilt.

§ 9. Die Rettungsmedaille am Bande und die Erinnerungs-medaille gehen in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 10. Die Rettungsmedaille am Bande und die Erinne-rungsmedaille für Rettung aus Gefahr werden grundsätzlich nur für solche Rettungstaten verliehen, die nach dem 9. April 1933 vollbracht sind.

§ 11. Die Ausführungsbestimmungen werden von mir er-lassen.

b) Ausführungsverordnung über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen)

Vom 17. 9. 1937 (RGBl. I S. 1014 f.)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des § 11 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 813) ordne ich an:

I. A l l g e m e i n e s

§ 1. über jede Lebensrettung, für die

- a) die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande,
- b) die Verleihung der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr oder

c) die Ertheilung einer öffentlichen Belobigung, gegebenenfalls unter gleichzeitiger Gewährung einer Geldbelohnung,

in Frage kommt, hat die höhere Verwaltungsbehörde mit größter Beschleunigung an den Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei zu berichten.

§ 2. (1) Die erforderlichen Ermittlungen sind unverzüglich von Amts wegen anzustellen.

(2) Ermittlungen sind nicht mehr einzuleiten, wenn die Rettungsstat länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 3. (1) Für die Berichterstattung ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Retter wohnt.

(2) Wohnt der Retter nicht im Inland, so wird die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde durch den Rettungsort, bei Rettungsstaten jedoch, die auf hoher See von einem deutschen Schiff aus vollbracht worden sind, durch den Heimathafen des Schiffes begründet.

§ 4. (1) Die Ermittlungen sind insbesondere darauf zu richten, ob alle Voraussetzungen für die Auszeichnung gegeben sind. Hierzu sind Retter und Gerettete sowie sonstige Zeugen der Rettungsstat ausführlich zu hören.

(2) Den Verhandlungen ist eine einfache Planskizze beizugeben, die den Ort und Hergang der Rettungsstat veranschaulicht.

(3) Bei Rettung aus Wassergefahr sind auf der Planskizze die Entfernungen und Tiefen durch Zahlen kenntlich zu machen. Ferner ist in solchen Fällen den Verhandlungen ein Gutachten der zuständigen Wasserpolizeibehörde beizugeben, das insbesondere zum Grade der Lebensgefahr des Retters Stellung zu nehmen hat.

§ 5. (1) Über jede Rettungsstat ist unter Benutzung des nachstehend abgedruckten Formblatts einzeln zu berichten. Sammelberichte sind hiernach nicht zu erstatten.

(2) Der Bericht muß eine klare und erschöpfende Darstellung der Rettungsstat geben und einen bestimmten Vorschlag enthalten. Die Begründung des Vorschlags muß sich aus der Darstellung der Rettungsstat ergeben.

(3) Der Bericht muß ferner enthalten Vor- und Zuname, Tag und Ort der Geburt, Stand, Beruf oder Gewerbe, Wohnort und Wohnung des Retters, seine Staatsangehörigkeit, weiter den Tag und Ort der Rettungsstat.

(4) Der Bericht hat die Umstände anzugeben, die für die Beurteilung der Persönlichkeit des Retters und seiner Würdigkeit von Bedeutung sind.

(5) Dem Bericht sind die Ermittlungsverhandlungen in einem mit Blattzahlen versehenen Heft beizufügen.

II. Rettungsmedaillen

§ 6. (1) In den Fällen, in denen die Verleihung der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr vorgeschlagen wird, ist der Retter zu befragen, ob er gewillt ist, die Medaille anzunehmen.

(2) In den Fällen, in denen die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande vorgeschlagen wird, ist der Retter zu befragen, ob er für den Fall, daß ihm nur die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen werden sollte, gewillt ist, diese Medaille anzunehmen.

§ 7. (1) Genehmige ich bei jugendlichen Rettern die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande, so hat die Stelle, die den Vorschlag eingereicht hat, zunächst in meinem Namen den Retter zu belobigen und ihm zu eröffnen, daß ihm die Rettungsmedaille am Bande ausgehändigt werden wird, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet und sich bis dahin gut geführt hat.

(2) Spätestens drei Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei zu berichten, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

(3) Die Rettungsmedaille am Bande soll dem jugendlichen Retter möglichst an seinem Geburtstage (Vollendung des 18. Lebensjahrs) ausgehändigt werden.

§ 8. (1) Von einer Berichterstattung ist in den Fällen abzusehen, in denen der Retter rechtskräftig zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder wegen staatsfeindlicher Betätigung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist.

(2) Im übrigen schließt die Tatsache einer strafgerichtlichen Verurteilung die Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille dann nicht ohne weiteres aus, wenn die Straftat nicht besonders schwer und nicht Ausfluß einer ehrlosen Gesinnung gewesen ist oder wenn sie bereits längere Zeit zurückliegt und der Verurteilte sich seither einwandfrei geführt hat.

§ 9. (1) Die Rettungs- und Erinnerungsmedaillen werden in meinem Namen durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgehändigt.

(2) Bei Beamten, Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst und bei Angehörigen der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes, der S.M., 44, des NSKK. und des NSFK. werden die Medaillen im Dienstwege ausgehändigt¹⁾.

§ 10. Die öffentliche Bekanntmachung der Verleihung der Rettungsmedaille am Bande und der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr veranlaßt der Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei.

III. Öffentliche Belobigung und Geldbelohnung

§ 11. (1) In den Fällen, in denen zwar die Voraussetzungen für die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande oder der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr nicht gegeben sind, das Verhalten des Retters jedoch eine Auszeichnung verdient, wird ihm die öffentliche Belobigung ausgesprochen.

(2) Die öffentliche Belobigung spricht in meinem Namen die höhere Verwaltungsbehörde aus. Sie veranlaßt auch die Bekanntmachung in ihren Amtsblättern. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 12. (1) Neben der öffentlichen Belobigung kann dem Retter in geeigneten Fällen eine Geldbelohnung gewährt werden.

(2) Die Geldbelohnung wird vom Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei festgesetzt und von der höheren Verwaltungsbehörde ausbezahlt.

(3) Die ausgezahlten Geldbeträge sind von der höheren Verwaltungsbehörde je nach Bedarf, spätestens aber alljährlich bis zum Schluß des Rechnungsjahrs, unter Vorlage eines Forderungsnachweises bei der Zahlstelle der Präsidialkanzlei zur Erstattung anzufordern.

(4) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 13. Die Geldbelohnung ist an den Empfänger in voller Höhe, d. h. post- und gebührenfrei zu zahlen. Sie wird unabhängig von dem Ersatz eines etwa erlittenen Körper- oder Sachschadens gewährt.

¹⁾ Geändert durch B.D. v. 21. 7. 1938 (RGBl. I S. 911).

IV. ü b e r g a n g s - u n d S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 14. Soweit die höheren Verwaltungsbehörden für das Rechnungsjahr 1937 noch über Mittel für Geldbelohnungen verfügen, sind diese Mittel bis zum Schluß des laufenden Rechnungsjahrs wie bisher zu verwenden.

§ 15. Die Formblätter nach der Anlage sind von der Reichsdruckerei zu beziehen und alljährlich bis zum 15. Januar zu verrechnen. Noch vorhandene alte Vordrucke können bis zum 1. Januar 1938 aufgebraucht werden.

§ 16. Die seither in Kraft gewesenen Ausführungsanweisungen der Länder werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

16.

**a) Verordnung des Führers und Reichskanzlers
über die Stiftung der Medaille
zur Erinnerung an den 13. März 1938**

Vom 1. Mai 1938 (RGBl. I S. 431)

Zum sichtbaren Ausdruck meiner Anerkennung und meines Dankes für Verdienste um die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich stifte ich die

M e d a i l l e

zur Erinnerung an den 13. März 1938.

Die Einzelheiten bestimmt die Satzung.

**b) Satzung
der Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938**

Vom 1. 5. 1938

Art. 1. Die Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 wird an Personen verliehen, die sich um die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich besondere Verdienste erworben haben.

Art. 2¹⁾. (1) Die Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 ist mattsilber getönt. Sie zeigt auf der Vorderseite zwei

¹⁾ Geändert durch B. v. 27. 8. 1938 (RGBl. I S. 1062).

männliche Gestalten mit der Flagge des Dritten Reichs und dem Hoheitszeichen. Die Rückseite trägt das Datum des 13. März 1938 mit der Umschrift „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“.

(2) Die Medaille wird an einem roten, weiß-schwarz-weiß umrandeten Bande auf der linken Brustseite getragen.

Art. 3. Die Vorschläge auf Verleihung der Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 werden vom Reichsminister des Innern, für Angehörige der Wehrmacht vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht aufgestellt und mir durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vorgelegt.

Art. 4. Dem Beliehenen wird ein Besitzzeugnis durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei ausgestellt.

Art. 5. Die Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 bleibt nach dem Tode des Inhabers den Hinterbliebenen als Andenken.

Art. 6. Mit der Durchführung der Verordnung beauftrage ich den Reichsminister des Innern in Verbindung mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei.

17.

a) Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938

Vom 18. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1527)

Zum sichtbaren Ausdruck meiner Anerkennung und meines Dankes für Verdienste um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich stifte ich die

Medaille

zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938.

Die Einzelheiten bestimmt die Satzung.

b) Satzung der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938

Vom 18. 10. 1938 (RGBl. I S. 1528)

Art. 1. Die Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 wird an Personen verliehen, die sich um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich besondere Verdienste erworben haben.

Art. 2. (1) Die Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 ist bronzegetönt. Sie zeigt auf der Vorderseite zwei männliche Gestalten mit der Flagge des Dritten Reichs und dem Hoheitszeichen. Die Rückseite trägt das Datum des 1. Oktober 1938 mit der Umschrift

„Ein Volk, ein Reich, ein Führer“.

(2) Die Medaille wird an einem schwarz-rot-schwarzen, weiß geäumten Band auf der linken Brustseite getragen.

Art. 3. Die Vorschläge auf Verleihung der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 werden vom Reichsminister des Innern, für Angehörige der Wehrmacht vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht aufgestellt und mir durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vorgelegt¹⁾.

¹⁾ RdErl. d. RF//uChdDtPol. im RMdZ. v. 17. 3. 1939 — O-VuR PBG 2180/38.

(1) Durch Bd. v. 18. 10. 1938 (RGBl. I S. 1527) hat der Führer und Reichskanzler die Medaille zur Erinnerung an den 1. 10. 1938 gestiftet; nähere Bestimmungen enthält die Satzung v. 18. 10. 1938 (RGBl. I S. 1528).

(2) Im Bereich der Pol. und des Sicherheitsdienstes (SD.) des RF// kommen für die Verleihung der Erinnerungsmedaille in Betracht:

a) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Pol. sowie Angehörige des SD. des RF//, die vor dem 20. 12. 1938 zur Befestigung der sudetendeutschen Gebiete eingesetzt oder bei den Befestigungs- und Überleitungsbehörden verwendet worden sind; hierzu rechnen auch die Angehörigen solcher Pol.-Gliederungen, die nicht im Sudetenland selbst eingesetzt worden sind, aber in den angrenzenden Gebieten für den Einsatz bereitgestellt waren, ferner die Angehörigen der für die Zwecke des Einsatzes gebildeten, aber im alten Reichsgebiet verbliebenen Befehlsstäbe;

b) die vor dem 1. 10. 1938 in die Pol. oder den SD. des

Art. 4. Dem Beliebenen wird ein Besißezeugnis durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei ausgestellt.

Art. 5. Die Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 bleibt nach dem Tode des Inhabers den Hinterbliebenen als Andenken.

Art. 6. Mit der Durchführung der Verordnung beauftrage ich den Reichsminister des Innern in Verbindung mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei.

**c) Verordnung des Führers und Reichskanzlers
zur Ergänzung der Verordnung über die Stiftung der
Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938**

Vom 1. 5. 1939 (RGBl. I S. 861)

In Erweiterung meiner Verordnung über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 vom 18. Ok-

RGBl. im Altreich eingestellten Sudetendeutschen, die bereits vor ihrer Einstellung im Sudetenland der SDP. oder einer ihrer Gliederungen (Sudetendeutsches Freikorps) angehört haben;

c) andere um die Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete in das Reich verdiente Persönlichkeiten. Voraussetzung zur Vorlage eines Verleihungsvorschlags ist jedoch, daß sich der Vorgeslagene im Sudetenland oder im Altreich vor dem 20. 12. 1938 Verdienste besonderer Art im unmittelbaren Zusammenhang mit der Besetzung oder Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete erworben hat, z. B. durch hervorragende Mitarbeit an der Organisation des Einsatzes auf taktischem, wirtschaftlichem oder technischem Gebiet oder am Aufbau der Verwaltung oder bei der Unterbringung der Pol.-Formationen im Aufmarschgebiet oder bei der Fürsorge für die sudetendeutschen Flüchtlinge. Die durch die Personalabgabe an die Behörden des Sudetenlandes bedingte erhöhte Beanspruchung der bei den Dienststellen im Altreich zurückgebliebenen Beamten genügt für sich allein nicht.

(3) In allen Fällen ist der Verleihungsvorschlag davon abhängig, daß der Vorgeslagene nach seinem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten der Verleihung würdig erscheint.

(4) Die Medaille wird grundsätzlich nur an Männer verliehen. Frauen können ausnahmsweise nur dann berücksichtigt werden, wenn sie sich für die Heimkehr des Sudetenlandes in das Reich ganz besonders eingesetzt und gelitten haben (Verhaftung usw.).

tober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1527) und der hierzu erlassenen Satzung bestimme ich:

Art. 1. Die Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 wird auch für Verdienste anlässlich der Schaffung des Protektorats Böhmen und Mähren verliehen.

Art. 2. Diejenigen Personen, denen für Verdienste um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich die Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 verliehen ist, erhalten, sofern sie sich auch anlässlich der Schaffung des Protektorats Böhmen und Mähren Verdienste erworben haben, zusätzlich eine Spange, die am Bande getragen wird.

Art. 3. Die Spange gibt in einer reliefartigen Darstellung das Bild der Prager Burg wieder.

Art. 4. Mit der Durchführung der Verordnung beauftrage ich den Reichsminister des Innern in Verbindung mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers.

18.

a) Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes

Vom 1. Mai 1939 (RGBl. I S. 862)

Zum sichtbaren Ausdruck meiner Anerkennung und meines Dankes für die Verdienste um die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich stifte ich die

Medaille zur Erinnerung
an die Heimkehr des Memellandes.

Die Einzelheiten bestimmt die Satzung.

b) Satzung der Medaille zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes

Vom 1. 5. 1939 (RGBl. I S. 863)

Art. 1. Die Medaille zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes wird an Personen verliehen, die sich um die

Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich besondere Verdienste erworben haben.

Art. 2. (1) Die Medaille zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes ist dunkelbronzefarben gefönt. Sie zeigt auf der Vorderseite zwei männliche Gestalten mit der Flagge des Dritten Reichs und dem Hoheitszeichen. Die Rückseite trägt die Inschrift

„Zur Erinnerung an die Heimkehr
des Memellandes 22. März 1939“.

(2) Die Medaille wird an einem grün-weiß-roten Bande auf der linken Brustseite getragen.

Art. 3. Die Vorschläge auf Verleihung der Medaille zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes werden vom Reichsminister des Innern, für Angehörige der Wehrmacht vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht aufgestellt und mir durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vorgelegt.

Art. 4. Dem Beliebenen wird ein Besitzzeugnis durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers ausgestellt.

Art. 5. Die Medaille zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes bleibt nach dem Tode des Inhabers den Hinterbliebenen als Andenken.

Art. 6. Mit der Durchführung der Verordnung beauftrage ich den Reichsminister des Innern in Verbindung mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers.

19.

a) Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter

Vom 16. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1923)

Als sichtbares Zeichen des Dankes des Deutschen Volkes an kinderreiche Mütter stifte ich das

Ehrenkreuz der Deutschen Mutter.

Die Einzelheiten bestimmt die Satzung.

b) **Sagung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter**

Bom 16. 12. 1938 (RGBl. I S. 1924)

Art. 1. Zweck des Ehrenkreuzes

Das Ehrenkreuz der Deutschen Mutter verleihe ich als Auszeichnung für Verdienste deutscher Mütter um das Deutsche Volk.

Art. 2. Voraussetzungen der Verleihung

Das Ehrenkreuz der Deutschen Mutter können Mütter erhalten, falls

- a) die Eltern der Kinder deutschblütig und erbtüchtig sind,
- b) die Mutter der Auszeichnung würdig ist,
- c) die Kinder lebend geboren sind.

Art. 3. Einteilung des Ehrenkreuzes

Das Ehrenkreuz der Deutschen Mutter wird in drei Stufen verliehen und zwar

- a) die dritte Stufe Müttern von vier und fünf Kindern,
- b) die zweite Stufe Müttern von sechs und sieben Kindern,
- c) die erste Stufe Müttern von acht und mehr Kindern.

Art. 4. Form und Trageweise des Ehrenkreuzes

(1) Das Ehrenkreuz der Deutschen Mutter besteht aus einem schmalen, eingebuchteten, blau-emaillierten Langkreuz mit weißem Rand, das in der Mitte mit einer weißen runden Scheibe belegt ist. Die Scheibe zeigt ein schwarzes Hakenkreuz und einen mit der Umschrift „Der Deutschen Mutter“ versehenen Metallrand; aus den Winkeln des Ehrenkreuzes gehen metallene Strahlenbündel hervor.

(2) Die Rückseite trägt die Inschrift „Das Kind adelt die Mutter“ und den Namenszug des Führers.

(3) Das Ehrenkreuz wird an einem blauen, weiß-blau-weiß geränderten Band um den Hals getragen.

(4) Die Metallteile sind bei der dritten Stufe bronzegestönt, bei der zweiten Stufe versilbert und bei der ersten Stufe vergolbet.

Art. 5. Besiꝑzeugniꝑ

über die Verleihung des Ehrenkreuzes wird ein Besiꝑzeugniꝑ ausgestellt.

Art. 6. Tod der Beliehenen

Das Ehrenkreuz bleibt nach dem Tod der Inhaberin den Hinterbliebenen als Andenken.

Art. 7. Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen werden von mir erlassen.

**c) Durchführungsverordnung zur Verordnung
über die Stiftung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter**

Bom 16. 12. 1938

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des Artikels 7 der Satzung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter vom 16. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1924) ordne ich an:

**§ 1. Vorschläge auf Verleihung des
Ehrenkreuzes**

(1) Die Vorschläge auf Verleihung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter werden vom Bürgermeister von Amts wegen oder auf Antrag des Ortsgruppenleiters der NSDAP. oder des Kreiswarts des Reichsbundes der Kinderreichen aufgestellt¹⁾.

(2) Der Bürgermeister legt die Vorschläge der unteren Verwaltungsbehörde vor. Diese stellt nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung des Gesundheitsamts das Einver-

¹⁾ RdErl. d. RMdJ. v. 12. 4. 1939 — IV b 988/39 — 1070 a.

(1) Das Ehrenkreuz der Deutschen Mutter wird auch an im Reichsgebiet ansässige deutschblütige kinderreiche Mütter Danziger Staatsangehörigkeit verliehen. Die Bestimmungen des RdErl. v. 28. 1. 1939 — IV b 198/39 — 1070 a (RMWlB. S. 205) sind daher auch auf diese Mütter ohne weiteres anzuwenden.

(2) Für eine vordringliche Bearbeitung der Vorschläge auf Verleihung des Ehrenkreuzes kommen nur die in Ziff. 20 des vorerwähnten RdErl. genannten Mütter in Frage. Die entsprechenden Bestimmungen sind im Einvernehmen mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei und dem StbJ. festgelegt worden und können örtlich nicht abgeändert oder erweitert werden. Auch weise ich auf die Bestimmung nach Aufstellung besonderer Listen für die einzelnen Altersstufen hin.

nehmen mit dem Kreisleiter der NSDAP. her. In nicht kreisangehörigen Gemeinden wird die gutachtliche Äußerung des Gesundheitsamts und das Einvernehmen des Kreisleiters der NSDAP. von dem Bürgermeister unmittelbar herbeigeführt.

(3) Die untere Verwaltungsbehörde stellt die Vorschläge listenmäßig zusammen und reicht sie der höheren Verwaltungsbehörde ein, die sie allmonatlich zum Monatsersten der Präsidialkanzlei übermittelt.

§ 2. Besi~~z~~zeugnis

Das Besi~~z~~zeugnis trägt den Namen des Führers und wird vom Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei gegengezeichnet.

§ 3. Aus~~h~~ändigung

Die Aus~~h~~ändigung erfolgt im ganzen Reich einheitlich am Muttertag durch die Ortsgruppenleiter der NSDAP., denen die Ehrenkreuze mit den Besi~~z~~zeugnissen über die untere Verwaltungsbehörde zugeleitet werden.

§ 4. Ent~~z~~iehung

Im Falle der Unwürdigkeit wird das Ehrenkreuz der Deutschen Mutter auf Vorschlag des Reichsministers des Innern von mir entzogen.

20.

a) Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege

Vom 1. Mai 1939 (RGBl. I S. 949)

Für Verdienste auf dem Gebiet der Volkswohlfahrt, des Winterhilfswerks, der Pflege der Kranken und Verwundeten im Frieden wie im Kriege, des Rettungswesens, der Pflege des deutschen Volkstums sowie der Fürsorge für deutsche Volksgenossen im Ausland stifte ich das

Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege.

Die Einzelheiten der Ausgestaltung, Einteilung und Form

der Verleihung des Ehrenzeichens bestimmt die von mir zu erlassende Satzung.

Das Ehrenzeichen und die Medaille des Deutschen Roten Kreuzes werden nicht mehr verliehen.

b) Satzung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege

Vom 1. 5. 1939 (RGBl. I S. 951)

Art. 1. Zweck des Ehrenzeichens

(1) Das „Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege“ wird zur Ehrung von Reichsangehörigen und von Ausländern, die sich auf dem Gebiet der Volkswohlfahrt, des Winterhilfswerks, der Pflege der Kranken und Verwundeten im Frieden wie im Kriege, des Rettungswesens, der Pflege des deutschen Volkstums sowie der Fürsorge für deutsche Volksgenossen im Ausland verdient gemacht haben, verliehen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind der Stellvertreter des Führers, der Reichsminister des Innern, der Reichsarbeitsminister, der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, der Reichsminister des Auswärtigen, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes.

Art. 2. Einteilung des Ehrenzeichens

(1) Das „Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege“ wird in vier Stufen verliehen:

1. das Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege 1. Stufe,
2. das Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege 2. Stufe,
3. das Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege 3. Stufe,
4. die Medaille für deutsche Volkspflege.

(2) Ich behalte mir vor, als Sonderstufe das zu 1 genannte Ehrenzeichen mit Stern zu verleihen.

Art. 3. Form und Trageweise des Ehrenzeichens

(1) Das Ehrenzeichen ist ein gleichschenkliges, weißemailiertes, golden gefaßtes Balkenkreuz, dessen Mitte das Hoheitszeichen des Deutschen Reichs trägt.

(2) Das Band des Ehrenzeichens ist rot mit weißem Rand.

(3) Das Ehrenzeichen 1. Stufe hat eine Größe von 52 mm und wird am 56 mm breiten Bande am Halse getragen.

(4) Das Ehrenzeichen 2. Stufe hat eine Größe von 52 mm und wird als Ansteckkreuz ohne Band auf der linken Brustseite getragen.

(5) Das Ehrenzeichen 3. Stufe ist 40 mm groß und wird am 30 mm breiten Bande auf der linken Brustseite getragen.

(6) Die „Medaille für deutsche Volkspflege“ ist silbern, rund und hat 38 mm Durchmesser, sie trägt auf der Vorderseite die Abbildung des Kreuzes und auf der Rückseite die vierzeilige Aufschrift „Für deutsche Volkspflege“. Die Medaille wird am 30 mm breiten Bande des Ehrenzeichens auf der linken Brustseite getragen.

Art. 4. Rückgabeverpflichtung

Das Ehrenzeichen und die Medaille sind bei der Verleihung einer höheren Stufe an die Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers (Ordenskanzlei) zurückzugeben; beim Ableben des Inhabers verbleibt das Ehrenzeichen oder die Medaille seinen Erben als Andenken.

Art. 5. Bisherige Rot-Kreuz-Auszeichnungen

Bei der Verleihung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege sind etwa früher verliehene Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes entsprechender Stufe abzulegen.

Art. 6. Besifikunden.

(1) Die Vorschläge (Artikel 1) werden von den vorschlagsberechtigten Stellen dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers zugeleitet und von ihm dem Führer und Reichskanzler zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Die mit dem Ehrenzeichen oder der Medaille Ausgezeichneten erhalten eine Besifikunde, welche vom Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers ausgefertigt wird.

Art. 7

Die Durchführungsverordnung wird von mir erlassen.

c) Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege¹⁾

Vom 1. 5. 1939 (RGBl. I S. 952)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des Artikels 7 der Satzung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege vom 1. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 950) ordne ich an:

§ 1. (1) Die Vorschlagslisten (vgl. Artikel 1 Abs. 2 der Satzung) sind von den vorschlagsberechtigten Stellen allmonatlich zum Monatsersten dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers zu übersenden.

¹⁾ Zusätze zur Durchführungsverordnung:

a) des DRW. — RGBl. 1939 Teil A S. 106 —:

1. Nach den vom Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers gegebenen Richtlinien übt das DRW. das Vorschlagsrecht aus

a) für sämtliche Wehrmachtangehörige einschließlich der im Dienst der Wehrmacht stehenden Arbeiter und Angestellten,

b) hinsichtlich Nichtwehrmachtangehöriger für Verdienste innerhalb des Dienstbereichs der Wehrmacht.

2. Ist zu 1b die Zuständigkeit noch anderer Zivilstellen gegeben, so sind diese vor Vorlage durch die einreichenden Stellen um Zustimmung oder Stellungnahme zu bitten.

3. Die 4 Stufen des Ehrenzeichens sind im allgemeinen für folgende Dienstgrade der Wehrmacht vorgesehen:

1. Stufe an Generale,

2. „ an Oberste und Oberstleutnante,

3. „ an Majore und Hauptleute,

Medaille vom Oberleutnant abwärts.

4. Unter Bezug auf § 1 der Durchführungsverordnung sind die Vorschlagslisten bis zum 22. jedes Monats DRW. einzureichen.

b) des D R S. — GBl. 1939 Teil A S. 106 —:

A.

I. Für die Verleihung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege kommen in Betracht:

1. Angehörige des Sanitätsdienstes, soweit sie sich über den Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit hinaus Verdienste auch in Pflege von Kranken und Verwundeten erworben haben.

2. Soldaten und Beamte, die sich um das Rote Kreuz im Rahmen seines Aufgabengebiets praktisch besonders verdient gemacht haben.

3. Soldaten und Beamte, die sich um das Winterhilfswerk in tätiger Beteiligung besonders verdient gemacht haben.

4. Militärattachés zur Pflege des deutschen Volkstums im Ausland.

5. Teilnehmer an größeren Rettungs- und Hilfsaktionen, die für eine Auszeichnung für Errettung aus Lebensgefahr bestimmungsgemäß nicht vorgeschlagen werden können.

6. Nichtwehrmachtangehörige, die während des Krieges im Bereich der Wehrmacht und in ihrem unmittelbaren Auftrag tätig sind, für Verdienste in der Verwundeten- und Krankenpflege.

II. 1. Während des Krieges kann die Verleihung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege an Wehrmachtangehörige ausnahmsweise nur dann erfolgen, wenn die Verdienste nicht zu den dienstlichen Obliegenheiten des Vorzuschlagenden gehören.

2. Nichtwehrmachtangehörige, die in ihrer dienstlichen Tätigkeit Gelegenheit haben, sich das Kriegsverdienstkreuz zu erwerben, kommen für eine Verleihung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege nicht in Betracht.

B.

Zu 1: Die Einreichungen erfolgen durch die Wehrkreis- und Generalkommandos bzw. Amtschefs D R S. auf dem Dienstwege.

Die Vorschlagslisten sind selbst zu beschaffen.

Zu 2: Soweit andere Zivilstellen mitbeteiligt sind, sind die Vorschläge möglichst von dieser mitzuständigen Stelle mitzuzeichnen, sonst ein Vermerk über Zustimmung oder Ablehnung aufzunehmen.

Zu 3: Vornehmlich ist daran festzuhalten, daß bei der ersten Auszeichnung die Medaille oder 3. Stufe des Ehrenzeichens

(2) Sie sind fortlaufend jahrgangweise zu beziffern.

(3) Die Vorschlagslisten sind in dreifacher Ausfertigung nach anliegendem Vordruck nach Stufen und, soweit sie die Medaille oder die 3. Stufe betreffen, nach Bezirken geordnet einzureichen.

(4) Innerhalb der Vorschlagslisten der Bezirke ist möglichst die alphabetische Ordnung der Vorschläge zu beachten.

§ 2. Die Bestimmungen für die Beschaffung der Unterlagen treffen die Vorschlagsberechtigten.

§ 3. (1) Verlorengegangene Ehrenzeichen oder Medaillen für deutsche Volkspflege werden nicht ersetzt.

(2) Der Beliehene kann sich auf eigene Kosten Ersatzstücke beschaffen.

21.

a) Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Spanien-Kreuzes

Vom 14. April 1939 (RGBl. I S. 1353)

Zum sichtbaren Ausdruck meiner Anerkennung und meines Dankes für die Verdienste deutscher Freiwilliger an der Niederwerfung des Bolschewismus im spanischen Freiheitskampfe stifte ich das

Spanien-Kreuz in 3 Klassen

Die Einzelheiten bestimmt die Satzung.

für deutsche Volkspflege zur Verleihung vorgeschlagen wird, die 2. oder 1. Stufe nur, wenn die vorzuschlagenden Personen die nächstniedere Stufe seit mindestens 2 Jahren besitzen.

Ausnahmen hiervon können lediglich bedingt werden durch

- a) höheren Dienstrang nach Maßgabe der Dienststellung und des bisherigen Ordensbesitzes;
- b) besondere Verdienste.

Dahingehende Anträge bedürfen besonders eingehender Begründung.

Zu 4: Die Einreichungen sind jeweils zum 15. des Monats DRG. (PA) gemäß § 1 der Durchführungsverordnung vorzulegen.

b) Sägung des Spanien-Kreuzes

Rom 14. 4. 1939 (RGBl. I S. 1360)

Art. 1. (1) Das Spanien-Kreuz ist in 3 Klassen eingeteilt:
Gold,
Silber,
Bronze.

(2) Für besonders hervorragende Leistungen behalte ich mir die Verleihung in Gold mit Brillanten vor.

(3) Das Spanien-Kreuz wird entweder mit Schwertern oder ohne Schwerter, dann nur in Silber und Bronze, verliehen.

Art. 2. Das Spanien-Kreuz mit Schwertern

1. wird verliehen an die Freiwilligen der Legion Condor,
2. kann verliehen werden an die Besatzungen der an folgenden Kampfhandlungen in spanischen Gewässern beteiligten Schiffe der deutschen Kriegsmarine:
 - a) Fliegerangriff auf Ibiza,
 - b) Beschießung von Almeria,
 - c) Bombenangriff auf Palma.

Art. 3. Das Spanien-Kreuz in Silber oder Bronze ohne Schwerter kann verliehen werden an:

1. Kurierflieger,
2. Wehrmachtangehörige, die sich im dienstlichen Auftrag in Spanien bei der Legion Condor oder auf Schiffen der Kriegsmarine mindestens drei Monate in spanischen Gewässern aufgehalten haben,
3. deutsche Zivil-Freiwillige der Legion Condor und der mit ihr in gleichem Auftrag tätigen amtlichen deutschen Stellen.

Art. 4. (1) Das Ordenszeichen besteht aus einem achtspeizigen Kreuz, dessen Mittel das Hakenkreuz ziert. Zwischen den Balken des Kreuzes ist das Hoheitszeichen der Luftwaffe — Adler mit Hakenkreuz — angebracht.

(2) Sofern das Spanien-Kreuz mit Schwertern verliehen wird, sind zwei gekreuzte Schwerter unter dem Hoheitszeichen durch das Mittel geführt.

Art. 5. Das Spanien-Kreuz wird auf der rechten Brustseite unter dem Blutorden getragen¹⁾.

¹⁾ Erl. des RdL. u. ObdL. vom 15. 7. 1939:

Das Spanienkreuz ist zu allen Anzugsarten, bei denen Orden

Art. 6. Die Vorschläge für das Spanien-Kreuz werden mir vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht über den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vorgelegt.

Art. 7. Der Beliehene erhält eine Urkunde, die meinen Namenszug als Unterschrift trägt.

Art. 8. Das Spanien-Kreuz verbleibt nach Ableben des Beliehenen als Erinnerungsstück im Besitz der Hinterbliebenen²⁾.

Art. 9. Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

22.

a) Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Ehrenkreuzes für Hinterbliebene deutscher Spanienkämpfer

Vom 14. April 1939 (RGBl. I S. 1362)

Zur Erinnerung an die heldenhaften Leistungen bei Niederwerfung des Bolschewismus im spanischen Freiheitskampf stifte ich ein

Ehrenkreuz für Hinterbliebene
deutscher Spanienkämpfer

Einzelheiten bestimmt die Satzung.

und Ehrenzeichen vorgesehen sind, auf der Mitte der rechten Brustseite zu tragen.

Bei angelegter Fangschnur muß das Kreuz unter dieser sichtbar sein.

Weitere Orden und Ehrenzeichen sind rechts daneben oder darunter zu tragen.

2) Erl. des RdL. u. ObdL. vom 15. 7. 1939:

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht hat mit Erlaß vom 12. 4. 1939 die Genehmigung zur Annahme und zum Tragen der den Teilnehmern an den nationalspanischen Freiheitskämpfen 1936/39 verliehenen spanischen Kriegsauszeichnungen erteilt. Die Ausstellung besonderer Genehmigungs-urkunden unterbleibt.

Erl. des RdL. u. ObdL. vom 28. 10. 1939:

Die ehemaligen Angehörigen des fliegenden Personals der Legion „Condor“ können das Spanische Fliegerabzeichen ohne besondere Genehmigung zu allen Anzugsarten tragen. Tragweise: Unter dem Hoheitsabzeichen der Luftwaffe oder auf der Patte der rechten Brusttasche im Original oder eingestickt.

b) Satzung des Ehrenkreuzes für Hinterbliebene deutscher Spanienkämpfer

Vom 14. 4. 1939 (RGBl. I S. 1362)

Art. 1. Das Ehrenkreuz für Hinterbliebene deutscher Spanienkämpfer ist bestimmt für die nächsten Angehörigen deutscher Freiwilliger, die

- a) gefallen,
- b) in Gefangenschaft verstorben,
- c) verschollen,
- d) tödlich verunglückt,
- e) an den Folgen von Verwundungen, Unglücksfällen sowie durch den besonderen Einsatz bedingten und als Kriegs-Dienstbeschädigung anerkannten Krankheiten verstorben sind.

Art. 2. Zum Tragen berechtigt sind die Angehörigen in folgender Reihenfolge:

- a) die Witwe,
- b) der älteste volljährige Sohn, danach die Tochter,
- c) der Vater, danach die Mutter,
- d) der Bruder, danach die Schwester.

Art. 3. Das Kreuz ist das verkleinerte Spanien-Kreuz ohne Schwerter und besteht aus Bronze. Es trägt wie dieses zwischen den Balken das Hoheitszeichen der Luftwaffe.

Art. 4. Das Ehrenkreuz wird am schwarzen, weiß-rot-gelb-rot eingefassten Band auf der linken Brustseite getragen.

Art. 5. Anträge auf Verleihung des Ehrenkreuzes sind beim Oberkommando der Wehrmacht einzureichen. Den Anträgen sind polizeiliche Beglaubigungen beizufügen. Die Vorschläge werden vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht aufgestellt und mir durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vorgelegt.

Art. 6. Für jede Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die als Unterschrift meinen Namen trägt.

Art. 7. Das Ehrenkreuz verbleibt Ableben im Besitz der Hinterbliebenen als Erinnerungsstück.

23.

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung eines Verwundetenabzeichens für deutsche Freiwillige im spanischen Freiheitskampf

Vom 22. Mai 1939 (RGBl. I S. 1364)

§ 1. Als ehrendes Erinnerungsabzeichen für diejenigen deutschen Freiwilligen, die bei Niederwerfung des Bolschewismus im spanischen Freiheitskampf 1936/1939 als Angehörige der Legion Condor oder im Zusammenhang mit ihrem Einsatz sowie als Angehörige der an Kampfhandlungen in spanischen Gewässern beteiligt gewesenen deutschen Kriegsmarine durch feindliche Kampfmittel verwundet oder beschädigt wurden, stifte ich ein

V e r w u n d e t e n - A b z e i c h e n

§ 2. Das Verwundeten-Abzeichen ist das gleiche wie das des Weltkrieges, verziert durch ein auf der Spitze stehendes Hakenkreuz auf dem Stahlhelm.

§ 3. Das Verwundeten-Abzeichen wird je nach der Anzahl der Verwundungen (Beschädigungen) entweder in schwarzer oder silberner Ausführung verliehen.

§ 4. Das Verwundeten-Abzeichen wird auf der linken Brustseite getragen.

§ 5. Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

24.

a) Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens

Vom 2. August 1939 (RGBl. I S. 1365)

Zum sichtbaren Ausdruck meines Dankes und meiner Anerkennung für Verdienste um die Anlage und Errichtung des deutschen Schutzwalls stifte ich das

D e u t s c h e S c h u t z w a l l - E h r e n z e i c h e n

Das Nähere bestimmt die Satzung.

b) Sägung des deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens

Vom 2. 8. 1939 (RGBl. I S. 1366)

Art. 1. Das Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen wird an Personen verliehen, die an der Schaffung der dem Schutze des deutschen Volkes dienenden Befestigungsanlagen mitgearbeitet haben.

Art. 2. (1) Das Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen ist eine bronzene Medaille, die auf der Vorderseite einen Bunker, darüber gekreuzt ein Schwert und einen Spaten, darüber das Hoheitszeichen trägt. Die Rückseite trägt die Inschrift: „Für Arbeit zum Schutze Deutschlands“.

(2) Das Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen wird an einem braunen, durch zwei weiße Streifen eingefassten, braun gesäumten Band auf der linken Brustseite getragen.

Art. 3. Die Vorschläge auf Verleihung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens werden vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, vom Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen und vom Reichsarbeitsführer je für ihren Bereich aufgestellt und mir durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vorgelegt.

Art. 4. Den Beliehenen wird ein Besitzzeugnis durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers ausgestellt.

Art. 5. Das Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen verbleibt nach dem Tod des Inhabers den Hinterbliebenen als Andenken.

Art. 6. Mit der Durchführung der Verordnung beauftrage ich den Reichsminister des Innern in Verbindung mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers*).

*) Vgl. auszugsweise Er laß des Chefs D R W. vom 13. 10. 1939: Auf Grund des Art. 6 wird im Einvernehmen mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers bestimmt:

1. Das deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen kann verliehen werden an We h r m a c h t a n g e h ö r i g e u n d We h r p f l. d. W. sowie an männliche A n g e s t e l l t e u n d A r b e i t e r d e r We h r m a c h t, die zum Ausbau oder zur Verteidigung

25.

a) Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes

Vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1573)

Nachdem ich mich entschlossen habe, das deutsche Volk zur Abwehr gegen die ihm drohenden Angriffe zu den Waffen zu rufen, erneuere ich eingedenk der heldenmütigen Kämpfe, die Deutschlands Söhne in den früheren großen Kriegen zum Schutze der Heimat bestanden haben, den Orden des Eisernen Kreuzes*).

der Befestigungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni 1938 bis 31. März 1939 eingesetzt waren. An Wehrmachtangehörige, denen die Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 oder die Memelmedaille verliehen worden ist, kann das Schutzwall-Ehrenzeichen nicht verliehen werden.

2. Die Verleihung erfolgt im Namen des Führers durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, die ermächtigt sind, die Verleihungsbefugnis bis zum Kommt. General, Befehlshaber eines Fliegerkorps, Wehrkreis- und Luftgaubefehlshaber und Kommandeuren in entsprechender Dienststellung zu übertragen.

Die Verleihungsvorschläge sind zu stellen vom Komp. usw. Führer und entsprechenden Dienststellen an aufwärts.

*) Die Stiftung des Eisernen Kreuzes erfolgte durch König Friedrich Wilhelm III. von Preußen am 10. 3. 1813 für die Dauer des Krieges zur Belohnung von Kriegsverdiensten ohne Unterschied des Dienstgrades, des Ranges und des Standes in drei Stufen: 2. Klasse, 1. Klasse und Großkreuz. Entworfen war das E. K. von R. F. Schinkel. 1870 und 1914 wurde das E. K. für die Kriegsdauer erneuert. Die in den Befreiungskriegen verliehenen schwarzen gußeisernen, mit Silber eingefassten Kreuze tragen den gekrönten Namenszug FW über der Jahreszahl 1813, die Kreuze von 1870/71 den gekrönten Namenszug W über der Jahreszahl 1870. Von den letzteren unterscheiden sich die Kreuze von 1914 nur durch die Jahreszahl 1914. Für Verdienste vor dem Feind wurde das E. K. am schwarzweißen Band, für andere Kriegsverdienste am weiß-schwarzen Band verliehen. Großkreuze sind insgesamt verliehen worden: 1813/15 fünf, 1870/71 neun und 1914/18 nur fünf. Nach dem Sieg bei Waterloo (18. 6. 1815) wurde dem Feldmarschall Blücher ein besonderes Ehrenzeichen in Form eines goldenen Sterns, auf dem das E. K. liegt, ver-

Art. 1. Das Eiserne Kreuz wird in folgender Abstufung und Reihenfolge verliehen:

Eisernes Kreuz 2. Klasse,
Eisernes Kreuz 1. Klasse,
Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes,
Großkreuz des Eisernen Kreuzes.

Art. 2. (1) Das Eiserne Kreuz wird ausschließlich für besondere Tapferkeit vor dem Feinde und für hervorragende Verdienste in der Truppenführung verliehen.

(2) Die Verleihung einer höheren Klasse setzt den Besitz der vorangehenden Klasse voraus.

Art. 3. Die Verleihung des Großkreuzes behalte ich mir vor für überragende Taten, die den Verlauf des Krieges entscheidend beeinflussen.

Art. 4. (1) Die 2. Klasse und die 1. Klasse des Eisernen Kreuzes gleichen in Größe und Ausführung den bisherigen mit der Maßgabe, daß auf der Vorderseite das Hakenkreuz und die Jahreszahl 1939 angebracht sind.

(2) Die 2. Klasse wird an einem schwarz=weiß=rotem Bande im Knopfloch oder an der Schnalle, die 1. Klasse ohne Band auf der linken Brustseite getragen.

(3) Das Ritterkreuz ist größer als das Eiserne Kreuz 1. Klasse und wird am Halse mit schwarz=weiß=rotem Bande getragen.

(4) Das Großkreuz ist etwa doppelt so groß wie das Eiserne Kreuz 1. Klasse, hat an Stelle der silbernen eine goldene Einfassung und wird am Halse an einem breiteren schwarz=weiß=roten Bande getragen.

Art. 5. Ist der Beliehene schon im Besitz einer oder beider Klassen des Eisernen Kreuzes des Weltkrieges, so erhält er an Stelle eines zweiten Kreuzes eine silberne Spange mit dem Hoheitszeichen und der Jahreszahl 1939 zu dem Eisernen Kreuz des Weltkrieges verliehen; die Spange wird beim Eisernen Kreuz 2. Klasse auf dem Bande getragen, beim Eisernen Kreuz 1. Klasse über dem Kreuz angesteckt¹⁾.

liehen. Nach Blücher hat nur noch Generalfeldmarschall von Hindenburg diese Auszeichnung (Blücherkreuz) erhalten.

¹⁾ a) Trageweise der Spange zum E. K. II. (Weltkrieg) Erlaß des DAW. vom 21. 9. 1939):

Art. 6. Der Beliehene erhält eine Besitzurkunde.

Art. 7. Das Eiserner Kreuz verbleibt nach Ableben des Beliehenen als Erinnerungsstück den Hinterbliebenen²⁾.

Art. 8. Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei.

b) Durchführungsbestimmungen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht zur V.D. über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes

Vom 1. September 1939 (S.VBl. 1939, Teil A S. 66)

Auf Grund des Art. 8 der V.D. des Führers und Reichszan-
glers über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom
1. September 1939 (R.G.Vl. I S. 1573) wird angeordnet:

1. Vorschläge für die Verleihung des Ritterkreuzes sind über das Oberkommando der Wehrmacht dem Führer zur Entscheidung vorzulegen¹⁾.
2. Die 1. und 2. Klasse des Eisernen Kreuzes und die Spange (Art. 5 der V.D.) werden im Namen des Führers durch die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtteile und den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, jeder für seinen Bereich, verliehen.

Die Oberbefehlshaber der Wehrmacht sind ermächtigt, die Verleihungsbefugnis bis zu den Divisionskommandeuren und Kommandeuren in entsprechender Dienststellung zu übertragen.

Zu Art. 5 der V.D. vom 1. 9. 1939 wird mitgeteilt:

Die Spange zum E. K. II. (Weltkrieg) wird auf dem mitgelieferten (schwarz-weißen) Band befestigt und das Band im zweiten Knopfloch getragen.

b) Trageweise des Ritterkreuzes des E. K. (Erl. Ob. d. L. vom 13. 11. 1939): Das Ritterkreuz des E. K. ist — wie der Orden Pour le mérite — zu allen Anzugsarten (außer zum Sportanzug) zu tragen.

²⁾ Keine Verleihung des E. K. für Gefallene an Hinterbliebene (Erl. D.R.H. vom 25. 9. 1939):

Eine Verleihung des E. K. für Gefallene an Hinterbliebene kommt nach einem Entscheid des Führers nicht in Frage.

¹⁾ Zusätze des Ob. d. L. vgl. unter 25 c.

Es wird betont, daß nach der ausdrücklichen Willensmeinung des Führers das Eiserne Kreuz ausschließlich für besondere Tapferkeit vor dem Feind und für hervorragende Dienste in der Truppenführung zu verleihen ist²⁾.

Die Schaffung einer besonderen Auszeichnung für verdienstvolle Tätigkeit, auf die die Voraussetzungen für Verleihung des Eisernen Kreuzes nicht zutreffen, bleibt vorbehalten³⁾.

Im Gegensatz zur Verleihungsweise im Weltkrieg kommt eine Verleihung für sonstige Verdienste nach Art des Eisernen Kreuzes am weiß-schwarzen Bande nicht in Frage.

²⁾ Erl. des Chefs D R W. vom 6. 11. 1939 über Verleihung von Kriegsauszeichnungen an internierte Wehrmachtangehörige (HVL Teil A S. 108): An Wehrmachtangehörige, die unverschuldet in neutralen Ländern interniert wurden, können ausnahmsweise Kriegsauszeichnungen verliehen werden, wenn eine besonders hervorragende Tat vorliegt.

Die Auszeichnungen werden nach Rückkehr in die Heimat ausgehändigt. Mitteilung über die Verleihung über D R W., Abt. Wehrmachtverluste und Kriegsgefangenenwesen, und an die Angehörigen.

In allen übrigen Fällen und an unverschuldet in Kriegsgefangenschaft geratene Wehrmachtangehörige findet gegebenenfalls eine Verleihung erst nach Rückkehr aus der Internierung oder Kriegsgefangenschaft statt; in diesen Fällen ist ein Würdigkeitsvermerk auf Veranlassung der Verleihungsdienststellen in die Personalpapiere einzutragen.

³⁾ Vgl. Nr. 27 — Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes —.

Wichtig auch a) Einführung des U-Boots-Kriegsabzeichens 1939 (Erlaß des Ob. d. Kriegsmarine vom 13. 10. 1939 im M V L 1939 S. 693):

1. Ich ordne hiermit für die U-Bootsbesatzungen der Kriegsmarine die Einführung eines U-Boots-Kriegsabzeichens an.
2. Das Abzeichen wird durch den B. d. U. verliehen.
3. Das Abzeichen kann allen Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften der vor dem Feinde tätigen U-Boote verliehen werden, die sich auf zwei oder mehr Fahrten gegen den Feind bewährt haben. Von dieser Bedingung darf im Falle einer Verwundung abgewichen werden. Die Entscheidung

3. Die Zuteilung der Ehrenzeichen für die einzelnen Verbände regeln die Wehrmachtteile.
4. Der Bedarf an Ehrenzeichen ist bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers, Berlin W 8, Poststr. 4, unmittelbar durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile anzufordern.

über die Voraussetzungen zur Verleihung des Abzeichens trifft im Einzelfall der V. d. U.

4. Das Abzeichen wird am Rock, blauen und weißen Jackett, blauer und weißer Messejacke, an der Jacke, am Überzieher und am blauen und weißen Hemd auf der linken Brust, wie das U-Bootsabzeichen des Weltkrieges, in und außer Dienst getragen

Aus den Durchführungsbestimmungen vom 16. 10. 1939: Das Abzeichen wird unentgeltlich verabsolgt. Bei unverschuldeten Verlusten wird unentgeltlich Ersatz geliefert.

Der Beliehene erhält eine Besitzurkunde. Das Abzeichen verbleibt nach Ableben des Beliehenen als Erinnerungsstück den Hinterbliebenen.

b) Verleihung des Fliegerabzeichens während der Kriegsdauer (Erlaß des RbL. u. Ob. d. L. vom 19. 10. 1939 im VBl. Teil A S. 305):

Es werden verliehen:

1. für aktive Soldaten, die auf Planstellen des fliegenden Personals stehen,

a) das Lw.-Flugzeugführerabzeichen (LwF.) nach Erwerb des Lw.-Flugzeugführerscheins,

b) das Lw.-Beobachterabzeichen (LwB.) für Beobachter, Hilfs-Beobachter und Bombenschützen frühestens nach fünf Feindflügen bzw. bei Verwundung bereits innerhalb dieser fünf Feindflüge oder zwei Monate nach Erwerb des betreffenden Scheins,

c) das Lw.-Fliegerschützenabzeichen (LwFl.) für Bordfunker, Bordmechaniker, Fliegerbedschützen nach fünf Feindflügen bzw. bei Verwundung bereits wie bei 1 b.

2. Für Reservepersonal gelten die Bestimmungen wie unter Ziff. 1 mit der Ausnahme, daß ehemaligen Kriegsfliegern, die eine Mobberwendung in Planstellen des fliegenden Personals bei Verbänden haben und im Besitz des Kriegsfliegerabzeichens sind, das jeweilige Abzeichen sofort verliehen werden kann, sofern sie fliegerisch tätig sind.

Die Verleihung des Abzeichens kann nachträglich auch für das Reservepersonal beantragt werden, das anlässlich des Sudeteneinsatzes den Anforderungen gemäß obiger Ziffer 2 entsprach.

5. Vordrucke der Vorschlagslisten und der Besitzurkunden sind bei der Reichsdruckerei erhältlich.
6. Die Verleihungsvorschläge sind einzureichen vom Kompanie- usw. -Führer an aufwärts.
7. Die Verleihungsvorschläge sind listenförmig nach Klassen geordnet aufzustellen.
8. Die Verleihungsvorschläge haben zu enthalten:
 1. den Zunamen des zu Verleihenden,
 2. seinen Vornamen (Rufname),
 3. Geburtsort und -Tag,
 4. Dienstgrad,
 5. Truppenteil,
 6. kurze Begründung und Stellungnahme der Zwischen- vorgeordneten.
9. Die Besitzurkunden haben wie Anlage 3 und 4 zu lauten. Für das Großkreuz erfolgt Sonderregelung durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers.
10. Die Besitzurkunden für das Ritterkreuz sind in Maschinenschrift der Präsidialkanzlei des Führers vorzulegen.
Die Besitzurkunden für die 1. und 2. Klasse des Kreuzes sowie für die Spange (Art. 5 der WD.) werden von den verleihenden Dienststellen (Ziff. 2) ausgestellt.
11. Die Verleihung ist in das Wehrstammbuch, den Wehrpaß, die Kriegsstammrolle, die Kriegsrangliste, die Personalpapiere der Offiziere usw. einzutragen.
12. Die Oberkommandos der Wehrmachtteile und das Oberkommando der Wehrmacht für seinen Bereich stellen die karteimäßige Erfassung aller erfolgten Verleihungen sicher.

c) Zusätze

des Oberbefehlshabers des Heeres zu den Durchführungsbestimmungen zur WD. über die Erneuerung des E. K.

Vom 1. September 1939 (GWB. 1939 Teil A S. 67)

Zu 1:

Die Vorschläge sind in doppelter Ausfertigung auf dem Dienstwege mit persönlicher Stellungnahme der Zwischen- vorgeordneten dem Oberkommando des Heeres — Heerespersonalamt — vorzulegen.

Zu 2:

A.

In erster Linie wird Tapferkeit vor dem Feinde unter unmittelbarer Feindeinwirkung ausgezeichnet.

Darüber hinaus können hervorragende Verdienste in der Truppenführung belohnt werden. Hierfür kommen zunächst der Truppenführer und sein erster Berater in Frage.

Berücksichtigung weiterer bewährter Gehilfen in der Truppenführung ist erst bei längerer Dauer der Kriegshandlungen vorzusehen.

B.

I. Mit der Verleihung des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse beauftrage ich

- a) die Divisionskommandeure für ihren Stab und ihre Truppen,
- b) die Kommandierenden Generale für ihre Stäbe und die Korpsstruppen,
- c) die Oberbefehlshaber der Armeen für ihre Stäbe und die Armeentruppen,
- d) die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen für ihre Stäbe und die Heeresgruppen.

II. Die Verleihung an Angehörige des DKG. sowie mir unmittelbar unterstellte Dienststellen und Heeresstruppen behalte ich mir vor.

III. Mit der Verleihung des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse für die dem Heer unterstellten Verbände der Luftwaffe wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe der General der Luftwaffe beim Oberkommando des Heeres beauftragt. Die Luftwaffenverbände haben dementsprechend Verleihungsvorschläge über ihre Truppenvorgesetzten an ihren Waffen- vorgesetzten Koluft zu leiten, der sie dem General der Luftwaffe beim Oberkommando des Heeres vorzulegen hat.

Zu 3:

Den Heeresgruppenkommandos und Armeeoberkommandos werden vom Oberkommando des Heeres eine Anzahl EA. I und II überwiesen. Der von den Divisionen und Generalkommandos benötigte Bedarf ist rechtzeitig bei den Armeeoberkommandos anzufordern.

Die Armeeoberkommandos haben stets einen genügenden Vorrat bereitzuhalten. Ersatz ist beim Oberkommando des Heeres — Heerespersonalamt — anzufordern.

Es muß angestrebt werden, besondere Verdienste ohne Zeitverlust zu belohnen.

Zu 5:

- a) Die Vorschlagslisten sind nach dem gegebenen Muster von den in Frage kommenden Dienststellen anzufertigen;
- b) die Besitzurkunden werden mit den Auszeichnungen (s. Ziff. 3) übersandt.

Soweit Besitzurkunden nicht gleichzeitig mit den Auszeichnungen ausgehändigt werden können, sind „Vorläufige Besitzzeugnisse“ in einfachster Form von der aushändigenden Dienststelle auszustellen und mit Dienststempel zu versehen.

Zu 7:

Am 15. und 30. jeden Monats sind von den Verleihungsdienststellen nach Truppenteilen getrennt und nach Klassen geordnet Verleihungslisten auf dem Dienstwege in Maschinenschrift dem Oberkommando des Heeres — Heerespersonalamt — einzureichen.

Zu 10:

Die Besitzurkunden für das Ritterkreuz werden vom Oberkommando des Heeres ausgefertigt und der Präsidialkanzlei des Führers vorgelegt.

26.

a) Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung eines Verwundeten-Abzeichens

Vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1577)

Als Ehrung für diejenigen, die bei tapferem Einsatz ihrer Person für das Vaterland durch feindliche Waffeneinwirkung verwundet oder beschädigt wurden, stifte ich

das Verwundeten-Abzeichen

Art. 1. (1) Das Verwundeten-Abzeichen¹⁾ wird in drei Stufen verliehen:

in Schwarz für ein- und zweimalige,	} Verwundungen oder Beschädigungen.
in Silber für drei- und viermalige,	
in Gold für mehr als viermalige	

(2) Frühere Verwundungen, für die bereits ein Verwundeten-Abzeichen verliehen wurde, werden für die Verleihung angerechnet.

Art. 2. Das Verwundeten-Abzeichen ist das gleiche wie das des Heeres im Weltkriege. Der Stahlhelm trägt ein auf der Spitze stehendes Hakenkreuz.

Art. 3. Das Verwundeten-Abzeichen wird auf der linken Brustseite getragen.

Art. 4. Mit der Durchführung der Verordnung beauftrage ich den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht in Verbindung mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers.

b) Durchführungsbestimmungen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht zur WD. des Führers über die Stiftung des Verwundeten-Abzeichens

Vom 3. September 1939 (GBl. 1939 Teil A S. 77)

Auf Grund des Art. 4 der WD. des Führers über die Stiftung des Verwundeten-Abzeichens (RGBl. I S. 1577) wird bestimmt:

1. Den Verwundungen durch feindliche Waffeneinwirkung sind gleichzuachten solche Verwundungen oder Beschädigungen, die in Verbindung mit einer Kampfhandlung ohne eigenes Verschulden durch eigene Kampfmittel entstanden sind*).

¹⁾ Vgl. Nr. 2 — WD. über das Verwundetenabzeichen v. 30. 1. 1936.

*) Abs. 1 ist durch Erlass des Chefs OKW. vom 27. 10. 1939 eingefügt worden.

Die Voraussetzungen für eine Verleihung sind nicht gegeben bei Krankheit und Unfällen, auch wenn diese vor dem Feinde — jedoch ohne Einwirkung von feindlichen Kampfmitteln — eintreten.

2. Mehrere gleichzeitig erlittene Verwundungen gelten als eine Verwundung.
3. Das silberne Abzeichen kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Verwundungen verliehen werden, wenn die Verwundung zum Verlust einer Hand oder eines Fußes oder eines Auges führte oder wenn sie völlige Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit zur Folge hatte. Es kann ferner verliehen werden an Hirnverletzte und solche Kriegsbeschädigte, die abstoßend wirkende Entstellungen des Gesichtes erlitten haben.

Das goldene Abzeichen kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Verwundungen verliehen werden, wenn Verletzte als Folge von einer oder mehreren Verwundungen mehrere der im vorstehenden Absatz aufgeführten Merkmale aufweisen. Es kann ferner verliehen werden an Verletzte, die infolge Einwirkung der Kampfmittel erblindet oder hirnerkrankt sind und Pflegezulage empfangen.

4. Es darf nur die zuletzt verliehene Stufe des Verwundeten-Abzeichens getragen werden (das Verwundeten-Abzeichen des Weltkrieges und das Verwundeten-Abzeichen für Spanienkämpfer sind demnach bei Neuverleihung abzulegen).
5. Die Verleihung des Verwundeten-Abzeichens erfolgt durch den Disziplinarvorgesetzten vom Bataillons- usw. Kommandeur an aufwärts, notfalls durch die entsprechende Sanitätsdienststellen, in deren Behandlung sich ein Verwundeter befindet, unter Benachrichtigung des Truppenteils.

Vor Verleihung des Abzeichens für mehrmalige Verwundung ist die Zahl der Verwundungen einwandfrei festzustellen.

Nach Verleihung hat die Aushändigung durch die antragstellende Dienststelle zu erfolgen.

6. Das Besi~~z~~zeugnis hat zu lauten:

Dem (Name, Dienstgrad)

(Truppenteil, Dienststelle)

ist auf Grund seiner am
erlittenmaligen Verwundung oder Beschädi-
gung das Verwundeten-Abzeichen in ver-
liehen worden.

Ort, Datum
Dienststempel

Im Auftrage
(Unterschrift,
Dienstgrad, Dienststelle)

7. Die Verleihung ist in das WehrstammBuch, in den Wehr-
paß, die Kriegsstammrolle, die Kriegsrangliste, die Per-
sonalpapiere der Off. usw. einzutragen.

8. Beschaffung der Verwundeten-Abzeichen erfolgt
durch die Präsidialkanzlei des Führers und Reichs-
kanzlers, Berlin W 8, Poststr. 4.

Sammelanforderungen sind durch die Ober-
kommandos der Wehrmachtteile oder durch die von diesen
bestimmten Dienststellen unmittelbar dorthin zu richten.

**c) Zusätze des Oberkommandos des Heeres
vom 5. September 1939 zu den Durchführungs-
bestimmungen zur WD. vom 1. September 1939**

Zu § 8:

A.

Lieferung des ersten Vorrats

Ein erster Vorrat an Verwundeten-Abzeichen wird sofort
nach Lieferung vom Oberkommando des Heeres wie folgt
überwiesen:

- a) Den Armeeoberkommandos für ihre unterstellten Ver-
bände,
- b) den Heeresgruppenkommandos für ihre Stäbe und die
Heerestruppen.

B.

E n d g ü l t i g e s V e r f a h r e n

Der Bedarf ist unmittelbar beim Kriegsbefleidungsamt in Berlin NW 40, Lehrter Straße, anzufordern, und zwar:

- a) Von den Armeeoberkommandos für ihre Stäbe und die unterstellten Truppen,
- b) von den Heeresgruppenkommandos für ihre Stäbe und die Heeresgruppen,
- c) vom Oberkommando des Heeres (Heerespersonalamt) für die Angehörigen des Oberkommandos des Heeres sowie die unmittelbar unterstellten Dienststellen und Heeresgruppen. Die Anforderungen sind auf dem Dienstweg vorzulegen,
- d) von den Wehrkreiskommandos für Dienststellen und Truppen ihres Bereichs.

Zu a bis d: Hierzu gehören auch die dem Heer unterstellten Verbände der Luftwaffe.

27.

a) Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes

Vom 18. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2063)

Als Zeichen der Anerkennung für Verdienste in dem uns aufgezwungenen Krieg, die keine Würdigung durch das Eisenerne Kreuz finden können, stifte ich den

Orden des Kriegsverdienstkreuzes

Art. 1. Das Kriegsverdienstkreuz wird in folgender Abstufung verliehen:

Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse,
Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse.

Die Verleihung erfolgt entweder mit Schwertern oder ohne Schwerter.

Art. 2. (1) Das Ordenszeichen ist ein achtspeiziges Kreuz, das ein rundes Mittelschild mit dem Hakenkreuz und einer Eichenlaubumrandung trägt.

(2) Die Rückseite des Mittelschildes der 2. Klasse trägt die Jahreszahl 1939.

(3) Die 2. Klasse des Kriegsverdienstkreuzes ist bronzen, die 1. Klasse silbern.

Art. 3. Das Kriegsverdienstkreuz wird verliehen:

- a) mit **Schwertern** für besondere Verdienste bei **Einsatz** unter feindlicher Waffenwirkung oder für besondere Verdienste in der militärischen Kriegsführung,
- b) **ohne Schwert** für besondere Verdienste bei Durchführung von sonstigen Kriegsaufgaben, bei denen ein Einsatz unter feindlicher Waffenwirkung nicht vorlag.

Art. 4. Die Verleihung des Eisernen Kreuzes (1939) oder der Spange zum Eisernen Kreuz des Weltkrieges schließt die Verleihung der entsprechenden Klasse des Kriegsverdienstkreuzes aus. Wird das Eiserne Kreuz oder die Spange zum Eisernen Kreuz des Weltkrieges nach erfolgter Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes verliehen, so ist die entsprechende Klasse des Kriegsverdienstkreuzes abzulegen.

Art. 5. (1) Die 2. Klasse des Kriegsverdienstkreuzes wird am Band an der Ordensschnalle oder im zweiten Knopfloch des Waffenroßes getragen. Das Band hat einen schwarzen Mittelstreifen und auf jeder Seite anschließend je einen weißen und einen roten Streifen.

(2) Die 1. Klasse des Kriegsverdienstkreuzes wird ohne Band auf der linken Brustseite getragen.

Art. 6. Der Beliehene erhält eine Besitzurkunde.

Art. 7. Das Kriegsverdienstkreuz verbleibt nach Ableben des Beliehenen als Erinnerungsstück den Hinterbliebenen.

Art. 8. Mit der Durchführung der WD. beauftrage ich den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und den Reichsminister des Innern für ihren Bereich in Verbindung mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers.

b) Durchführungsverordnung zur WD. über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes

Vom 18. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2073)

Auf Grund des Artikels 7 der WD. über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 18. Oktober 1939 wird folgendes bestimmt:

§ 1. (1) Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes mit

Schwertern und die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes ohne Schwerter an Angehörige der Wehrmacht erfolgt im Namen des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht. Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile sind ermächtigt, die Verleihungsbefugnis für das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse bis zu den Kommandierenden Generalen, Wehrkreisz- und Luftgau-befehlshabern und Kommandeuren in entsprechender Dienststellung zu übertragen.

(2) Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes ohne Schwerter an Nichtwehrmachtangehörige erfolgt listenmäßig durch den Führer auf Vorschlag der Chefs der Obersten Reichsbehörden; die Vorschläge sind beim Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers einzureichen, der die Entscheidung des Führers herbeiführt.

§ 2. Die Verleihung der einzelnen Klassen richtet sich lediglich nach den Verdiensten und ist nicht gebunden an Dienstgrad und Dienststellung.

Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes 1. Klasse ohne vorherige Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes 2. Klasse soll auf besonders hervorragende Verdienste beschränkt bleiben. In diesen Ausnahmefällen wird die 2. Klasse zugleich mit der 1. Klasse verliehen.

§ 3. Die Verleihungsvorschläge sind listenmäßig nach Klassen geordnet aufzustellen.

§ 4. (1) Die Besitzurkunden für das Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern und für das an Angehörige der Wehrmacht verliehene Kriegsverdienstkreuz ohne Schwerter werden von den verleihenden Militärbefehlshabern ausgestellt.

(2) Die übrigen Besitzurkunden stellt der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers aus.

c) Zusätze des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht

Vom 10. 11. 1939 (GWB. 1939 Teil A S. 94)

1. Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes mit und ohne Schwerter an Wehrmachtangehörige vollziehen im Namen des Führers und Obersten Befehlshabers

die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile für ihren Bereich,
der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht für seinen Bereich.

Zu den Wehrmachtangehörigen rechnen auch die Angestellten und Arbeiter der Wehrmacht.

2. Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes mit und ohne Schwerter an Wehrmachtangehörige, die im Bereich der Wehrmacht oder in ihrem unmittelbaren Auftrag tätig sind, vollziehen im Namen des Führers und Obersten Befehlshabers

die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile für ihren Bereich,
der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht für seinen Bereich und für die Personen, für die kein Wehrmachtteil zuständig ist.

Eine Übertragung der Verleihungsbefugnis entsprechend Ziff. 1 Abs. 1 der DurchfVO. vom 18. 10. 1939 an nachgeordnete Dienststellen findet nicht statt.

3. Die Verleihungen können nur in Grenzen der zugewiesenen Zahl von Orden erfolgen.

4. Befinden sich in einer Dienststelle Personen verschiedener Wehrmachtteile, so erfolgt die Verleihung durch den Oberbefehlshaber des Wehrmachtteils, dem die betr. Dienststelle unterstellt ist.

Für die Oberkommandos der Wehrmachtteile erfolgen die Verleihungen durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, für das Oberkommando der Wehrmacht durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

5. Die Verleihungsvorschläge sind einzureichen vom Kompanie- usw. Führer und entsprechenden Dienststellen an aufwärts.

Die Verleihungsvorschläge sind listenförmig nach Klassen geordnet in der Reihenfolge der Würdigkeit aufzustellen.

Die Verleihungsvorschläge haben zu enthalten:

1. Zu- und Vorname,
2. Geburtstag und -ort,
3. Dienstgrad oder Dienststellung,
4. Truppenteil oder Dienststelle,

5. Kurze Begründung und Stellungnahme der Zwischenbefehlshaber.
6. Die Besorgungsfurten haben wie Anl. 1 oder 2 zu lauten.
7. Die Verleihung ist für Wehrmachtangehörige in das WehrstammBuch, den Wehrpaß, die Kriegsstammrolle, die Personalpapiere der Offz. usw. einzutragen.
8. Die Oberkommandos der Wehrmachtteile und das Oberkommando der Wehrmacht stellen für ihren Bereich die listen- oder karteimäßige Erfassung aller erfolgten Verleihungen sicher.
9. Der Bedarf an Auszeichnungen ist bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers, Berlin W 8, Poststraße 4, durch die Oberkommandos der Wehrmachtteile über das Oberkommando der Wehrmacht (WZ.) anzufordern.

**d) Zusätze des Oberbefehlshabers des Heeres
zur VO. über die Stiftung, zur DurchfVO. und
zu den Zusätzen DAB.**

Bom 17. 11. 1939 (S. 11. 1939 Teil A S. 95)

Zur Stiftungsverordnung

A.

Der Personenkreis, der für das Kriegsverdienstkreuz in Betracht kommt, umfaßt

1. im Feldheer
 - a) alle rückwärtigen Einheiten,
 - b) die nicht unmittelbar und ausschlaggebend an der Truppenführung beteiligten Organe der Stäbe;
2. das Ersatzheer.

B.

Zu Art. 1: Das Kriegsverdienstkreuz ist ein Orden und kein Massenerinnerungszeichen, also kein Ersatz für fehlende E. K. Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf. Sinngemäß gelten daher die für Verleihung des Eisernen Kreuzes gegebenen engen Richtlinien, nur ist „Tapferkeit vor dem Feinde“ durch „besondere Verdienste“ zu ersetzen.

Zu Art. 3: Für die Verleihung der Schwert er gelten folgende Richtlinien:

Das Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern können erhalten:

1. im **Feldheer**:

a) Angehörige von Einheiten und höheren Stäben, die nicht selbst zu tapferer Betätigung im Kampf kommen können,

b) Angehörige der rückwärtigen Dienste.

Für die Truppenführung gelten hierbei die für Verleihung des E. K. gegebenen besonderen Bestimmungen.

2. Im **Operationsgebiet**:

Angehörige von Einheiten und Stäben, die zum Erhalt der Schlagfertigkeit der fechtenden Truppe eingesetzt sind.

3. In der **Heimat**:

a) Angehörige des Ersatzheeres,

1. die sich in besonderem Maße um die Vorbereitung des besonderen Einsatzes der Wehrmacht Verdienste erworben haben,

2. die seit Kriegsbeginn in hervorragender Weise am Erhalt der Wehrmacht im Kriegszustand unmittelbar mitwirken oder mitgewirkt haben.

b) Angehörige aller Dienststellen,

die bei späteren besonderen Verdiensten in der Heimat, ohne das E. K. zu besitzen, dem Feldheer, ohne verwundet zu sein, mindestens drei Monate angehört haben.

Allgemein: 1. Eine Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes an weibliche Personen ist nicht beabsichtigt.

2. Zum Abschluß des Krieges wird die Stiftung eines Ehrenzeichens vorgesehen werden, das alle Kriegsteilnehmer erhalten können.

Zu den Zusätzen DAB.:

C.

Zu 1: Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes mit und ohne Schwerter an Heeresangehörige einschl. der im Dienst des Heeres stehenden Angestellten und Arbeiter erfolgt bis auf weiteres ausschließlich durch mich.

Zu 2 und 4: Grundsätzlich behalte ich mir vor:

1. die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes 2. Klasse

a) an Angehörige des DAK.,

- b) an Nichtwehrmachtangehörige, die im Bereich des Heeres oder in seinem unmittelbaren Auftrag tätig sind.

Für Verdienste in der Verwundeten- und Krankenpflege wird jedoch an Nichtwehrmachtangehörige lediglich das Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege verliehen,

2. die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes 1. Klasse.

Vorschläge zur Durchf. d. Ziff. 2 Satz 2 sind nur in ganz besonders gelagerten Fällen mir vorzulegen.

Hierzu gehören auch die dem Heer unterstellten Verbände der ~~44~~-Verfügungsgruppe, der Polizei und des Arbeitsdienstes wie die Angehörigen verschiedener Wehrmachtteile bei Dienststellen, die dem Heer unterstellt sind.

Zu 3: Da Verleihungen nur in Grenzen der zugewiesenen Zahl von Orden erfolgen darf, sind als Verleihungssätze, auf längere Kriegsdauer gerechnet, für Vollenheiten die für das E. K. gegebenen Zahlen als äußerste Grenzen anzunehmen.

Die Vorschläge sind danach genauest abzustimmen.

Zu 5 und 6: 1. a) Die Vorschlagslisten sind nach dem gegebenen Muster in Maschinenschrift von den in Frage kommenden Dienststellen auszufertigen,

b) die Besigkurfunden werden mit den Auszeichnungen überandt.

Die Aufstellung der Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Würdigkeit innerhalb der Einheiten ist hierbei besonders wichtig.

2. Die vollzogenen Vorschlagslisten sind DRG. (PA.) auf dem Dienstwege unter Stellungnahme der Zwischenstellen einzureichen seitens der Heeresgruppen, WDv., Oberbefehlshaber Ost, Generalkommandos, Wehrkreiskommandos, des Befehlshabers des Ersatzheeres und des Chefs des Transportwesens bzw. der Amtschefs DRG. nach Einheiten geordnet, innerhalb der Einheiten nach Soldaten, Beamten Angestellten und Arbeitern und nach Klassen und mit und ohne Schwerter getrennt, divisionsweise zusammengefaßt

- a) zum 10. jeden Monats, erstmalig zum 10. 12. 1939, für das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse an Heeresangehörige einschl. Angestellte und Arbeiter des Heeres,

- b) zum 10. jedes Monats, erstmalig zum 10. 1. 1940, für

das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse an Heeresangehörige einschl. der Angestellten und Arbeiter des Heeres und für das Kriegsverdienstkreuz 1. und 2. Kl. an Angehörige des Oberkommandos des Heeres und an Nichtwehrmacht-angehörige, die im Bereich des Heeres oder in seinem unmittelbaren Auftrag tätig sind.

3. Den Vorschlagslisten jeder Division usw. ist eine vollzogene Zusammenstellung nach Muster vorzuheften.

4. Erhält ein mit dem Kriegsverdienstkreuz Beliehener später das E. K., so ist das Kriegsverdienstkreuz der gleichen Klasse mit Besißezeugnis von der Dienststelle, die das E. K. verliehen hat, einzuziehen und an DAS. (SPN.) mit entsprechendem Vermerk unmittelbar rückzureichen.

V. Titel

1.

Verordnung des Reichspräsidenten über Titel

Vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 73)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180)*) verordne ich:

§ 1. (1) Für besondere Verdienste um Volk und Staat können an Beamte und an Angehörige der freien Berufe Titel verliehen werden. Voraussetzung für die Verleihung eines Titels ist jederzeitiges rüchhaltloses Eintreten für den nationalen Staat, für Beamte außerdem treue Pflichterfüllung und vollkommene Hingabe an Amt und Beruf.

(2) Von der Verleihung der Titel ist sparsamer Gebrauch zu machen.

§ 2. (1) Die Verleihung der Titel an Beamte erfolgt in der Regel erst, nachdem der Beamte eine Anzahl von Jahren in seiner Planstelle zurückgelegt oder ein bestimmtes Gesamtdienstalter erreicht hat. Die Wartezeiten oder das Gesamtdienstalter setzt die Reichsregierung fest. Nur bei besonderem Anlaß kann mit Zustimmung des Reichsministers des Innern die Wartezeit verkürzt und die Reihenfolge der Titelverleihung zugunsten des Beamten durchbrochen werden.

(2) Im übrigen ist bei der Titelverleihung an Beamte nach den Grundsätzen zu verfahren, die sich für die einzelnen Beamtengruppen aus der Anlage ergeben.

§ 3. Die Titel, die an besonders verdiente Personen der freien Wissenschaft und Kunst, anderer freier Berufe sowie der Wirtschaft verliehen werden können, ergeben sich aus der Anlage.

§ 4. (1) Die Verleihung geschieht durch Aushändigung einer Urkunde, die von mir oder durch die von mir ermächtigten Stellen vollzogen wird. In allen Fällen erfolgt die Verleihung in meinem Namen.

*) Vgl. die maßgebenden Bestimmungen in dem jetzt gültigen Gesetz vom 1. Juli 1937, abgedruckt auf S. 19 f.

(2) Ich ermächtige die Reichsminister und den Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, an Reichsbeamte die Titel zu verleihen, deren Verleihung ich mir nicht selbst vorbehalte. An Landesbeamte werden die Titel auf Vorschlag der Landesregierungen von den Reichsstatthaltern verliehen; diese können die Verleihung teilweise auf die Landesregierungen übertragen. Die Reichsstatthalter und die von ihnen ermächtigten Landesregierungen können Titel nur an Beamte ihres Landes verleihen.

(3) An die im § 3 genannten Personen werde ich die Titel auf Vorschlag der Reichsstatthalter oder der sonst mit einem Vorschlagsrecht auszustattenden Stellen verleihen.

(4) In Preußen tritt in den Fällen der Absätze 2 und 3 an die Stelle des Reichsstatthalters der Ministerpräsident.

(5) Die Verleihung von Titeln an Deutsche mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit und an Deutsche im Auslande behalte ich mir vor.

(6) Sämtliche Vorschläge gemäß den Absätzen 3 bis 5 werden mir durch den Reichsminister des Innern vorgelegt.

§ 5. Die Verleihung von Titeln an Beamte, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Ruhestande befinden, ist nicht ausgeschlossen.

§ 6. Mit der Ausführung dieser Verordnung beauftrage ich den Reichsminister des Innern.

Anlage

zur Verordnung des Reichspräsidenten über Titel

Abchnitt I

1. Professoren an Staatlichen Hochschulen und Leitern von wissenschaftlichen Staatsinstituten in Besoldungsgruppen, die den preußischen Gruppen C 1 bis C 3 und B 10 und B 11 entsprechen, kann der Titel *Geheimer Rat* verliehen werden.

2. Es können ferner erhalten:

- a) Die Beamten der Besoldungsgruppe B 7 [Reich und Preußen], soweit sie Ministerialdirigenten sind, und der Besoldungsgruppe A 1 [Reich] (A 1 a in Preußen), soweit sie Ministerialräte oder Oberverwaltungsgerichtsräte sind, den Titel *Geheimer Ober.....rat*;

- b) die übrigen Beamten der Besoldungsgruppe A 1 [Reich] (A 1 a in Preußen) sowie die Beamten der Besoldungsgruppen A 2 a bis c [Reich] (A 1 b, c und A 2 a, b in Preußen) den Titel *Geheimer . . . rat*;
- c) die Ministerialamtsträger der Besoldungsgruppe A 2 d [Reich] (A 2 c in Preußen) den Titel *Amtsrat* und *Geheimer Amtsrat*; die übrigen Beamten der Besoldungsgruppe A 2 d [Reich], soweit sie nicht unter d genannt sind, sowie die Beamten der Besoldungsgruppe A 2 d [Preußen] den Titel *Geheimer . . . rat*;
- d) die Beamten der Besoldungsgruppe A 2 d [Reich], soweit sie Postamtsträger sind, der Gruppe A 3 [Reich] sowie in Besoldungsgruppen, die den preußischen Gruppen A 3 a bis c entsprechen, sowie die Lehrpersonen und die Kriminalkommissare der preußischen Besoldungsgruppe A 4 a — ausgenommen die Amtsträger —, je nach ihrer Dienststellung den Titel *Landmesserat*, *Schulrat*, *Rechnungsrat*, *Oberpolizeirat* usw.;
- e) die Beamten der Besoldungsgruppe A 3 [Reich] (A 3 b in Preußen), soweit sie Amtsträger sind, und die Beamten der Besoldungsgruppe A 4 a bis c [Reich] (in Preußen A 4 a — soweit nicht vorstehend in d geregelt —, A 4 b und c) den Titel *Amtsrat*;
- f) die Beamten der Besoldungsgruppe A 4 d [Reich und Preußen] den Titel *Amtsinспекtor* oder *Werksinspektor*;
- g) die Beamten der Besoldungsgruppe A 5 bis 7 [Reich] (A 5 und 6 in Preußen) den Titel *Oberamtssekretär*, *Oberwerkssekretär* oder einen aus ihrer Amtsbezeichnung unter Hinzufügung von „Ober....“ gebildeten Titel;
- h) die Beamten der Besoldungsgruppe A 8 und 9 [Reich] (A 7 bis 9 in Preußen), soweit es sich um Büro- und Kanzleibeamte handelt, den Titel *Amtssekretär*, die übrigen Beamten dieser Gruppen einen aus ihrer Amtsbezeichnung unter Hinzufügung von „Ober....“ gebildeten Titel;
- i) die Beamten der Besoldungsgruppe A 10 [Reich und Preußen] den Titel *Oberamtsmeister* oder einen aus ihrer Amtsbezeichnung unter Hinzufügung von „Ober....“ gebildeten Titel;

- k) die Beamten der Besoldungsgruppen A 11 und 12 [Reich und Preußen] den Titel **A m t s m e i s t e r** oder einen Titel, der aus ihrer Amtsbezeichnung unter Hinzufügung von „**V e r . . .**“ gebildet ist.

A b s c h n i t t II

Es können erhalten:

- a) Personen der freien Wissenschaft und Kunst bei besonderem Anlaß den Titel **P r o f e s s o r**;
- b) Angehörige der freien Ärzteschaft (einschließlich Tierärzteschaft) den Titel **S a n i t ä t s r a t** und **G e h e i m e r S a n i t ä t s r a t**;
- c) Angehörige der Rechtsanwaltschaft den Titel **R e c h t s r a t** und **G e h e i m e r R e c h t s r a t**;
- d) Architekten und Ingenieure den Titel **B a u r a t** und **G e h e i m e r B a u r a t**.
- e) (Die Festsetzung von Titeln für Personen auf dem Gebiete der Wirtschaft bleibt vorbehalten.)

2.

Erste Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Titeln (Professor-Titel)

Vom 27. 8. 1937 (RGBl. 1937 I S. 913 f.)

Auf Grund der §§ 2 und 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) verordne ich:

§ 1. Für die Verleihung des Titels Professor kommen Angehörige der freien Wissenschaft und Kunst sowie Wissenschaftler und Künstler im öffentlichen Dienst in Frage, die sich auf ihren Fachgebieten besonders hervorgetan haben.

§ 2. Für die Einreichung von Vorschlägen auf Verleihung des Titels Professor sind zuständig:

- a) soweit es sich um Künstler der freien Berufe handelt, die einem der in der Reichskulturkammer zusammengefaßten Tätigkeitszweige angehören, der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda,
- b) soweit es sich um Angehörige der preußischen Staatstheater handelt, der Preußische Ministerpräsident,

e) im übrigen der zuständige Reichsminister, in Preußen der Preussische Ministerpräsident.

§ 3. Die Vorschläge sind mir durch den Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei vorzulegen.

§ 4. Der Beliehene erhält eine von mir unterzeichnete Urkunde.

§ 5. Die Verleihungen werden im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger bekanntgegeben.

§ 6. Auch als Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung wird die Bezeichnung Professor ausschließlich von mir verliehen.

3.

Zweite Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Titeln (Titel für Bühnen-, Film- und Tonkünstler)

Vom 22. 10. 1937 (RGBl. 1937 I S. 1137 f.)

Auf Grund der §§ 2 und 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) verordne ich:

§ 1. Bühnen-, Film- und Tonkünstlern, die sich in hervorragender Weise ausgezeichnet haben, werde ich nachstehende Titel verleihen:

Generalintendant,
Generalmusikdirektor,
Staatsschauspieldirektor,
Staatsoperndirektor,
Staatskapellmeister,
Staatsschauspieler,
Kammersänger,
Kammervirtuose,
Kammermusiker,
Staatsballettmeister,
Meistertänzer¹⁾.

§ 2. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, soweit es sich um

¹⁾ Ergänzt durch VO. vom 5. 6. 1939 (RGBl. I S. 1007).

Angehörige der preußischen Staatstheater handelt, auf Vorschlag des Preußischen Ministerpräsidenten.

§ 3. Die Vorschläge sind mir durch den Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei vorzulegen.

§ 4. Der Beliehene erhält eine von mir unterzeichnete Urkunde.

§ 5. Die Verleihungen sind vom Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzugeben.

§ 6. Auch als Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung werden die genannten Bezeichnungen ausschließlich von mir verliehen.

4.

Dritte Verordnung über die Verleihung von Titeln (Bau-, Sanitäts-, Veterinär- und Justizrat-Titel)

Vom 18. 10. 1938 (RGBl. I S. 1455)

Auf Grund der §§ 2 und 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 725) verordne ich:

§ 1. (1) Für besondere Verdienste kann verliehen werden:

- a) Architekten, Baumeistern, Ingenieuren und Technikern, die eine höhere Fachausbildung genossen haben, der Titel Baurat,
- b) Ärzten der Titel Sanitätsrat¹⁾,
- c) Tierärzten der Titel Veterinärarzt¹⁾,
- d) Rechtsanwälten und Notaren der Titel Justizrat.

¹⁾ Verleihung der Titel Sanitätsrat und Veterinärarzt; RdErl. d. RMdJ. vom 13. 5. 1939:

(1) Nach der Dritten VO. des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Titeln (Bau-, Sanitäts-, Veterinär- und Justizrat-Titel) vom 18. 10. 1938 (RGBl. I S. 1455) kann für besondere Verdienste und nach mindestens zehnjähriger Bewährung im Beruf Ärzten der Titel Sanitätsrat und Tierärzten der Titel Veterinärarzt verliehen werden.

(2) Bei der Auswahl der durch die Titelverleihung zu ehrenden Ärzte und Tierärzte ist ein strenger Maßstab anzulegen. Richtungsgebend muß dabei sein, daß einwandfreie Berufsausübung von längerer Dauer allein kein Anlaß für die Titelverleihung sein kann. Die Titel Sanitätsrat und Veterinärarzt

(2) Die Verleihung setzt voraus, daß sich die genannten Personen wenigstens zehn Jahre in ihrem Beruf besonders bewährt haben. Ausnahmen von dem zeitlichen Erfordernis behalte ich mir vor.

(3) Auf Beamte finden diese Vorschriften keine Anwendung.

sollen vielmehr eine Auszeichnung für besondere Verdienste sein, die durch allzuhäufige Verleihung nicht entwertet werden darf.

(3) Die Anträge auf Verleihung der Titel Sanitätsrat und Veterinärarzt sind mir von den Behörden vorzulegen, denen ich durch *RGBl.* vom 19. 7. 1937 — IV B 14 497/37 — 3050 (*RMBl.* S. 1263 und § 14 der Zweiten *VO.* zur Durchführung der Reichstierärzteordnung vom 5. 3. 1937 (*RGBl.* I S. 278) die Staatsaufsicht über die Ärztekammern und die Tierärztekammern übertragen habe. Die Vorbereitung der Anträge hat auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Ärztekammer bzw. Tierärztekammer zu erfolgen, die die Verleihung des Titels der Aufsichtsbehörde erst dann vorschlagen darf, nachdem sie die politische Würdigkeit des Vorschlagenden durch eine bei dem zuständigen Gauleiter der NSDAP. einzuholende Auskunft festgestellt und die Reichsärztekammer bzw. die Reichstierärztekammer den Vorschlag überprüft und gebilligt hat. Sollten von anderer Seite Vorschläge auf Verleihung des Sanitäts- oder Veterinärarztstitels gemacht werden, so sind sie der Ärztekammer zur vorbereitenden Bearbeitung und Stellungnahme zuzuleiten.

(4) Mit Rücksicht darauf, daß den Tierärzten in der Regel staatliche Aufgaben (vor allem die Fleischschau) übertragen sind, ist zu den Vorschlägen auf Verleihung des Titels Veterinärarzt in jedem Falle die für den Wohnsitz des Tierarztes zuständige Behörde, und zwar in Preußen und Bayern der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident) im übrigen die oberste Landesbehörde, im Saarland der Reichskommissar zu hören.

(5) Für Titel, die aus besonderem Anlaß zu einem bestimmten Zeitpunkt verliehen werden sollen, sind die Vorschläge mindestens drei Monate vorher bei mir einzureichen.

(6) Die Vorschlagslisten sind in dreifacher Ausfertigung unter Freilassung der ersten Seite auszufüllen. Eine vorbereitete Verleihungsurkunde, die in Kurrentschrift auszufertigen ist, ist beizufügen. Im Begleitbericht ist zu bestätigen, daß die Abstammung aus deutschem oder artverwandtem Blut nachgewiesen worden ist; ferner sind Angaben über Zugehörigkeit zur NSDAP. und ihren Untergliederungen zu machen.

(7) Vordrucke für die Vorschlagslisten und Verleihungsurkunden sind von der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Oranienstraße 90—94 zu beziehen.

§ 2. Die Vorschläge auf Verleihung der Titel sind einzureichen:

- a) bei Architekten, Baumeistern, Ingenieuren und Technikern von der zuständigen obersten Reichsbehörde oder der von ihr im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmten Stelle,
- b) bei Ärzten und Tierärzten vom Reichsminister des Innern, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen obersten Reichsbehörde gegeben ist,
- c) bei Rechtsanwälten und Notaren vom Reichsminister der Justiz.

§ 3. Die Vorschläge sind mir durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vorzulegen.

§ 4. Der Beliehene erhält eine von mir unterzeichnete Urkunde.

§ 5. Die Verleihungen sind vom Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger bekanntzugeben.

5.

a) Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht

Vom 26. 6. 1935 (RGBl. 1935 I S. 829)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. Der Führer und Reichskanzler kann aus der Wehrmacht entlassenen bzw. ausgeschiedenen Soldaten der alten und neuen Wehrmacht die Berechtigung zum Führen der früheren Dienstbezeichnung entziehen,

1. wenn die Entlassung auf Grund eines Ehrenverfahrens oder gerichtlichen Urteils wegen schwerer, ehrenrühriger Verfehlungen erfolgt ist,
2. wenn der Betreffende nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht in grober Weise gegen die Ehrauffassung des Soldatenstandes verstoßen hat.

§ 2. Unbeschadet der Bestimmung des § 1 erlischt die Berechtigung zum Führen der früheren Dienstbezeichnung von selbst

durch rechtskräftige Verurteilung zum Tode, zu Zuchthaus oder zu Gefängnis wegen einer ehrenrührigen Handlung oder Unterlassung.

§ 3. Ob eine Handlung ehrenrührig im Sinne des Gesetzes ist oder ob ein Verstoß gegen die Ehrauffassung des Soldatenstandes vorliegt, entscheidet endgültig der Reichskriegsminister.

§ 4. Als unbefugte Führung einer Dienstbezeichnung oder eines Titels im Sinne des § 6 a des Reichsgesetzes vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 379)*) gilt auch die Führung einer Bezeichnung, die die Tatsache der früheren Zugehörigkeit zur alten oder neuen Wehrmacht in irgendeiner Form ausdrückt.

§ 5. Mit der Entziehung der früheren Dienstbezeichnung kann zugleich der dauernde Verlust der Orden und Ehrenzeichen und der Widerruf der Genehmigung zum Tragen von Orden und Ehrenzeichen sowie die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in die Wehrmacht ausgesprochen werden.

§ 6. Der Reichskriegsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Soweit in den Fällen des § 5 hinsichtlich der Orden und Ehrenzeichen die Zuständigkeit des Reichsministers des Innern gegeben ist, ergehen die Vorschriften im Einvernehmen mit diesem.

b) Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht

Vom 29. 8. 1935 (RGBl. 1935 I S. 1121)

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 829) wird mit Zustimmung des Führers und Reichstanzlers verordnet:

I.

Zu § 1. Das Recht zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht wird entzogen:

- a) bei Offizieren auf Antrag des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht durch den Führer und Reichstanzler,

*) Vgl. Seite 22.

- b) bei Unteroffizieren und Mannschaften durch den Kommandierenden General oder den Vorgesetzten mit mindestens der disziplinaren Strafgewalt eines Kommandierenden Generals, durch die Kommandierenden Admirale der Marinestationen der Nord- bzw. Ostsee und durch die Befehlshaber in den Luftkreisen.

II.

Zu § 3. Bei Unteroffizieren und Mannschaften entscheidet endgültig der Kommandierende General oder der Vorgesetzte mit mindestens der disziplinaren Strafgewalt eines Kommandierenden Generals, der Kommandierende Admiral der Marinestationen und der Befehlshaber in den Luftkreisen.

III.

Zu § 5. (1) Anträge hinsichtlich der Orden und Ehrenzeichen werden durch den Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern bei dem Führer und Reichskanzler gestellt.

(2) Bei Offizieren entscheidet die Frage der Unfähigkeit zum Wiedereintritt in die Wehrmacht der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht, bei Unteroffizieren und Mannschaften der Kommandierende General oder der Vorgesetzte mit mindestens der disziplinaren Strafgewalt eines Kommandierenden Generals, der Kommandierende Admiral der Marinestationen und der Befehlshaber in den Luftkreisen. Die Entscheidung ist endgültig.

6.

Gesetz über die Führung akademischer Grade

Vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 985)

§ 1. Die von einer deutschen staatlichen Hochschule verliehenen akademischen Grade dürfen im Gebiet des Deutschen Reichs geführt werden.

§ 2. (1) Deutsche Staatsangehörige, die einen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule erworben haben, bedürfen zur Führung dieses Grades im Deutschen Reich der Geneh-

mung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

(2) Die Genehmigung kann hinsichtlich der akademischen Grade bestimmter ausländischer Hochschulen allgemein erteilt werden.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 finden auf Ausländer entsprechende Anwendung. Halten sie sich im Deutschen Reiche ausschließlich im amtlichen Auftrage oder nur vorübergehend und nicht zu Erwerbszwecken auf, so genügt es, wenn sie nach dem Recht ihres Heimatstaates zur Führung des akademischen Grades befugt sind.

§ 4. (1) Der von einer deutschen staatlichen Hochschule verliehene akademische Grad kann wieder entzogen werden,

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
- c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den akademischen Grad verliehen hat.

(2) Gegen die Entscheidung der Hochschule (Abs. 1) steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zustellung die Beschwerde an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Unter den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eine von ihm erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung (§ 2 Abs. 2) den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen.

(4) Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann eine von einer staatlichen Hochschule verfügte rechtskräftige Entscheidung über die Entziehung (Abs. 1) wieder aufheben und einen von ihm ausgesprochenen Widerruf der Genehmigung zur Führung eines ausländischen aka-

demischen Grades zurücknehmen, wenn besondere Billigkeitsgründe hierfür vorliegen.

§ 5. (1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

- a) wer unbefugt einen inländischen oder ausländischen akademischen Grad führt,
- b) wer unbefugt eine Bezeichnung führt, welche den Anschein erweckt, als handle es sich um einen inländischen oder ausländischen akademischen Grad.

(2) Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der sich erbietet, gegen Vergütung den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades zu vermitteln.

§ 6. Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 725) findet auf akademische Grade keine Anwendung¹⁾.

§ 7. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ländern erteilten Genehmigungen zur Führung ausländischer akademischer Grade gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes für das ganze Reich.

§ 8. Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

¹⁾ Vgl. § 2 Abs. 3 des Gef. v. 1. 7. 1937, S. 19.

Sachverzeichnis

(Die Zahlen bedeuten die Seiten)

- Abzeichen der Freien Vereinigung von Gelehrten und Künstlern 28.
- Akademische Grade 19, 23, 181.
- Akademische Würde 25.
- Alte Orden u. Ehrenzeichen 22.
- Alte Wehrmacht, Dienstausszeichnung der — 84.
- Amtsbezeichnungen, Schutz der — 22.
- Amtsbezeichnungen, unbefugtes Führen von — 22.
- Anbieten, unbefugtes — von Orden 23.
- Anerkennung von Orden und Ehrenzeichen 25.
- Angestelltenverhältnis, Dienstzeit im — 79.
- Angestellte im öffentl. Dienst 86.
- Anrechnung der Dienstzeit bei der Dienstaussz. der Wehrmacht 78.
- Anrechnungsfähige Dienstzeiten 79.
- Anspruch auf Dienstausszeichnung der Wehrmacht 78.
- Antrag auf Verleihung der Dienstausszeichnung 81.
- Anzugsordnung 40.
- Apotheker 23.
- Arbeiter im öffentl. Dienst 86.
- Arbeiterverhältnis, Dienstzeit im — für Dienstaussz. der Wehrmacht 79.
- Arbeitslosigkeit, Anrechnung der — 92.
- Arbeitszeit für Treudienst-Ehrenzeichen 90.
- Argonnenkreuz 33.
- Arzt 23.
- Assessor 19, 22.
- Ausländ. Staatsangehörige, Ehrung von — 125.
- Ausländische Titel, Orden. und Ehrenzeichen 20.
- Ausschluß aus NSDAP., Folge des — 96.
- Auswärtiges Amt 20.
- Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr 24.
- Badisches Feldehrenkreuz 33.
- Badischer Militär-Karl-Friedrich-Verdienstorden 34, 45.
- Balkenkreuz 32, 33.
- Baltikum, Kämpfe 55.
- Baltisches Erinnerungszeichen 33.
- Baurat 177.
- Bayerischer Militär-Max-Joseph-Orden 31, 45.
- Bayr. Militär-Sanitätsorden 31, 45.
- Bayr. Kriegserinnerungskreuz 33.
- Bayr. Tapferkeitsmedaille 31, 45.
- BdM.-Leistungsabzeichen 37.
- Beamte, Treudienst-Ehrenzeichen 85.
- Bearbeitung der Anträge auf Dienstausszeichnung 84.
- Belobigung 133.

Berechtigungsnachweis f. Verwundetenabz. des Weltkriegs 64.

Besitzzeugnis für Orden und Ehrenzeichen 28.

Blücherkreuz 154.

Blutorden 31, 42, 43.

Braunschweig 1931, Abzeichen 30.

Bremer Roland 33.

Bühnenkünstler 176.

Champagnekreuz 33.

Chinadenkmünze 46.

Coburger Abzeichen 30, 40.

Danziger Schild 33.

Deutsche Ehrendenkmünze des Weltkriegs 33.

Deutsche Olympia-Erinnerungsmedaille 76.

Deutsche Verdienstmedaille 126.

Deutsche Volkspflege, Ehrenzeichen 142.

Deutscher Adler, Verdienstorden vom — 124.

Deutscher Nationalpreis für Kunst u. Wissenschaft 26.

Deutscher Ritterorden 7.

Deutsches Feldehrenzeichen 33.

Deutsches Olympia-Ehrenzeichen 75.

Deutsches Reichsportabzeichen 37.

Deutsches Schutzwall-Ehrenzeichen 151.

Deutschritterkreuz 33.

Dienstauszeichnungen 25, 43.

Dienstauszeichnung der RSDAP. 85.

Dienstauszeichnung der Wehrmacht 77.

Dienstauszeichnung der // 103.

Dienstauszeichnung f. Reichsarbeitsdienst 101.

Dienstbezeichnung der Wehrmacht 22, 179.

Dienstbezeichnungen, Schutz der — 22.

Dienstbezeichnungen, Unbefugtes Führen von — 22.

Dienstzeit, Anrechnung der — 78.

Ehrenbeamte 28.

Ehrengerichtsurteil 96.

Ehrenkreuz 24, 51.

Ehrenkreuz der deutschen Mutter 139.

Ehrenkreuz f. Hinterbliebene deutscher Spanienkämpfer 149.

Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer 24, 51.

Ehrenlegion 7.

Ehrensold für Träger höchster Kriegsauszeichnungen 31.

Ehrenzeichen der Nationalpreisträger 27.

Ehrenzeichen der Partei 31.

Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes 22, 36.

Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege 36, 142.

Ehrenzeichen für Mitglieder unter Nr. 100 000 31, 40, 44.

Ehrenzeichen für Verdienste um die Olympischen Spiele 24, 75.

Ehrenzeichen für Verdienste um die Pflege der Leibesübungen 37.

- Ehrenzeichen, Gesetz über** — 19.
Ehrenzeichen, unbefugtes Tra-
gen von — 23.
Eigentumsverhältnisse für Treu-
dienst-Ehrenzeichen 98.
Eintragung in Personalpapiere
 85.
Einziehungsbehörde 47.
Eisernes Kreuz 13, 21, 45, 153.
Elternkreuz 59.
Entziehung der Tragebefugnis
 48.
Entziehung des Rechts z. Füh-
ren v. Dienstbezeichnung der
Wehrmacht 179.
Entziehung des Treudienst-
Ehrenzeichens 96.
Erfassung der Anwärter für
Treudienst-Ehrenzeichen 93.
Erinnerungskreuz 1866 46.
Erinnerungsmedaille für Olympi-
sche Spiele 25.
Elefantenorden 37.
Entehrende Straftat 48.
Entziehung des Rechts z. Füh-
ren einer Dienstbezeichnung
der Wehrmacht 48.
Errettung von Menschen aus
Lebensgefahr 38.
Ersatzorden 52.
Fahnen, Ehrenkreuz an — 51.
Fahrerabzeichen 37.
Feilhalten, unbefugtes — von
 Orden 23.
Feldehrenzeichen 33.
Feuerwehrehrenzeichen 38, 115.
Flandernkreuz 33.
Fliegerabzeichen 157.
Französische Revolution 7.
Freie Wirtschaft, Treudienst-
ehrenzeichen in der — 94.
Freikorpsabzeichen 11, 33.
Freikorpskämpferurkunde 11, 29.
Frontkämpfer 52.
Frontkämpferkreuz 24, 51.
Gebührenfreiheit f. Verwunde-
tenabz. des Weltkriegs 67.
Gesichtsspangen 42, 46.
Geldbelohnung 133.
Genehmigung zur Annahme
 von ausl. Orden usw. 20, 34.
Gemeinde, Dienst in der — 87.
Generalintendant 176.
Generalmusikdirektor 176.
General-Ordenskommission 47.
Georgskreuz 33.
Georgsmedaille 33.
Gerichtsassessor 22.
Gesetz über Titel, Orden und
Ehrenzeichen 19.
Gewerbsmäßige Vermittlung u.
Verleihung von D. 48.
Goethe-Medaille 26.
Goldenes HJ.-Abzeichen 31.
Goldenes Parteiabzeichen 31,
 40.
Goldenes Vlies 8.
Goldene Militärverdienst-
medaille 31, 41.
Goldene Tapferkeitsmedaille 31,
 41.
Grenzschutzabzeichen 33.
Großes Hauptquartier 54.
Großkomtur 125.
Großkreuz 125.
Großkreuz des Eisernen Kreuzes
 153.

- Großkreuz des Ordens vom deutschen Adler 125.
 Großoffizier 125.
 Grubenwehrabzeichen 38, 120.
 Grubenwehr-Ehrenzeichen 38, 120.
 Haefelerkreuz 33.
 Halsorden 40.
 Hanseatenkreuz 8.
 Hausorden von Hohenzollern 41, 45.
 Heeresangehörige, Annahme von ausl. Orden, Titeln durch — 35.
 Herstellung, unbefugte — von Orden 23.
 Hinterbliebene, Besitz von Orden durch — 46, 51, 149.
 HJ-Abzeichen, goldenes — 31, 40.
 HJ-Leistungsabzeichen 37.
 Höchste Kriegsauszeichnungen 31.
 Hofenbandorden 8.
 Internierte Wehrmachtangehörige 156.
 Jugendreitabzeichen 37.
 Jungfliegerportabzeichen 37.
 Justizrat 177.
 Kaiser-Franz-Josef-Gedächtnis-medaille 33.
 Kammermusiker 176.
 Kammerjäger 176.
 Kammervirtuose 176.
 Kärntner-Kreuz 34.
 Kellerkreuz 33.
 Kolonialabzeichen 37.
 Kommandeur 125.
 Komtur 125.
 Kriegsauszeichnungen, höchste 31.
 Kriegsgedenkmünze 1864, 1870/71 46.
 Kriegsdienste 53.
 Kriegsdienst, Anrechnung des — 92.
 Kriegsdienstbeschädigung 64.
 Kriegserinnerungsmedaillen 34.
 Kriegsfreiwilligenkreuz 33.
 Kriegsgebiet 54.
 Kriegsgefangene 156.
 Kriegsgefangenen-Erinnerungs-medaille 33.
 Kriegsgefangenschaft, Anrechnung der — 92.
 Kriegsranglistenauszug 29.
 Kriegstammrollenauszug 29.
 Kriegsteilnehmer 55.
 Kriegsverdienstkreuz 164.
 Kronenorden 45.
 Kuffhäuser-Denkmünze 33.
 Landesherr 8.
 Landesregierung, Orden und Ehrenzeichen einer — 34.
 Langemarckkreuz 33.
 Lebensgefahr, Errettung von Menschen aus — 24, 128.
 Leistungsanerkennung, Abzeichen 25.
 Luftschuß-Ehrenzeichen 106.
 Malteserkreuz 33.
 Medaille der deutschen Ehren-legion 33.
 Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 134.

- Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 135.
 Medaille zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes 138.
 Meisterschaftsabzeichen des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen 37.
 Meistertänzer 176.
 Meistertitel 23.
 Memelland-Medaille 138.
 Memelland, Verwundetenabzeichen des Weltkriegs im — 73.
 Militärdienst, Anrechnung des — 92.
 Militärdienstzeitbescheinigung 29.
 Militärehrenzeichen 45.
 Militär-Karl-Friedrich-Verdienstorden 31, 41.
 Militär-Karl-Friedrich-Verdienstmedaille 31, 41.
 Militär-Maria-Theresienorden 31, 41.
 Militär-Max-Josef-Orden 31, 41.
 Militärpersonen des Friedensstandes 55.
 Militär-Sanitätsorden 31, 41.
 Militär-St. Heinrichs-Orden 31, 41.
 Militärverdienstkreuz 31, 41.
 Mutterkreuz 139.
 Nationalpreis für Kunst und Wissenschaft 26.
 NSDAP., Dienst in der — 85, 91.
 Nationalsozialistische Bewegung, Ehrenzeichen der — 22, 30, 40.
 Nobelpreis 26.
 NSKK-Sportabzeichen 37.
 Nicht ehrenvolles Ausscheiden aus der Wehrmacht 77, 179.
 Nürnberger Parteitagabzeichen 1929 30, 40.
 Oberschlesien, Kämpfe in — 55.
 Öffentliche Belobigung 133.
 Öffentlicher Dienst 87.
 Offizier 125.
 Olympia-Ehrenzeichen 75.
 Olympische Spiele, Ehrenzeichen 75, 76.
 Orden, unbefugtes Tragen von — 23.
 Ordenskanzlei 127.
 Ordensschnalle 46.
 Ordenssterne 40.
 Österreich, Ehrenkreuz in — 60.
 —, Verwundetenabz. des Weltkriegs in — 73.
 Österreichische Kriegsauszeichnungen 42.
 Österreichisches Fliegerabzeichen 40.
 Österreichisches Kriegsehrenkreuz 33.
 Österreich-Medaille 134.
 Ostmark-Medaille 134.
 Papst, Orden 9, 20, 34.
 Parteiabzeichen 31, 40, 85.
 Partei-Dienstauszeichnung 85.
 Parteitagabzeichen 1929 30, 40.
 Patentanwalt 23.
 Personalakten 28.

- Polizei-Dienstauszeichnung** 94, 99.
Pour le mérite 31, 40.
Pour le mérite für Wissenschaft und Künste 28.
Präsidialkanzlei 20.
Preisträger 25.
Preussisches Erinnerungskreuz 33.
Preussisches goldenes Militärverdienstkreuz 31, 45.
Privatorden 23.
Professortitel 175.
Rechtsanwalt 22.
Regimentserinnerungskreuze 33.
Reichsabeltsdienst-Dienstauszeichnung 94, 101.
Reichsarchiv 30.
Reichsfeuerwehrehrenzeichen 25, 115.
Reichsgrubenwehrehrenzeichen 25, 120.
Reichsminist. des Auswärtigen 125.
Reichsminist. des Innern 30.
Reichsorden 9.
Reichsprotector in Böhmen u. Mähren 125.
Reiterabzeichen 37.
Religionsgesellschaften 90.
Republik 7.
Rettungsmedaille 24, 128.
Richtlinien für Ausnahme ausländ. Orden usw. 20.
Ritter 125.
Ritterkreuz des E. R. 154, 155.
Ritterorden 7.
Roter Adlerorden 45.
Rotes Kreuz, Ehrenzeichen 22, 36, 144.
Rückgabe verliehener Orden u. Ehrenzeichen 46.
Rufen des Anspruchs auf Dienstauszeichnung 78.
Ruhestandsbeamter 19, 22.
SA.-Sportabzeichen 37.
SA.-Treffen Braunschweig 1931 30, 40.
Sächsishe goldene Medaille des des St. Heinrich-Ordens 31, 45.
Sächsischer Militär-St. Heinrich-Orden 31, 45.
Sanitätsrat 77.
Schlageterschild 33.
Schlesischer Adler 32.
Schlesisches Bemannungsabzeichen 22, 32.
Schlufzeinzug preuß. Orden 47.
Schützenabzeichen 23.
Schutzmannschaft 55.
Schutztruppenabzeichen 33.
Schutzwall-Ehrenzeichen 151.
Schwanenorden 8.
Separatisten, Kämpfe gegen — 55.
Sommekrenz 33.
Spanien-Kreuz 147.
Spartakisten, Kämpfe gegen — 55.
Spende, Abzeichen für — 35.
Sportabzeichen 37.
Sportehrenzeichen 22, 37.
SS-Dienstauszeichnung 103.
Staatsangehörigkeit 93.
Staatsballermeister 176.

- Staatskapellmeister** 176.
Staatsminister u. Chef der Präsidialkanzlei 20.
Staatsoperndirektor 176.
Staatsschauspieldirektor 176.
Staatschauspieler 176.
Stahlhelm-Traditionsabzeichen 26.
Stiftungsurkunde 29.
Strafbestimmungen für unbefugtes Führen von Titeln u. Tragen von Orden u. Ehrenzeichen 22.
Studium, Anrechnung des — 92.
Sudetengau, Ehrenkreuz im — 60.
 —, Verwundetenabz. des Weltkrieges im — 73.
Sudetenmedaille 135.
Südwestafrika-Denkmünze 76.

Tagungsabzeichen 23.
Tanzorden 23.
Tapferkeitsmedaille 31, 40.
Tierarzt 23.
Tiroler Landesdenkmünze 1914 33.
Titel 19, 172.
Titel, Gesetz über — 19.
Titel-Verordnung 172.
Titel, unbefugtes Führen von — 22.
Titelverzicht 22.
Traditions-Gauabzeichen 31.
Tragen des Ehrenzeichens der Partei 31, 40.
Tragen, unbefugtes — von Orden 23.

Tragen von Ehrenzeichen und Abzeichen der NSDAP. 43.
Tragweise der Orden u. Ehrenzeichen 40.
Träger eines Preises, Abzeichen 25.
Treudienstabzeichen 20, 39, 85.
Treudienst-Ehrenzeichen 85.
Treuepflicht, Verstoß gegen — 93.
Türkischer eiserner Halbmond 40.

U-Boot-Kriegsabzeichen 156.
Unbefugtes Führen von Amtsbezeichnungen, Titeln oder Würden 22, 183.
Unbefugtes Tragen von Orden und Ehrenzeichen 23.

Veranstaltung, Abzeichen 25.
Verbot der Vermittlung der Verleihung von Orden 48.
Verbündetes Land, Orden eines — 21:
Verdienste im Weltkrieg 22.
Verdienstkreuz des Ordens vom Deutschen Adler 125.
Verdienstmedaille 126.
Verdienstorden vom Deutschen Adler 124.
Verdunkreuz 33.
Vereinsmitglied, Abzeichen 25.
Verkauf, unbefugter — von Orden 23.
Verkaufsstellen, zugelassene — 49.
Verleihungsnachweisung 29.
Verleihungsurkunde 29.
Verleihungsverfahren für Treudienst-Ehrenzeichen 94.
Verleihung von Titeln 19.

- Verleihung** von Orden und Ehrenzeichen 19.
Vermittlung der Verleihung von Orden 48.
Versagung des Berechtigungs-
 ausweises f. Verwundeten-
 abzeichen 66.
Versagung des Treudienst-
 Ehrenzeichens 96.
Versorgungsamt 65.
Vertrieb von Orden 49.
Verwundetenabzeichen 24, 32,
 63, 160.
Verwundetenabzeichen f. deutsche
 Freiwillige im spanischen
 Freiheitskampf 151.
Verzicht auf Titel 22.
Veterinärerrat 177.
Volkspflege, Ehrenzeichen 36,
 142.
Vorschlagsliste für Treudienst-
 Ehrenzeichen 93.
Wehrmachtangehörige, An-
 nahme von ausländ. Orden,
 Ehrenzeichen, Titeln durch
 — 35.
Wehrmacht, Dienstausszeichnung
 der — 77.
Wehrmacht, Dienstbezeichnung
 der — 22, 179.
Wehrmacht, Entziehung des
 Rechts zum Führen einer
 Dienstbezeichnung der—179.
Weimarer Verfassung 7.
Weltkrieg, Ehrenzeichen 22, 51.
Werterfatz für zurückbehaltene
 Orden 48.
Wiederentziehung des Berech-
 tigungsausweises für Ver-
 wundetenabzeichen 66.
Wirtschaft, Dienst in der freien
 — 91.
Würde 23.
Würden, unbefugtes Führen
 von — 22.
Württemberg. goldene Militär-
 verdienstmedaille 31, 45.
Württemberg. Militär-Ver-
 dienstorden 31, 45.
Zentralnachweiseamt für Krie-
 gerverluste u. Kriegergräber
 30.
Zollgrenzschuß-Ehrenzeichen 122.
Zweitausfertigung 30.

Brandenburgische Buchdruckerei G. m. b. H.,
Berlin-Schöneberg, Reppichstraße 26.

